4°
26
Pol. g. 4°
26
-2-

Philos
Polit.
4° Ph. g. 26 - 2
<36629748530010
<36629748530010
Bayer. Staatsb

Diplomatische Beyträge

zur

weisen Gesetzgebung überhaupt,

besonders

in Rücksicht der Polizey.

Zweyte Sammlung. Mit einem Anhang.

R

Herausgegeben

von

Christian Heinrich Ludwig Wilhelm Spiller von Mitterberg,

Herzogl. Sachsen Coburg-Saalfeldischer Cammerjunker und Regierungs-Rath, vormahls Herzogl. Sachsen-Hildburghäußischer Justiz-Rath, Reichsgräfl. Stolberg-Stolbergl. wirckl. Hof-Rath und der jungen Herren Grafen Gouverneur.

Coburg,

bei Rudolph August Wilhelm Ahl. 1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Denen
Hochwohlgebohrnen und Wohlgebohrnen, Höchst- und
Hochzuverehrenden Herren,

Herrn
Johann Melchior Heuschkel,
Herzogl. S. Coburg Saalf. Geheimderath, Regierungs-Präsident und Canzlar,

Herrn
Johann Christian Hofmann,
Herzogl. S. Coburg-Saalfeld. Geheimderath und Consistorial-Präsident,
auch Protoscholarch des Casimirianischen Akademischen Gymnasiums,

Herrn
Franz Friedrich Anton von Beulwitz,
Herzogl. S. Coburg-Saalfeld. Cammerjunker Hof- und Regierungs-Rath,

Herrn
Franz Friedrich Anton von Gersdorf,
Herzogl. S. Coburg-Saalfeld. Cammerjunker und Regierungs-Rath,

Herrn
Georg Friedemann Göbel,
Herzogl. S. Coburg-Saalfeld. Hof- und Consistorial-Rath auch
Geheimde-Referendarius,

Herrn
Georg Friedrich Schnetter,
Herzogl. S. Coburg-Saafeld. Regierungs-Rath,

und

Herrn
Georg Friedemann Habermann,
Herzogl. S. Coburg-Saalfeld. Canzley-Rath cum voto et sessione,

ehrerbietigst und Hochachtungsvoll gewidmet.

Vorerinnerung.

Einzelne nachahmungswürdige Verordnungen mehrerer Staaten und Provinzen, kommen niemals in den Buchhandel, folglich auch nur in wenige Hände ausserhalb der Lande, für welche sie eigentlich bestimmt sind, und ihre Sammlung verdient gewis keinen Tadel. Ob auch dieser Versuch einer solchen Sammlung, einigen Beyfall und einen Platz neben andern Gesetz-Compilationen verdiene, dies überlasse ich ruhig dem Ausspruch competenter Richter und unpartheyischer Beurtheiler.

Der Herausgeber.

Innhalt.

I. Chur = Braunschweigische merckwürdige Verordnung des Consistorii zu Hanover d. d. 14. Jan. 1745. die Pfarrer und Freymäurer betreffend. Aus des Freyherrn v. Moser patriotischen Archiv für Deutschland. 3ter Band. S. 556.
II. Königl. Preußische Verordnung den Pferdehandel zwischen Juden und Christen betreffend. d. d. Berlin d. 8. Januar 1780.
III. Fürstl. Brandenburgische Verordnung die Erhaltung alter Denckmähler betreffend Bayreuth d. 10. April 1780.
IV. Churfürstl. Sächßisches Mandat die Abstellung des Schuldenmachens bey der Armee betreffend. de dato Dreßden d. 5. April 1783.
V. Der Herzogl. S. Obervormundschaft. Landes = Regierung zu Hildburghausen Verordnung die Kindtaufen und Gevatterschaften betreffend. d. 5. Sept. 1783.
VI. Herzogl S. Verordnung, wie es in den Herzogl. S. Altenburg. und Herzogl. S. Saalfeld. Landen bey Verlöbnissen = Hochzeiten = Kindtaufen und Trauern gehalten werden soll. Altenburg d. 19. Sept. 1785.
VII. Königl. Preußisches erneuertes und geschärftes Edict gegen alle Hazardspiele ꝛc. Berlin d. 9. Febr. 1787.
VIII. Herzogl. S. Eisenachl. Regierungs = Verordnung die sogenannten Meister = Essen betreffend. Eisenach d. 19. Sept. 1787.
IX. Herzogl. Mecklenburg = Schwerinische Circular = Verordnung, betreffend eine jährlich zu haltende Predigt über die Patent verordnung von Rettung verunglückter Personen. den 14. Junii 1788.
X. Hochfürstl. Brandenburg = Bayreuthische Verordnung das Aufstecken und Einstellen der Bircken betreffend den 9. Julii 1789
XI. Königl. Preußisches Circulare an sämtl. Forstbediente die Verbesserung der Holz = Cultur betreffend d. 12. Aug. 1788.
XII. Dergl. Reglement wegen der Trödler und deren Handel d. 21. Octo. 1788.
XIII. Churfürstl. Mainzische Verordnung die Audienztage und Einreichung der Supplicken betreffend d. 12. Nov. 1788.
XIV. Königl. Preußische Verordnnng wegen der Studiosen die unreif zum akademischen Unterricht eilen d. 23. Dec. 1788.

XV. Dergl. Circulare an die sämtl. Landes-Universitäten. d. 23. Dec. 1788.
XVI. Fürst-Bischöfl. Eichstadtische Leichen- und Trauer-Ordnung. d. 1. May 1789.
XVII. Verordnung der F. B. Wirzburgl. Schul-Commißion, die Arbeits-Schulen betreffend. d. 26 May 1789.
XVIII. Herzogl. Mecklenburg Schwerinische Verordnung wider den Einsatz in auswärtige Lotterien. d. 24. Aug. 1789.
XIX. Hochfl. Brandenb. Verordnung die Ab- und Zurückweisung der Kameel-Bären- und Affentreiber rc. Glückshäfenspieler und dergl. rc. rc. Bayreuth den 2. Sept. 1789.
XX. Fürstl. Badnisches Patent die Erhaltung der gemeinen Sicherheit, Ruhe und Ordnung betreffend. Carlsruhe d. 7. Sept. 1789.
XXI. Herzogl Würtemb. Verordnung die Vorkehrung wegen des Fruchtmangels betreffend Hohenheim d. 10. Oct. 1789.
XXII, dergl. die Frucht-Sperre betreffend.
XXIII. Circular Verordnung die Ausfuhr des Getraides betreffend. Altenburg d. 6. November. 1789.
XXIV. dergl. vom 5ten Dec. 1789.
XXV. Beilage Die Markgravschaft Baden betreffend.
XXVI. Königl. Preuß. Verordnung des Erdbad betreffend. Berlin d. 19ten August 1790.
XXVII. Herzogl. S. Weimar. und Eisenach. Verordnung die Aufhebung der Sächsischen Real-Arreste betreffend Weimar d. 10. Dec. 1789.
XXVIII. Herzogl. S. Meininig. Verordnung die Brände betreffend d. 23. Dec. 1789.
XXIX. Landgräfl. Hessen-Casselische Verordnung die Aufnahme der Landes-Universitäten betreffend Cassel. d. 2. Jan 1790.
XXX. Churfürstl. Pfalz Bairische Verorduung das Militair Arbeitshauß und die Arbeitschulen betreffend. München den 25. May 1790.
XXXI. Herzogl. S. Coburg Saalfeld. Verordnung. die Reinlichkeit auf Gassen und Strassen der Residenzstadt betreffend.
XXXII. Hanauische Populatinos-Vermögens- und Musterlisten.
XXXIII. Nachtrag. I. II. III.
Anhang.

I. Chur-

I.

Chur-Braunschweigische Verordnung des Consistorii zu Hannover, die Pfarrer und Freimäurer betreffend.

rc. Wir geben Euch hiemit zu vernehmen, was maßen ein gewißer Prediger in hiesigen Landen sich unterstanden, in die sogenannte Freimäurer-Gesellschaft sich zu begeben. Gleichwie aber einem Prediger überhaupt nicht anstehet, etwas zu thun, welches an sich zwar indifferent seyn möchte, wenn dadurch ein Aergerniß oder Anstoß bei der ihm anvertrauten Gemeine oder auch bey andern veranlaßet wird, sondern selbiger, vermöge der heiligen Schrift und seines Gewißens verbunden ist, solche Sachen zu unterlaßen, so ist er am allerwenigstens befugt, einer Societät, deren Leges und Statuta er nicht vorher weiß und einsiehet, mit eydlichen oder sonst sein Gewißen verbindlich machenden Verpflichtungen sich zu aßociiren, wann auch gleich vorgegeben werden möchte, das vornehmste Absehen der Societät bestehe in einem vinculo charitatis: aller maßen die Christen in der heiligen Schrift ein so starckes *vinculum charitatis* haben, daß sie keines andern bedürfen: So ist diesem Prediger sein Verfahren nicht nur nachdrücklich verwiesen, sondern auch anbefohlen worden, aus solcher Gesellschaft sich wiederum loszumachen und denen dabey üblichen Gebräuchen zu renuntiiren.

Damit inzwischen andere durch dergleichen ungebührlichen Vorwiz sich nicht ebenfalls reizen laßen, in solche Gesellschaft zu treten: so begehren, Namens Jhro Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, wir hiermit, Jhr wollet allen und jeden unter der Euch anvertrauten Jnspection stehenden Predigern, mittelst dieses Rescripti per Circulare anbefehlen, daß sie, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, in die Freymäurer-Gesellschaft sich nicht begeben wollen.

Wie dieses geschehen, darüber wollen Wir Euren Bericht innerhalb 4 Wochen erwarten und sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 14. Januar 1745.

Königl. Groß-Britannische zum Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Johann Peter Tappen.

A König-

II.

Königl. Preusische Verordnung den Pferdehandel zwischen Juden und Christen betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König von Preußen rc. rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborne, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. Es ist wahrgenommen worden, daß die Pferdehändler, besonders unter den Juden, wenn sie an Unterthanen im Herzogthum Magdeburg, und Fürstenthum Halberstadt, Pferde verkaufen, und die Zahlung borgen, über das Pretium im baaren Gelde, sich beträchtliche Quantitäten an allerley Getraide, und andere Produkte bedingen, und den Käufern mündlich alle nur verlangte Nachsicht mit dem Kaufgelde versprechen, die schriftliche Schuldscheine darüber hingegen auf eine kurze Zahlungs-Frist sich ausstellen laßen, auch hierauf zwar so lange, als sie ihren Schuldner für sicher halten, theils der Zahlung halber, nicht in ihn dringen, theils was er selbst in Anschlag auf auf das Pretium zahlet, ihm auf die Verzögerungs-Zinsen anrechnen, dadurch aber, wenn sie ihn endlich belangen, seine Schuld dergestalt sich gehäufet, daß er sie nicht anders, als mit mercklicher Zerrüttung seiner Umstände oder gar mit seinem Ruin abführen kan.

Diesem Uebel zu steuern, wird hierdurch verordnet und festgesetzet:

1. Daß künftig aller Pferde-Handel, zwischen christlichen oder jüdischen Pferde-Händlern, auch andern Verkäufern, und zwischen Unterthanen bäuerlichen Standes als Käufern, wenn solcher nicht gegen völlige baare Zahlung, Zug um Zug geschiehet, vor der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Käufers geschloßen, hierbey für den aufzunehmenden Kontrakt nichts als Sechs Groschen an Gerichtsgebühr genommen und wenn der Verkäufer dieses unterläßt, derselbe aus einem außergerichtlich obgleich schriftlich geschloßenen Kontrakt wider den Käufer bäuerlichen Standes wegen des ihm kreditirten Pretii kein Recht und keine Klage haben soll.

2.) Soll kein Ausbeding und Versprechen von Getraide und andern Produkten neben und über das baare Kaufgeld gültig seyn.

3.) Sollten bey solchem Handel keine Verzögerungs-Zinsen als welche den bäuerlichen Landleuten durchaus verderblich sind, statt finden, indem die Gerichtsobrigkeit selbst, vor welcher der Kontrakt ge-

geschloßen wird, billig wißen muß, in welchen Terminen der Käufer die Zahlung leisten kan, der Verkäufer aber ohnehin, wenn er auf Zeit verkaufet, das Pretium darnach einzurichten schon gewohnt ist, er bei Abkauf der Zahlungs-Frist seinen Schuldner belangen kan, und die Gerichtsobrigkeit ihm alsdenn zur promten Befriedigung zu helfen verbunden ist.

4.) Was die schon existirenden außergerichtlichen Kontrakte über an bäuerliche Unterthanen verkaufte Pferde anbetrift, so sollen von dato dieses Rescripts an, keine weitere Verzögerungs-Zinsen von den rückständigen Kaufgeldern statt finden, wogegen aber die Gerichtsobrigkeiten bei entstehenden Klagen, die Schuldner, so viel nur immer mit ihrer Konservation geschehen kan, zur baldigsten Abführung der rückständigen Kaufgelder nachdrücklich anhalten müßen.

Ihr habt dieses zur Wißenschaft und Achtung eines jeden dem daran gelegen, öffentlich bekannt machen zu laßen, auch in vorkommenden Fällen Euch selbst darnach zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 8 Januar 1780.

III.

Fürstl. Brandenburgische Verordnung die Erhaltung alter Denkmähler Alexander M. z. B. 2c. betreffend.

L. S. Wir haben bereits in einem gedruckten Ausschreiben vom 4 Julii 1771. gnädigst befohlen, daß in Unsern Fürstl. Landen auf die Erhaltung der Monumente mit mehrerm Fleiß, als vormahls, gesehen werden sollte. Nachdenn aber diese Unsern gnädigste Verordnung zu Unserm billigen Mißfallen nicht überall mit gehöriger Aufmercksamkeit beobachtet worden ist; als finden Wir Uns vermüßiget, weitere ernstliche Vorkehrungen deßhalb zu treffen, und befehlen demnach gnädigst, daß.

Erstlich in Ansehung der Kirchen und Capellen, dann anderer öffentlicher geistlichen und Schul-Gebäude, sowohl bey Reparir- als gänzlicher Einreißung derselben, sorgfältigst darauf gesehen werden solle, daß keinem Monument, es sey von Metall, Stein oder Holz, und bestehe in Grab- oder andern Steinen, wie auch hölzernen Tafeln, worauf

Wappen oder Inschriften gegraben, gehauen oder gemahlt sind, kein Schade durch einige Zerschlagung, Abhauung, Durchlöcherung, Uebertünchung, oder sonst auf andere Art, zugefüget werde. Sollte auch allenfals die Nothdurft erfordern, daß dergleichen Monumente, zumal bey Einreißung ganzer Gebäude, von ihrer Stelle verrückt oder abgenommen werden müßen, so ist solches mit möglichster Behutsamkeit zu bewerckstelligen, und sind alsdann die Monumente einstweilen wohl zu verwahren, bis sie entweder bey Aufrichtung des neuen oder nach geschehener Reparatur des alten Gebäudes, wieder an ihrem vorigen oder sonst schicklichen Ort aufgerichtet, bevestiget und eingemauert werden können. Besonders ist auch bey Verfertigung neuer Kirchenstühle oder bey Veränderung der alten, ein fleißiges Augenmerck von sämmtlichen Geistlichen auf die Erhaltung der Monumente zu richten, indeme es schon öfters geschehen ist, daß hiebey ein oder anderes derselben Schaden genommen hat. Sollte sich auch bey Einreißung dergleichen alter geistlichen Gebädue in dem Grundstein, in dem Altar, im Thurm-Knopf oder in andern Orten etwas an Reliquien eines Heiligen, an Münzen, an Schriften u. d. g. vorfinden, so ist eine Specification hierüber zu fertigen, und solche mit den vorgefundenen Antiquitäten, mittelst Berichts an Unsere Regierung einzusenden. Trüge es sich auch zu, daß irgend ein Monument, weil es vielleicht an einem dumpfigten und feuchten Ort befindlich, oder der Witterung zu sehr ausgesetzt ist, wie auch durch das Alterthum, an der Schrift, Mahlerey, oder sonsten Schaden nehmen wollte, so daß villeicht in kurzer Zeit nichts mehr davon zu erkennen oder zu lesen seyn dürfte, so ist deßhalb an gedachte Unsre Regierung von denen Geistlichen gleichfalls eine Anzeige zu erstatten, damit allenfals noch beyzeiten eine Abzeichung davon genommen und solche in Unserm geheimen Archiv zu Plassenburg, zum Andencken verwahrt werden könne. Sollten aber an manchen Orten von Liebhabern des Alterthums und der vaterländischen Geschichte dergleichen Abzeichungen oder Abschriften von den Monumenten genommen worden seyn, oder künftig noch gemacht werden, so wird es Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn solche an ermeldtes gemeines Archiv Plassenburg zur gleichfalligen Abzeichnung oder Abschrifftnehmung communiciret werden wollen. Was

Zweytens, öffentliche Gebäude, als Schlößer, Amt- und Rathhäuser rc. rc. betrifft, so ist sich durchgebends nach vorstehender Verordnung,

wie

wie bey geistlichen Gebäuden, zu richten, und sollen Unsre sämmtliche Beamte sowohl, als Burgermeistere und Rath in Städten und auf dem Land, eifrigst auf die Erhaltung der Monumente beflißen seyn, auch in allen Fällen, wo eines derselben Schaden leiden oder gar verlohren gehen könnte, möglichste Achtsamkeit gebrauchen, und deßhalb ihre Berichte zu rechter Zeit erstatten, welches sonderlich bey Abbrechung der hie und da noch zu sehenden Ueberbleibsel von alten Schlößern und Gemäuern, es mögen Monumente an Wappen und Inschriften daran befindlich seyn oder nicht, zu beobachten ist, damit dergleichen Rudera, ehe sie durch ihre totale Destruction und darauf erfolgende Verösigung der Nachwelt gänzlich aus den Augen kommen, vorhero abgezeichnet, Protokolle über deren Lage und Beschaffenheit verführet, und sodann durch die Aufbehaltung in Unserm oftgedachten geheimen Archiv zu Plassenburg der Vergessenheit entrißen werden mögen.

Zu noch unbezweifelterer Befolgung dieser Unserer gnädigsten Verordnung, gebieten Wir zugleich allen Schreinern, Schloßern, Maurern und Zimmerleuten Unsers Obergebürgischen Fürstenthums ernstlich, daß sich keiner derselben bey zu erwarten habender schweren Strafe unterstehen solle, einem Monument, es sey von Holz oder Stein, auf welchem ein Wappen oder eine Schrift zu sehen ist, irgend einen Schaden zu zufügen, sondern in allen Fällen mit möglichster Behutsamkeit damit zu verfahren, und keine Hand anzulegen, bevor sie nicht in Ansehung geistlicher Gebäude bey dem Superintendenten oder Pfarrer, in Ansehung der weltlichen Gebäude aber bey der Obrigkeit jedes Orts die Anzeige davon gemacht haben. Damit auch keiner derselben jemals eine Entschuldigung vorbringen könne, so soll von dieser Verordnung ein Exemplar in jede Zunftlade obbesagter Handwerker geleget, und an ihren gewöhnlichen Jahrtägen öffentlich verlesen werden, worüber Unsere Beamte, welchen das Zunftrichter-Amt zustehet, mit allem Ernst zu sehen haben.

Gleich wie Wir übrigens nicht zweifeln, daß Unsere sämmtliche Beamte, auch Jagd- und Forst-Officialen auf die Erhaltung dererjenigen Steine, Kreuze, Bäume, Marter- und anderer Säulen, welche Unsere Landes-Gränzen bezeichnen, folglich in diesem Bezug auch als öffentliche Monumente zu betrachten sind, ohnehin alle mögliche Sorgfalt nach ihren obhabenden Pflichten verwenden werden; als versehen Wir

Uns gnädigst, daß so ein als das andere aufs genaueste befolget, und dieser Unsrer so nöthig als nützlichen Verordnung überall gebührend nachgelebet werde. Hieran geschiehet Unser gnädigster Befehl. Datum Bayreuth, den 10 April 1780.

IV.

Chur-Fürstl. Sächsisches Mandat, die Abstellung des Schuldenmachens bey der Armee, betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wißen: Wasmaßen Wir bis anhero mißfällig wahrzunehmen gehabt, welchergestalt die, wegen des Aufborgens und Schuldenmachens derer bey den Corps oder Regimentern Unserer Armee wircklich in Dienst und Verpflegung stehenden Ober-Officiers, verschiedentlich ergangenen heilsamen Verordnungen keinesweges befolget worden. Nachdem Wir nun, dem sowohl für dem Militair-als Civil-Stand dadurch immermehr und mehr erwachsenden Nachtheile abzuhelfen, und den Credit aufrecht zu erhalten, ernstlich gemeynet sind; Als haben Wir, um dem Aufborgen selbst engere und sichere Gränzen zu setzen, wohin bey dem Militari deshalb Unsere Willens-Meynung gerichtet ist, nicht nur durch eine an Unsere Armee ergangene Ordre des mehrern bekannt machen, sondern auch an die Auditeurs sämmtlicher Corps und Regimenter eine diesfallsigen besondere Anweisung ertheilen laßen.

Damit aber auch denenjenigen Gläubigern, welche künftig an erwähnte Militair-Personen Gelder auszuleyhen oder sonstige Vorschüße zu thun, gemeynet sind, es an der erforderlichen Wißenschaft, wie sie sich bey dergleichen Darlehnen und Vorschüßen zu ihrer Sicherheit vorzusehen haben, nicht ermangeln möge; So verordnen und befehlen Wir zugleich hiermit ernstlich, daß Niemand, wes Standes und Würden er sey, einem Capitaine in der Armee, wenn derselbe zu Bestreitung seiner Wirthschaft ein Capital von Einhundert Thalern, oder zu Unterhaltung und vortheilhafter Beförderung der ihm auf Gewinn und Verlust

lust übertragenen Compagnie-Wirthschaft, ein größeres Capital von Zwey- bis höchstens Dreyhundert Thalern, Darlehns-Weiße aufzunehmen, genöthiget ist, dergleichen Darlehne anders, als mit Vorbewußt und ausdrücklicher schriftlicher unter das Schuld-Bekenntniß zubringender Einwilligung des Regiments-Commandanten, vorstrecken, einem Subaltern-Officier aber, ohne gleichmäßige schriftliche Erlaubniß des Regiments-Commandanten, irgend etwas an Gelde oder Waaren darleyhen und borgen soll, und zwar unter der Verwarnung, daß demjenigen, so ohne Beobachtung dieser Unserer Verordnung, Gelder darleyhen, oder Waaren creditiren, oder Tractaments-Quittungen an sich handeln, oder Pfand-Weise an sich nehmen würde, zu dem von ihm gethanem Vorschuße nicht werde verholfen, die Bezahlung des Tractaments auf dergleichen an sich gebrachte Quittungen nicht werde geleistet, er selbst aber überdies annoch, wegen Uebertretung dieses Gesetzes, nach Befinden, mit willkühricher Strafe angesehen, werden. Jedoch bleibt denenjenigen Capitains und Subaltern-Officiers, so in hiesigen Landen mit unbeweglichen Gütern angeseßen sind, Capitalien aufzunehmen, und wegen dererselben, gleich einem andern, auch ohne Vorwißen des Regiments-Commendanten, ihren Gläubigern, nach Vorschrift der Gesetze und hiesigen Landes-Verfaßung auf sothane Güter Versicherung anzuschaffen, unbenommen. Daran geschiehet Unser ernster Wille und Meynung. So geschehen und geben zu Dreßden am 5ten April Anno 1783.

Friedrich August.

V.

Der Herzogl. Sächs. Obervormundschaftlichen Landes-Regierung, zu Hildburghausen Verordnung die Kindtaufen und Gevatterschafften betreffend.

Es sind zeithero die wegen der Kindtaufen und Gevatterschaften ergangnen Landesherrliche Verordnungen dergestalt in Vergeßenheit gerathen und hintangesetzt worden, daß niemand mehr sich darnach geachtet hat, vielmehr selbigen durchgehends entgegen gehandelt und contravaniret worden; wobey denn zuverläßig zu vernehmen gewesen daß durch die bey Kindtaufen und Gevatterschafen eingerißenen Mißbräuche und üblichen Aufwand, viele Untertha-

terthanen Theils zu Entrichtung ihrer herrschaftlichen und anderer Gefälle und Schuldigkeiten unvermögend gemacht worden, Theils gar in Abnahme- und Verfall ihres Vermögens gerathen sind; dahero, auf wegen der Sache bey Ihro Unsers in Obervormundschaft gnädigstregierenden Fürsten und Herrn Herzogl. Durchl. geschehenen unterthänigsten Vortrag, hierunter nach dem Vorgang anderer Fürstl. Sachßl. Lande, folgendes zu verordnen für gut und nöthig befunden worden:

1.

Gleichwie es jedem Kindtaufs-Vateer freystehet, seine Gevattern entweder nur mündlich zu bitten, oder aber sich der Gevatterbriefe des Endes zu bedienen, also soll auch solches für die Zukunft den Gevattern zu gar keiner Beschwerde gereichen, immaßen jeder Kindtaufs-Vater gehalten und verbunden seyn soll, der Hebamme für Ueberbringung seines Gevatterbriefes in den Städten 6 gr. und auf dem Lande 4 gr. zu zahlen; dagegen aber den Gevattern, bey Ueberbringung eines Gevatterbriefes einiges Geschenck an Geld oder Geldes-Werth, an wen es sey, zu machen, oder auch nur dem Ueberbringer Kuchen oder Wein vorzusetzen, hiermit bey 5 Thl Strafe untersaget, sowohl auch den Hebammen bey gleichmäßiger Strafe verboten wird, von den Gevattern ein dergl. Geschenck oder Speißung anzunehmen. Es soll.

2.

niemand in einem Jahr öfter zum Gevatter gebeten werden als einmal; Livree-Bediente aber, Knechte und Mägde in den Städten und auf dem Lande, immerhalb der Dienstzeit ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer Dienstherrschaft gar nicht zu Gevatter stehen. Es sollen auch die Kirchner und Schuldiener richtige Verzeichniße und Register über die Gevattern führen, jeder Kindtaufs-Vater aber, ehe er jemand zu Gevattern bittet, bey dem Kirchner oder Schuldiener zuförderst anfragen, ob die Person, auf welche er sein Absehen gerichtet, zu Gevattern gestanden habe?

3.

Obgleich beym Gevatterbitten der Gleichheit des Standes nicht allemal nachgegangen werden kann, so soll doch jeder so viel möglich und

und thunlich, Personen seines Standes zu Gevattern wählen; gemeine Bürger und Handwercker, Lohnwächter, Bauern, Taglöhner und Mägde aber sollen bey Vermeidung 5 Rthl. Strafe, Personen von Adel ingleichen würkliche characterisirte Fürstl. Diener, deren Frauen, Kinder und Wittwen nicht zu Gevattern bitten. Wären jedoch die zu erbittende Gevattern, Eltern, Groß- Stief- oder Schwieger-Eltern, Geschwistere, Vaters- und Mutter-Brüder und Schwestern, Schwägere und Schwägerinnen, oder solche, die mit diesen benannten Personen in gleichem Grad der Bluts-Freundschafft und Verwandtschafft stehen, so ist bey Ausersehung der Gevattern auf den Unterschied des Standes keine weitere Rücksicht zu nehmen.

4.

Bey unehelichen Kindern soll mehr nicht als Ein Gevatter und zwar nur mündlich gebeten, bey Auswählung deßelben aber auf den Stand der Mutter gesehen werden

5.

Bey der Kindtaufe sowohl als dem Kirchgang der Wöchnerin und nachher, sollen alle Gastereyen, nicht nur an warmen und kalten Speisen, Kuchen und sonsten, bey 20 Thal. Strafe gänzlich abgeschafft; wenn aber die Taufe im Hause geschiehet, erlaubet seyn. Da inzwischen aber auf dem Lande die Taufmahlzeiten ein Accidens der Pfarrer und Schuldiener zu seyn pflegen, so soll daselbst dem Pfarrer 5 Batzen und dem Schulmeister 4 Batzen dafür gezahlet werden: welches jedoch von Taglöhnern und andern armen Leuten auf dem Land nicht zuverstehen ist. Damit auch den Gotteskasten und dem Waisenhaus hierunter nichts entgehe, soll von Kindtaufen auf dem Lande und in den Städten, bey Bürgers- und Bauersleuten, wo bisher Mahlzeiten gegeben worden, von dem Kindesvater zum wenigsten 2 Batzen für den Gotteskasten und 1 Batzen für das Waisenhaus entrichtet werden, es bleibet aber einem jeden, weß Standes er sey, frey, unbenommen und empfohlen, ein mehreres zu geben, und seine Milde und Wohlthätigkeit gegen das Waisenhaus und den Gotteskasten bey dieser Gelegenheit zu beweisen.

6.

Kein Gevatter soll einiges Pathengeld oder Geschenck, der Kindesvater, der ihn bittet, mag inländisch oder ein Ausländer seyn, mehr

geben

geben, und wenn dieses Verboths ohngeachtet jemand sich deßen unterfienge, soll der Gevatter sowohl als der Kindesvater, jeder mit 10 Rthl. oder wenn einer oder andere die Strafe nicht zu erlegen vermöchte, mit 8tägigen Gefängniß bestrafet werden, das Pathen-Geschenck aber, wenn solches innerhalb Landes angenommen worden, halb Confisciret und halb der hiesigen Allmosen-Caße verfallen, jedoch den Pathen Allmosen zu reichen unverwehret seyn. So soll auch,

7.

bey Vermeidung der im vorigen §pho enthaltenen Verwarnung und Strafe weder den Wöchnerinnen etwas, es bestehe worinnen es wolle, in die Wochen geschicket, noch den Pathen einiges Weyhnachts-Geschenck, Neujahr, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, gegeben, eben so wenig bey deren erfolgenden Absterben, Verheyrathung, Zulaßung zum heiligen Abendmahl oder sonsten, einiges Geschenck an Geld, Kleidern, Wäsche oder andern Sachen erlaubet; jedoch auch in diesem Fall Allmosen zu reichen verstattet seyn.

8.

Dem Geistlichen, der bey Haus-Taufen den Actum verrichtet, soll zum höchsten 1 fl. Frk. von jedem Gevatter anzunehmen, und letztern zu geben, erlaubt seyn. Und obgleich den Gevattern für die Zukunft nachgelaßen bleibet, den Hebammen eine Gabe aus freyen Willen abzureichen, so soll doch solche bey Haus-Taufen höchstens nicht über 12 Batzen und andern nicht über 6 Batzen beytragen und soll derjenige Gevatter, welcher ein mehreres giebet, und diejenige Hebamme, welche ein mehreres nimmt, jedes in 5 Thl. Strafe verfallen, der über das verordnete Quantum gegebene und angenommene Ueberschuß aber gleichfalls halb confisciret und halb der hiesigen Allmosen-Caße verfallen seyn; hiernächst wird bey ebenmäßiger Verwarnung und Strafe auch verboten, den Kindern und Gesinde oder sonsten jemand im Haus bey Gelegenheit der Kindtaufen einiges Geschencke zu machen.

9.

Damit nun gegenwärtiger Verordnung in allem nachgelebet, und besonders alle heimliche Contraventionen derselbe vermieden werden mögen, soll derjenige welcher einen Contravenienten denunciret und in Anzeige bringet, verschwiegen, und ihme ein Drittheil der verordneten bey-

beygetriebenen Strafe zur Belohnung gezahlet werden. Es sollen auch die Schultheißen auf dem Lande, ingleichen die Hebammen, welche einen Contravenienten in Erfahrung bringen, solchen bey Vermeidung 5 Thl. Strafe anzuzeigen verbunden seyn. Ingleichen soll, wenn auch schon keine Denunciation geschehen ist der Fiscal sowohl als die Orts-Obrigkeiten, Beamte und geistliche Untergerichte, von demjenigen, gegen welchen ein Verdacht und Indicium der Uebertretung einer oder der andere im vorhergehenden begriffenen Verordnung vorkommt, den Reinigungs-Eyd ex officio und Amtshalben zu fordern berichtiget und der Inculpat solchen zu leisten schuldig, die Hinlänglichkeit des vorkommenden Indicii und Verdachts aber dem gewißenhaften Ermeßen des Fiscals oder der Gerichte überlaßen und heimgestellet seyn. Die Hälfte der beygetriebenen Strafe soll in diesem Fall, da die Sache ohne vorhergehende Denunciation entweder von dem Fiscal oder von der Obrigkeit gerüget und anhängig gemacht worden, demjenigen von beyden letztern, welcher die Contravention zuerst resp. gerüget oder in Untersuchung gezogen hat, gebühren und bezahlet werden.

Signatum Hildburghausen, den 5 Sept. 1783.

H. S. Obervormundschaftl. Regierung das.

VI.

Herzogl. Sächsische Ordnung wie es bey Verlöbnißen, Hochzeiten, Kindtaufen Begräbnißen und Trauern in den Herzoglichen S. Altenburgischen und S. Saalfeldischen Landen gehalten werden soll.

1. Von Verlöbnißen

§ 1.

In Ansehung der bey Eheverlöbnißen zu beobachtenden Solennien behält es bey demjenigen, was in der Landes-Ordnung S. 97. u. f. verordnet, ingleichen demjenigen, was in der ersten Beifugen-Sammlung S. 21. u. f. deshalb umständlich vorgeschrieben ist, allenthalben das unabänderliche Bewenden.

Eben so soll auch in Ansehung der Mahlschätze, wie bisher in der Landes-Ordnung S. 559 verordnet gewesen, auch fernerhin von einem

jeden sich nach seinem Stande und Vermögen gerichtet werden, und insonderheit sollen Personen mittlern Standes sich bey Strafe der Confiscation enthalten mit guten Steinen besetzte Stücke, als Mahlschätze, zu geben und anzunehmen.

§ 2.

Ob es auch wohl ferner verstattet bleibt, bey Verlöbnißen eine einzige mäßige Mahlzeit zu geben, so sollen doch dazu nicht über Zwölf Personen gezogen, auch in Ansehung der Speißen, und sonst, hierbey eben die Maaße, wie hernach in Ansehung der Hochzeiten verordnet ist, gehalten werden.

II. Von Hochzeiten.

§ 3.

Was zuförderst die Zeit der Hochzeit-Anstellung anlanget, so soll allein in der Fasten- und Advent Zeit, nicht weniger in Sonn- und Feyertagen, ingleichen wegen besorglicher Stöhrung der Andacht beym nächstfolgenden sonntäglichen Gottesdienst der Freytag und Sonnabends jeder Woche, ohne erlangte, und nur bey eintretenden erheblichen Ursachen, und unter der Bedingung, daß alles Tanzen unterbleibe, von dem Consistorio zu ertheilende Dispensation, eine öffentliche Trauung und die Ausrichtung einer Hochzeit nicht gestattet werden, sonst aber, auser zu diesen Jahreszeiten, und an diesen Tagen, die Wahl des Tages dem Brautpaar lediglich frey gestellet bleiben. Jedoch sind hiervon diejenigen, welche sich in Unehren zusammen gefunden haben, ausgenommen, immaßen dieselben zwar ohne Ausnahme zu allen Zeiten, und an jedem Tage, nach erhaltener Ephoral-Verfügung, entweder des Morgens oder Abends, nach dem Ermeßen des Pfarrers jeden Orts, in der Stille, und ohne vorhergehendes Aufgebot und Proclamation, mittelst priesterlicher Copulation, zusammen zu geben sind, sobald ihrer Trauung kein weiteres gesetzliches Hindernis im Wege stehet, denselben aber dabey die Ausrichtung eines Hochzeitmahles, oder die Veranstaltung einiger Feyerlichkeiten und Hochzeitfreuden hiermit schlechterdings, und bey Zehen Thl. Strafe untersagt seyn; auch unter keinerlei Vorwand gestattet werden soll. Bey denjenigen hingegen, welche sich einer öffentlichen Hochzeitfeyer zu erfreuen haben, soll der Kirchgang ohne Lermen und Schießen, als welches eines, wie das andere, bei Fünf Thl. Strafe verboten und zwar in Städten Morgens um 11 Uhr, auf dem Lande Nachmittags

tags spätenst um 3 Uhr gehalten werden, und hat derjenige, welcher die Hochzeit ausrichtet, solches Tags vorher der Obrigkeit, oder den an dem Ort bestellten Gerichts-Personen, bey vorbemerckter Strafe, anzuzeigen, damit auf Befolgung oder Uebertretung dieser gegenwärtigen Verordnung desto genauere Aufsicht geführet werden könne.

§ 4.

Die Hochzeit-Ausrichtung soll länger nicht als zwey Tage dauern, und unter keinerley Vorwand, weder vor dem Kirchgang, noch nach dem zweyten Tage, selbst nicht einmal den nächsten Verwandten, oder denen welche mit der Beschickung zu thun gehabt, etwas an warmen Speißen und starcken Geträncken gereichet, und wiedrigenfalls derjenige, welcher Hochzeit ausrichtet, um Fünf, und jeder, der an einer solchen Mahlzeit außer den gesezten Tagen Theil genommen, um zwey Thaler gestrafet werden, jedoch bleibt frey gelaßen, den auswärtigen über 2 Stunden entfernten Gästen ein Frühstück vor der Trauung, auch am 3. Tage, vor dem Weggang, jedoch ersten Falls, ohne einiges starckes Getrancke, zu reichen.

§ 5.

Obgleich die Zahl der Gäste bey Hochzeiten derer von Adel, der Fürstl. Räthe, welche in Collegiis Sitz und Stimme haben, oder mit selbigen in gleicher Claßification stehen, ingleichen der Ober-Officiers, so wie die Zahl der hierbey aufzusetzenden Speißen, um des willen unbestimmt gelaßen wird, weil zu selbigen sich zu versehen ist, daß sie allen unnöthigen Aufwand ohnehin vermeiden werden; So sollen hingegen alle andere Personen, bey 10 Thl. Strafe nicht mehr als 3 Tische, auf jeden 12 Personen gerechnet, es sey denn, daß sie von der Erbgerichts-Obrigkeit den vierten, oder von der Regierung den fünften und mehrere Tische dispensando erlaubt erhalten, da denn für solche Vergünstigung, auf jeden Tisch, über die gesezte Zahl 4 Thl. zu entrichten, und von dem Dispensations-Quanto für den Vierten, dem Erbrichter zu erlauben nachgelaßenen Tisch, die eine Hälfte, als Fructus Jurisdictionis, bey der Behörde zu verrechnen, die andere Hälfte aber ad pios usus, und zwar zum Kirchen-Aerario des Orts, dasjenige aber, was für die Vergünstigung des fünften und mehrerer Tische pro dispensatione gezahlt wird, zur Hälfte

ebenfalls ad Fiscum abzugeben und daselbst behörig zu berechnen, die andere Hälfte aber, nach jedesmaliger Bestimmung der Regierung, zu einem nützlichen Policey-Gebrauch, oder zu einer milden Caße zu verwenden ist.

Jeder Tisch darf unter vorhin geordneter Strafe bey Honoratioribus mit nicht mehr als 12. Speißen inclusive der Aßietten, und eben so viel Confect-Schaalen, von denen leztern der Werth zusammen nicht über 5 Thl. ansteigt, besezt, und bey den von niedrigen Stande nicht mehr als 8 Schüßeln, auch bey gemeinen Bürgern und Bauern nur 6 Schüßeln, auch bey leztern kein Wein gegeben werden.

§ 6.

Außer dem Hochzeit-Hauß soll keine Speise und Tranck, unter welchem Vorwand es sey, versendet werden, ausgenommen, was an Theils Orten den Geistlichen, dem Herkommen nach, gebühret. Eben so darf außer der ordentlichen Mahlzeit an jedem Hochzeit-Tage den Gästen nichts gereichet werden, und wird insonderheit das Einlaufen oder Einmischen ungebetener Gäste im Hochzeithaus oder beym Tanz, bey 5 Thl. Strafe für jeden, hiemit untersaget.

§ 7.

Es sollen allein den Eltern und Groß-Eltern, Geschwistern, und den übrigen nahen Verwandten, bis zum Grad leiblicher Geschwister-Kinder inclusive, wie auch den ausländischen Gästen, Hochzeit-Geschencke zu geben, verstattet seyn.

Alle Hochzeit-Geschencke oder Hausrath, welche von andern, als den jezt gemeldeten Personen gegeben werden, sollen confiscirt, und der Schencker sowohl, als der Annehmer, jeder noch überdieses mit 5 Thl. bestrafet werden. Es sollen auch die Geschencke zwischen Braut und Bräutigam, und andern Anverwandten derselben, ingleichen von den Braut-Dienern, oder an dieselben, auch an die Braut-Jungfern, oder Braut-Mägde, es sey an Geld, Wäsche, Kleidern oder worinnen es bestehe, vor und bey der Hochzeit, außer was dem Mahlschatz bey dem Verlöbniß betrifft, bey der vorhin bestimmten Confiscation und Strafe, gänzlich untersaget seyn.

§ 8.

So wie überhaupt die Versammlung der Hochzeit-Gäste nicht länger als höchstens bis um 11 Uhr dauern soll, also soll auch insonderheit der Tanz, bey welchem alles ungebührliche Lermen zu vermeiden, nicht länger, als bis zu dieser bestimmten Zeit währen, wie denn auch alle Nacht-Musicken und Ziehen über die Straße, ingleichen das Heimführen der Frauenspersonen, bey 5 Thl. Strafe, hiermit untersaget wird.

Die Zahl der Musikanten soll bey gemeinen Bürgern und Bauern nicht über 4 ansteigen, und einem jeden an Speiß und Tranck, nicht mehr als täglich 8 Groschen bezahlt, dabei aber denselben den ersten Tag einen Teller zum Auflegen herumgehen zu laßen, freygestellet werden, und wird im übrigen das Auflegen an dem zweyten Tage, und die besondere Bezahlung vor die Vortänze, bey 5 Thl. Strafe sowohl von dem, welcher giebt, als von dem, welcher empfängt, hiermit untersagt.

§ 9.

Zur Einladung der Gäste können zwar ferner gewöhnliche Hochzeitbitter gebrauchet, es darf aber denselben so wenig, als den Aufwärtern, Köchinen, und übrigen bei einer Hochzeit-Ausrichtung gebrauchten Personen, bey 5 Thl Strafe, etwas gereichet, oder aufgeleget werden, und hat sich derjenige, welcher die Hochzeit giebt, mit selbigen einer billigen Vergütung zu vereinigen.

Dahingegen behält es bey der gewöhnlichen Einsammlung einer freywilligen Beysteuer für den Gottes-Kasten jeden Orts, fernerhin das Bewenden.

III. Von Kindtaufen.

§. 10.

Es stehet einem jeden Vater frey, ob er die Gevattern selbst bitten, oder aber durch Gevatterbriefe selbige einladen laßen will, jedoch so, daß letzteres, nach jedes Orts Herkommen, durch die Schulmeister oder Küster geschehe, auch erstern Falls diesen Personen an den matriculmäßigen Accidenz dafür nichts entzogen werde. Geschiehet die Einladung durch den Küster oder Kind-Weiber, so darf selbigen von den erbetenen Taufzeugen, bey 5 Thl. Strafe, welche sowohl dieser als

der,

der Empfänger, zu entrichten hat; nicht über 4 gl. gegeben werden, sondern es haben sich im übrigen vorerwähnte Personen mit den geordneten, oder sonst billigen Vergütungen des Kindtauf-Vaters zu begnügen.

§ 11.

Zu Gevattern dürfen solche Personen, welche noch nicht Confirmiret sind, ingleichen diejenigen, welche sich unter der geistlichen Censur befinden, endlich auch diejenige, welche durch Erkenntniß von erbaren Zusammenkünften ausgeschlossen worden, nicht gebeten werden.

Ueberhaupt soll niemand binnen einem halben Jahr mehr als einmal zum Taufzeugen erbeten, und solches auch auf das Vertreten der Pathenstellen für einen andern, ingleichen dahin, daß diejenigen deren Männer, Weiber oder Kinder, welche noch an der Eltern Brod, in eben demselben halben Jahre schon einmal zu Gevattern gestanden, nicht wieder gebeten werden dürfen, erstreckt werden, wie denn sowohl der Bittende, als welcher sich dieserhalb allemal bey dem Schulmeister oder Küster der Parochie, wohin die zum Taufzeugen erwählte Person gehöret, zu erkundigen hat, als derjenige, welcher die Gevatterschaft vor Ablauf der 26 Wochen annimmt, um 5 Thl so an jedes Orts Gotteskasten zu entrichten, zu bestrafen, auch zu diesem Behuf von den Kirchnern und Schulmeistere richtige Pathen-Register zuführen sind.

Gleichwie aber die vorherbestimmte Zeit alsdann, wenn der bittende und der erbetene Taufzeuge in naher Verwandschaft bis zum Grad leiblicher Geschwister-Kinder stehen, nicht eben beobachtet werden darf, so bald die Abweichung mit ihrer guten Bewilligung geschiehet; Also sollen hingegen Livée-Bedienten und andere Dienstboten, ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft nie, auf allen Fall aber, und daferne auch die Dienstherrschaft einwilligte, jährlich nicht mehr als einmal gebeten werden.

§ 12.

Wer zum Taufzeugen einmal geladen ist, darf, außer dem im vorigen Spho enthaltenen Fällen, die Gevatterschaft nicht abschlagen, oder er wird, wenn er es thut, mit 10 Thl. so dem Gotteskasten jeden Orts heimfallen, bestraft. Da Wir jedoch hierbey zu verordnen für nöthig finden, daß gemeine Bürger, Soldaten und Bauern, in Ansehung der Taufzeugen bey ihres gleichen bleiben sollen, so stehet nicht nur

nur den wider diese Verordnung erbetenen Gevattern frey, eine solche Gevatterschaft abzuschlagen, sondern es sollen auch Gevattern dieser Art, eher nicht in die Kirchen-Bücher eingetragen, und zu dem Tauf-Actus zugelaßen werden, bis der Vater des Kindes ein Zeugniß von selbigen, daß sie sich zu Taufpathen selbst anerboten, beygebracht haben wird.

§ 13.

Gleichwie bey denen von Adel, Fürstl. Räthen, welche in Collegiis Sitz und Stimme haben, oder mit selbigen in gleicher Classification stehen, ingleichen Ober-Officiers, es bey der uneingeschränckten Zahl der Gevattern ferner bewendet; Also sollen bey den übrigen Personen ohne Unterschied, nicht mehr als drey Pathen, und unehelichen Kindern nicht mehr als ein Taufzeuge gebeten, auch hierunter niemalen ein anderes dispensando erlaubt werden.

§ 14.

Der Vater des Kindes soll bey der Taufhandlung, welche nicht über den 2ten Tag nach der Geburth des Kindes zu verschieben, und außer den Noth- und folgenden dispensations-Fällen in der Kirche zu verrichten ist, bey 1 Thl Strafe, so dem Gotteskasten heimfällt, zugegen seyn, es wäre denn, daß er eine gültige Abhaltungs-Ursache bey dem Pfarrer des Orts angezeigt hätte.

Denen von Adel überhaupt, den würcklichen Räthen, welche Sitz und Stimme in Collegiis haben, oder mit diesen in gleichem Range stehen, ingleichen Ober-Officiers, bleibt die Haustaufe unbedingt nachgelassen, da hingegen sie andern Honoratioribus nicht anders, als gegen Erlegung 2 Thl. pro dispensatione, an die Kirche des Orts, zu gestatten ist.

Das Kutschenfahren soll nebst denjenigen Personen, die zu der erst berührten Classification gehören, noch denen, welche Secretarien-Rang haben frey unbedingt, den übrigen Honoratioribus aber nicht anders, als gegen eine Erlegung von 2 Thl zum Gottes-Kasten, von jeglichem verstattet, denen niedern Standes aber, ohne Ausnahme, bey 5 Thl. Strafe untersagt seyn, weshalb die Kirchner und Schulmeister Aufsicht zu führen haben, und eben so wird das Tragen der Degen bey der Taufhandlung selbst, bey gleicher Strafe verboten.

C   § 15

§ 15.

Alle Pathengeschenke, wie die Nahmen haben, es mögen solche bey der Taufe, oder nachher bey Gelegenheit des Weyhnachts-Fests, grünen Donnerstags oder sonst, gegeben werden, ingleichen alle Trinckgelder und andere freywillige Verabreichungen, mit alleinigem Ausschluß desjenigen, was nach jedes Orts Herkommen; den Geistlichen oder Kirchnern und Schuldienern von den Pathen auf dem Taufstein gelegt, und resp. in das Becken geworfen zu werden pfleget; ingleichen eines kleinen Trinckgeldes an die Kindweiber und Ammen, als welches fernerhin nachgelassen bleibt; so wie alle Geschencke der Gevattern unter sich, Uebersendung natürlicher oder sonst künstlicher Blumen an die Mitgevattern und worinnen sie sonst bestehen mögen, bey 10 Thl. Strafe, welche sowohl der, so etwas gegeben, als der, so es empfangen, zu gelten hat, aufgehoben, und hiermit ausdrücklich verboten seyn. Auch dürfen die Pathen bey dem Absterben der Kinder, welche sie aus der Taufe gehoben, zu ihrem Begräbniß im Sarg, bey gleichmäßiger Strafe auf keinerley Weise etwas beytragen.

§ 16.

Bey Kindtaufen darf vor der Taufhandlung an Speise und Tranck nichts, nachher aber höchstens nur am Tage der Taufhandlung, nicht aber an einem darauf folgenden Tag eine Mahlzeit, bey 10 Thl. Strafe, aber dabey weder Musik gehalten, noch getanzt, auch bey denen von Adel, Fürstl. Räthen, welche Sitz und Stimme in Collegiis haben, oder mit selbigen in gleicher Classification stehen, und Ober Officiers, den Domestiquen der Pathen, weder Wein, noch sonst etwas verabreichet werden.

Die Zahl der gebetenen Gäste soll nicht über höchstens 18 Personen ansteigen, und in Ansehung der Speisen, der Dauer des Zusammenbleibens der Gäste und sonst sich nach demjenigen, was oben bey den Hochzeiten verordnet, gerichtet, auch kein anderes Auflegen, als für jedes Orts Gotteskasten verstattet werden.

IV. Von Begräbnißen.

§. 17.

Keine Leiche soll unter 48. Stunden nach erfolgtem Ableben begraben werden, es wäre denn, daß durch ein dem Geistlichen zu überge-

geben-

gebendes Attestat des Arztes, oder der Leichenweiber dargethan werde, daß der Körper schon in Fäulniß übergehe, und ohne besorglichen Schaden nicht länger aufzubehalten sey, als im welchem Fall die Beerdigung nach 36 Stunden ebenfalls gestattet seyn soll. Gleichwie es im übrigen in Ansehung der Leichen-Bestattung, was die Tages- oder Nachtzeit, da solche geschehen soll, und die Abentrichtung an die Geistlichkeit und andere darauf, als einen Theil der Accidental-Besoldung gewiesenen Personen anbetrift, bey jedes Orts Gewohnheit, und den resp. Matriculn und Bestallungen bewendet; Also sollen hingegen bey 10 Thl Strafe bey nächtlichen Begräbnißen niemalen, außer bey Leichen Adelicher Personen, so über 15 Jahr alt, und Fürstl. Räthe, welche Sitz und Stimme im Collegiis haben, oder mit diesen in gleicher Clasification stehen, Fackeln gebrauchet, auch bey Honoratioribus, die Secretarien-Rang haben, nicht mehr als 24. bey andern nur 12. und bey geringern Personen nur 8 Laternen verstattet werden, und deshalb einige Dispensation oder Ausnahme nicht statt finden.

§ 18.

Die Leichen sollen ohne Unterschied des Standes, und bey 10 Thl. Strafe, in nichts beßers, als höchstens in innländische Zeugen gekleidet, auch die Särge gleichmäßig ausgeschlagen, und Niemanden, außer den nächsten Verwandten, weder Sarg noch Leiche gezeiget, auf keinen Fall also dieselben mit Umsetzung der Gueridons ausgestellet, am wenigsten aber in der Leichenpredigt, bey 10 Thl. Strafe, wiederum geöffnet werden, wodurch jedoch das Oeffnen gleich vorm Einsencken, in keine Wege ausgeschloßen wird.

Es haben daher die von jedes Orts Obrigkeitlich zu bestellende, und zu verpflichtende Leichenweiber, welche überhaupt bey allen Leichen zur Besorgung zu gebrauchen, und die sich mit der von der Obrigkeit an jedem Ort festgesetzten Vergütung, ohne auf Bettzeug und Kleidungsstücke des Verstorbenen einen Anspruch zu machen, zu begnügen haben, in dieser Absicht von jedem Sterbefall, bey 10 Thl Strafe, der Obrigkeit, oder den Dorfgerichts-Personen Eröfnung zu thun, damit zur Beobachtung dieser Verordnung allesamt gebührende Aufsicht geführet werden könne.

§ 19.

Bey keiner Leichenbestattung soll es erlaubt seyn, irgend jemanden an Speiß und Tranck etwas zu verabreichen, außer daß bey Frühleichen ein mäsiges Frühstück für die Begleiter, auch überhaupt in Ansehung der Personen, welche bey der Leiche zu thun haben, Versorgung mit nothdürftiger Speiße und Tranck, in so lange sie im Trauerhauße wircklich beschäftiget sind, nachgelaßen bleibt. Es sollen auch bey gleichmäßiger Strafe keinem der Leichenbegleiter, außer den Marschällen und der Geistlichkeit, wo solches Herkommens, Flöhre gegeben, auch den Leichen nichts von Gold oder Silber, oder Kostbarkeiten, bey Vermeidung 10 Thl. Strafe, welche von dem welchem die Besorgniß des Begräbnißes obgelegen, und eben so auch von den Leichenweibern, die solches nicht offenbaren, einzubringen, in das Grab gegeben werden.

§ 20.

In Ansehung des Betrauerns verstorbener Personen, soll ohne Unterschied des Standes, und bey 20 Thl. Strafe, nicht nur alles Bekleiden der Zimmer und der Kutschen, sondern auch die Abreichung irgend einiger Trauer an die Domestiquen und Gesinde, ingleichen einige Geld-Vergütung dafür an letztere, gänzlich wegfallen.

Im übrigen aber soll es in Ansehung der Nähe der Verwandschaft, ingleichen der Art und Weise, und der Zeit der Trauer dergestalt gehalten werden, daß bey Eheleuten, der Wittwer nur ein halbes die Wittwe aber ein ganzes Jahr, leibliche Stief-Groß-und Schwieger-Eltern, ein halbes, Enckel und Kinder hingegen, sodann leibliche, und Stiefgeschwister, wie auch Vater-oder Mutter-Bruder und Schwestern, nicht weniger die im ersten Grad der Schwägerschaft stehende Personen wenn selbige allerseits über 14 Jahr alt 2 Monat betrauert, und hierbey nur von denen von Adel und Fürstl. würklichen Räthen, so in Collegiis Sitz und Stimme, oder mit diesen gleichen Rang haben, Pleureusen getragen werden; dagegen entferntere Anverwande bis zu leiblichen Geschwister-Kindern, ingleichen vorerwähnte nähere Verwande unter 14 Jahren nur 4 Wochen zu betrauern, und bey einjährigen Trauern nur 3 mal, bey halbjährigen 2 mal, bey 3 monatlichen 1 mal, bey kürzeren aber gar nicht geändert werden soll.

Die

§ 21.

Die in gegenwärtigem Patent bey vorkommenden Contraventions-Fällen geordnete Strafen sollen sträcklich eingetrieben, ein Drittheil davon dem Denuncianten, deßen Nahme zu verschweigen, verabreichet, die übrigen zwey Drittheil aber, (mit Ausnahme der vorhin angegebenen Fälle, wo selbige den Kirchen-Aerarien geeignet sind) als Fructus iurisdictionis angesehen, bey Unvermögenden aber in eine verhältnißmäsige Gefängniß-Strafe oder öffentliche Arbeit verwandelt werden. rc. Gegeben zu Altenburg den 19. Sept. 1785.

VII.

Königlich-Preusisches erneuertes und geschärftes EDICT, gegen die Chartenspiele von Bassette, Lansquenet und Faraon, das sogenannte Biribispiel, auch alle andere Hazardspiele mit Carten, Würfeln oder andere Zeichen, sie mögen bereits erfunden seyn, oder noch erfunden werden.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. rc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wißen: Obgleich durch wiederholte Verordnungen, besonders durch die Edikte vom 8 Aug. 1714 19. Sept 1731. 12 Sept. 1744. 9ten April 1763 und 24 Nov. 1774. alle Hazarde-Spiele als Bassette Lansquenet, Faraon, Quinze, Cinq et Neuf, Pille à dix, Trischacken und Würfeln, in Unsern Residenzien und sämmtlichen Königl. Landen schlechterdings und gänzlich verboten worden; So müßen Wir doch mit höchstem Mißfallen wahrnehmen, daß gedachten heilsamen Verordnungen nicht überall gehörig nachgelebet werde; vielmehr seit der Zeit noch andere Hazardspiele aufgekommen sind, auch auf den Coffeehäusern, Billiards, in den Wein und Bierschencken, ingleichen bey Privatpersonen ungescheut gespielt werden.

Da nun alle Hazardspiele für das Vermögen einzler Familien von den nachtheiligsten Folgen und für die guten Sitten höchstgefährlich sind, auch auf die Wohlfahrt des Landes überhaupt den schädlichsten Ein-

Einfluß haben; und Wir daher aus landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer gesammten Unterthanen, solchem verderblichen Unwesen weiter nachzusehen nicht gemeint sind; vielmehr dergleichen verderbliche Spiele auf alle Weise gestört und abgeschaft wißen wollen; als haben Wir in dieser Absicht nöthig gefunden, nicht nur die vorbemeldeten Edikte und Verbote in allen Stücken zu erneuern, sondern auch die Vorschriften derselben nachstehender maßen zu erläutern, bestimmen und zu verschärfen.

1.

Nicht nur die vorbenannten bisher schon untersagten Hazardspiele mit Inbegrif des sogenannten Biribi, sondern auch alle andern, bey welchen Gewinn und Verlust hauptsächlich vom Zufall abhangen, und die nach Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände, nicht blos zum Zeitvertreibe, sondern aus Gewinnsucht gespielt werden; es mögen solche schon erfunden seyn oder künftig noch ausgedacht, und dazu Würfel, Charten oder andere Zeichen gebraucht werden, sind und bleiben in Unsern Residenzien und übrigen gesammten Königlichen Landen gänzlich verboten.

2.

Wer bey dergleichen Hazardspielen die sogenannte Banck macht, hat nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes und der Größe des gesuchten unerlaubten Gewinns, fiscalische Strafe von 100 bis ein tausend Dukaten verwirckt.

3.

Jeder Mitspieler, sowohl bey dem Faraon als allen übrigen Hazardspielen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, soll nach gleichem Verhältniß um 40 bis dreyhundert Ducaten fiscalisch bestraft werden.

4.

In allen Fällen, wo die gewürckte Geldstrafe von dem Uebertreter nicht beygetrieben werden kann, tritt eine verhältnißmäßige Festungsstrafe an deren Stelle.

5.

Alle Unsere höhere und niedere Bedienten, sowohl Militair- als Civilstandes, haben, wenn sie auf dergleichen verbotenen Hazardspielen betroffen werden, die Cassation und den Verlust ihrer Dienste, ohne weitere Rücksicht zu gewärtigen.

6.

Leute die von Hazardspielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder und andere öffentliche Oerter und Versammlungen besuchen, sollen über die Grenze geschaft, wenn sie aber dennoch zur Treibung ihres verbotenen Gewerbes ins Land zurück kehren, zuvor noch auf 1 Jahr zur Festung abgeliefert werden.

7.

Gast und Caffeewirthe, Wein- und Bierverkäufer und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bey sich dulden, ohne die Spieler dagegen zu verwarnen, oder da diese sich daran nicht kehren, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen, sollen 300 Thl. Strafe entrichten; oder wenn sie solche zu erlegen nicht vermöchten, mit Dreymonatlichem Festungsarreste bestraft werden.

8.

Haben sie zu solchen Spielen verschloßene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mitgewürckt, so wird die Strafe verdoppelt.

9.

Werden sie zum 2tenmale auf einer solchen Uebertretung betroffen, so sollen sie außer der Geld- oder Festungsstrafe, der Befugniß zur fernern Treibung ihres Gewerbes verlustig seyn.

10.

Marqeurs und andere dergleichen zur Aufwartung bey den Gästen bestimmte Leute sind schuldig, wenn sie wahrnemen, daß verbotene Hazardspiele von den Gästen gespielt werden, und diese sich davon nicht abmahnen laßen wollen solches ihrem Dienstherrn, oder wenn dieser nicht zur Stelle wäre, der Policey-Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen. Unterlaßen sie dieses, so haben sie nachdrückliche körperliche Strafe verwürkt.

11.

Andere Particuliers, welche dergleichen verbotene Spiele, der Vorschrift des §. 6 zuwider in ihren Wohnungen dulden, auch ohne selbst mitzuspielen, sollen, wenn solches um eines gewissen Antheils am Gewinn

winn oder andern Vortheils wegen geschieht, gleich den Gastwirthen und Coffeetiers bestraft, außer dem aber mit der Hälfte dieser Strafe belegt werden.

Wir befehlen daher allen Unsern Militair- und Civilbedienten sämmtlichen Regierungen, Krieges- und Domainen Cammern Beamten, Magisträten, Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermänniglich, insonderheit Unserm Officio Fisci hierdurch so gnädig als ernstlich, über gegenwärtiges Edikt und Verbot bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade nachdrücklich zu halten, gegen die Uebertreter mit aller Strenge und ohne Weitläuftigkeit zu verfahren; auch selbige, ohne das geringste Ansehen der Person, zu den festgesetzten irremißiblen Strafen zu ziehen; wie denn auch denjenigen, welche dergleichen Contraventionen anzeigen und erweißlich machen, dafür die Hälfte der erkannten Geldstrafe zu genießen haben sollen.

Damit auch diese Unsere ernstliche Willensmeinung zu eines jeden Wissenschaft komme und desto weniger außer Acht gelaßen werde, so soll das gegenwärtige Edict nicht nur in Unsern sämmtlichen Provinzen und Landen publicirt und öffentlich angeschlagen, sondern auch von Zeit zu Zeit von den Canzeln oder vor den Kirchthüren verlesen werden.

rc. So geschehen und gegeben Berlin, den 9. Februar 1787.

Friedrich Wilhelm.

VIII.

Herzogliche S. Eisenachsche Regierungs-Verordnung die sogenannten Meister-Essen betreffend.

Nachdem die sogenannten Meister-Essen und andere bey den Handwerckern vorkommende Bewirthungen hin und wieder so vielen unnöthigen Aufwand verursacht haben, daß nicht allein dadurch der Eintritt in die Handwercker erschweret, sondern oft selbst der Ruin junger Meister beym Anfange ihrer Profeßionsnahrung befördert worden. Als hat die Nothdurft erfordert, zu Abstellung dieses Mißbrauchs durch gegenwärtiges Circulare folgendes anzuordnen.

1.

1.

Es sollen alle bey dem Aufdingen, Lossprechen, Fertigung der Meisterstücke und Meistersprechen sonst gewöhnliche Mahlzeiten und Bewirthungen künftig dergestalt wegfallen, daß deren Ausrichtung in natura ganz nicht weiter statt finden darf.

2.

Das Aufdingen und Lossprechen eines Lehrlings soll ordentlicher Weise bey dem sogenannten Hauptquartal geschehen, und von den Innungen hierinnen, bey Vermeidung 5 Thl. Strafe, die der Obermeister und Beysitzer aus eigenem Vermögen entrichten sollen, keine Schwierigkeit erregt, wegen dieses Aufdingens und Lossprechens aber für eine Collation oder Mahlzeit auch nicht einmal an Gelde etwas entrichtet werden.

3.

Geschieht das Aufdingen oder Lossprechen, auf ausdrückliches Verlangen, außer dem Hauptquartale, und ist dabey in den Innungsartikeln, oder durch die Observanz, einige Mahlzeit bisher auszurichten gewesen; so soll zwar hievor einiges Aequivalent an Gelde, nemlich jedem gegenwärtigen Meister 4 g l erlegt, jedoch zu dergleichen außer dem Quartal vorfallenden Aufdingen oder Lossprechen weiter Niemand, als der Obermeister, der Beysitzer, Ladenschreiber und der Jungmeister, außer dem ohnehin gegenwärtigen Lehrmeister, aus dem Handwerck zugezogen werden.

4.

Wenn in den Innungsartikuln einige Bewirthung der bey Ausarbeitung der Meisterstücke auf- und abgehenden Meister vorgeschrieben ist, soll davor auf jeden Tag überhaupt 8 gr. erlegt, und dieses Quantum zur Discretion erwähnten Meistern überlaßen werden.

5.

Wo ein sogenanntes Meisteressen in den Innungsartikuln, oder bisher gewöhnlich gewesen, soll davor eine dergestaltige Geldabgabe statt finden, daß,

wenn das Handwerck bestehet aus	für jeden gegenwärtigen Meister statt der Mahlzeit erlegt wird:
10 Meistern incl. und darunter	6 gr.
11 bis 20	5 gr.
21. bis 50.	4 gr.
51. bis 100.	3 gr.

6.

Wenn aber ein fixes Geldquantum in den Innungsartikuln für die Meistereßen sich festgesetzet findet, soll es, falls daßelbe niedriger ist, als die Summe des obbestimmten Geld-Aequivalents, ferner dabey bleiben; beträgt es aber mehr, so hat man sich nach obiger Vorschrift in Bezahlung der Mahlzeiten zu richten.

7.

Sollte weder in den Innungsartikuln wegen Ausrichtung der Meistereßen, oder sonstiger Bewirthung der Meister, beym Aufdingen, Lossprechen, oder Meisterstücksfertigung etwas nachgelaßen, noch dergleichen Mahlzeiten und Zehrungen durch die Observanz eingeführet seyn, so verbleibet es hiebey, und ist keines weges etwas neues deßfalls aufzubringen, mithin auch ganz kein Geldquantum in solchem Betracht anzusinnen oder zu entrichten.

8.

Alle diese vor die Mahlzeiten und Zehrungen künftig zu entrichtende Geldquanta sollen bey denen Handwerkern, welche Ladenschulden auf sich haben, zu deren Bezahlung zuförderst lediglich angewendet, wenn aber dergleichen nicht vorhanden oder abzutragen sind, den Meistern als eine Vergütung der habenden Versäumniß überlaßen werden.

9.

Dagegen sollen die vorfallenden Handwercksstrafen nie in ein gewißes Quantum an Bier, oder in eine sonstige Zeche verwandelt, sondern jederzeit in Geld angenommen, und ohne allen Abzug zur Lade berechnet werden.

10.

Bey den Quartalversammlungen soll zwar vor der Hand den versammleten Handwercksmeistern eine mäßige Speisung nachgelaßen seyn;

es soll aber hierzu niemals vor die Lade aufgeborgt, sondern im Fall deren Einkommen nicht hinreicht, dergleichen Aufwand, den die unterobrigkeitliche Aufsicht ohnehin aufs mäßigste einschräncken wird, lediglich durch Anlagen der Handwercksmeister, welche aber in die Lade zur Einnahme, so wie der davor bestrittene Speisungsaufwand zur Ausgabe zu verrechnen, beygebracht werden.

Wie nun alle obigen Verfügungen etwa entgegen stehende Innungsartikul oder sonstige Dispositiones und Observanzen hierdurch aufgehoben werden: Als ergehet anstatt und im Namen des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Carl Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein rc. rc. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, an nachstehende Aemter und Stadräthe hierdurch Unser ernstliches Begehren, sie wollen vorstehende Anordnung nicht nur resp. denen Unterthanen und Innungen behörig bekannt machen, sondern auch deren Festhaltung allen Fleißes wahrnehmen, die Contraventionsfälle jeder Art nachdrücklich bestrafen, nicht weniger für sich und die Beysitzer ihres Mittels, welche den Hauptquartalen beywohnen, darauf sehen, daß solcher pünctlich nachgelebet, und alles, was bey denen Handwerckern einkommt, in die Handwercksrechnung gebracht, diese jährlich abgehöret und justifitiret, auch worinnen das Vermögen jedes Handwercks und dessen Geräthe bestehet, darinnen mit angemercket werde. Urkundlich der gewöhnlichen Unterschrift und bedruckten Fürstl. Canzleyinsiegel. So geschehen Eisenach, den 19 Sept. 1787.

Fürstl. Sächs. zur Regierung verordnete Canzlar, geheime Hof- und Regierungs-Räthe, auch Aßeßores.

IX.

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinische Circular-Verordnung, betreffend eine jährlich zu haltende Predigt über die Patentverordnung von Rettung verunglückter Personen.

Franz Friedrich Herzog zu Mecklenburg. rc. rc.

Würdige rc. rc. Wir befehlen Euch hiermit gnädigst es zu veranstalten, daß in allen Kirchen Unserer Euch anvertrauten Superinten-

denkür alle Jahre am 13 Sonntage nach Trinitatis bey Erklärung des Evangelii vom barmherzigen Samariter, ein jeder Prediger mittelst einer erbaulichen Einleitung, die auf mancherley Art leicht zu machen seyn wird, bey seiner Gemeine die Barmherzigkeit des Samariters auch auf den Inhalt der Patent-Verordnung vom 16 Dec. 1783 wegen der Rettung verunglückter Personen, von welcher Constitution Euch sub eodem dato eine hinlängliche Anzahl Exemplare zur Vertheilung zugefertiget ist, anwende und dadurch solches Gesetz in ein erneuertes Andencke bringe, zugleich aber auch die Gemeine zur schuldigen gehorsamen Befolgung deßelben und der Erfüllung der christlichen Absicht ihres Regenten fleißig ermahne, daneben auch seine Schulmeister in der Gemeinde dahin anweise, daß das Gesetz den heranwachsenden Kindern fleißig eingeprägt werde, und habt ihr von der Befolgung dieses an Euch ergehenden Befehls demnächst unterthänigst zu berichten. Den 14 Jun. 1788.

Fr. Fr. H. z. M.

X.

Hochfürstliche Brandenburg-Bayreuthische Verordnung das Aufstecken und Einstellen der Bircken ꝛc. betreffend.

Von Gottes Gnaden Christian Friedrich Carl Alexander, Marckgraf zu Brandenburg, in Preußen ꝛc. ꝛc. L. G. Es ist zu Unserm nicht geringen Mißfallen wahrzunehmen gewesen, daß derer unterm 16 Januar 1739 und 10 May 1774 ergangenen allgemeinen Verordnungen ohngeachtet, das Aufstecken und Einstellen der Bircken, Mayen, Linden und andere Bäume zu Pfingst- und Weihnachtzeit so wohl in der Stadt Bayreuth, als auch auf dem Lande wieder überhand genommen habe. Nachdem nun durch diese zum größten Nachtheil des Holzanwachsens gereichende Abhauung dergleichen im schönsten Wuchs stehender Bäume den herrschaftlichen und Privatwaldungen ein unersetzlicher Schaden zugefügt wird, und Wir dahero zu deßen Abwendung solchem Unfug ein vor allemal abgestellt wißen wollen; daher auch diese Unsere gnädigste Wil-

Willensmeinung durch ein allgemeines Ausschreiben zu Jedermanns Wißenschaft zu bringen resolviret haben. Als geschiehet solches hiemit, und befehlen Wir euch andurch gnädigst, hiervon den euch untergeordneten Beamten und Officialibus mit dem Anfügen Eröffnung zu thun, jedermann in Städten, Märckten und Dörfern, vornämlich aber denen, welche gemeine oder eigene Hölzer besitzen, alles Abhauen, Verkaufen und Einstellen der Bircken Mayen, Linden und anderer Bäume zu Weihnachts- und Pfingstzeiten mit dem Anfügen zu untersagen, daß jeder Uebertreter, falls er bemittelt, mit 10 Reichsthalern, falls er aber unbemittelt, mit 4 wöchentlicher Zuchthausstrafe angesehen werden soll. Wie denn auch, wenn, wie zeither zur höchsten Ungebühr geschehen, in den Städten und Märckten sogar ganze Ladungen dergleichen Mayen zum Verkauf eingeführt werden sollten solche ohne Rücksicht, ob sie aus den hiesigen oder benachbarten Landen gebracht worden, anzuhalten und unnachsichtlich zu confisciren sind. Hieran geschiehet Unser gnädigster Befehl *) Bayreuth, den 9 Jul. 1789.

XI.

Königl. Preußisches Circulare an sämtliche Forst-Bediente.

Da man noch immer hat bemercken müßen, daß bey den Anlagen zu den Forst-Verbeßerungen, weder ein einförmiger richtiger und der Natur gemäßer Gang beobachtet, noch die Absichten welche zu verschiedenenmalen, und sonderlich im Circulaire vom 18 Octobr. 1787 geäusert worden, hinreichend erfüllet werden; So wird hiermit ausdrücklich festgesetzt und verordnet, daß folgende Grundsätze beobachtet, und auf keine Weise davon abgegangen werden solle, indem keineswegs unnöthige Proben, die nur kostbare Ausgaben verursachen, und zu irregulairen Anlagen Anlaß geben, fernerhin gestattet werden sollen

1) Zuforderst müßen durchaus keine Eichen-Anlagen gemacht werden, wo der Grund und Boden sich nicht völlig dazu schickt, oder der Bedarf der Residenzien beßer schnell-wüchsiges oder Schlagholz anzubauen, nothwendig macht.

*) Diese Verordnung gieng als Ausschreiben an die Lands-Amtshauptmannschaften, dann Oberämter, des Fürstenthums Bayreuth.

2.) Wenn nach diesen Grundsätzen das Terrain zu Eichen-Anlagen gewählt ist, so giebt es nur zweyerley Methoden, sie anzuziehen, nemlich durch Saat oder durch Pflanzen.

3.) Wenn Eicheln gesäet werden sollen, muß der Kamp niemals unter einen Wiespel Roggen Aussaat angenommen werden, widrigenfalls es blos zu spielenden Anlagen gehört, die aber durchaus nicht statt finden sollen Ein solcher Eichel Kamp wird auf folgende Weise präpariret.

a) Er soll durch einen Kornbau von 1. oder 2. Jahren völlig mürbe und von Gruse und Peeden reine gemacht werden, als weshalber mit der den 18 October. 1787. No. 10. geordneten Formalität der Acker-Contracte, ausgethan und cultivirt wird

b) Die Eicheln welche im Herbst gesammlet, und den Winter über in trocknen Sande, in einer Grube, so man auf eine Höhe die vom Waßer und Feuchtigkeit frey ist, anlegt, aufbewahret werden, müßen im Frühjahr und nie im Herbst, (wo sie den Mäusen und wilden Schweinen zu sehr ausgesetzet sind,) gesäet werden, weshalb der durch Korn-Cultur präparirte Kamp vor Winters in einer Fahre umgebracht wird, und im Frühjahre die Saat-Fahre nicht zu tief erhält, worauf die Eicheln untergeeget werden. Ueber diese eingeegte Eicheln wird jederzeit Bircken-Saamen oben aufgesäet, weil die jungen Bircken, Schutz geben.

Sollte in dem Jahre kein Bircken-Saamen zu bekommen seyn, kann Buchweizen sehr dünne gesäet werden, den man hernach nicht abmähet, sondern lieber Preis giebt, indem er durch die den Eichen gegebene Decke genug Nutzen geschafft hat, alsdenn muß man aber darauf Acht haben, doch noch im Herbst oder im nächsten Frühjahr Bircken-Saat einzustreuen.

c.) Ob ein solcher Eicheln-Kamp mit einen Zaun, um dem Wilde den Zugang zu verwehren, eingeschloßen werden müße, ist nach den Umständen zu reguliren, indem freylich das Wildprett, Haasen und Rehe abgehalten werden müßen; weil aber Zäune, wenn sie dicht und hoch genug sind, und also Nutzen haben sollen, allezeit sehr kostbar fallen: So ist wohl zu überlegen, ob nicht durch Pflanzungen beßer fortzukommen, welches gewöhnlich der Fall ist.

4.) Alle Pflanzungen, wo die Eichen aus dem Wilden weggenommen, und so an leere Plätze gebracht werden, sind gemeinhin nur Ver-

derb

derb der jungen Eichen, welche fast sämtlich, wo nicht im ersten Jahre ausgehen, doch im zweyten Jahre umkommen und verkümmern.

Es werden demnach alle solche Verpflanzungen, die nur große Zahlen auf dem Papier und wenige Baume in den Forst bringen, überhaupt verboten, und ist es weit beßer, wo dergleichen Eichen unter Kiehnen oder Bircken verdruckt stehen, Kiehnen und Bircken die so viel als es hochnöthig wegzuräumen, oder ihnen die Aeste zu benehmen, und den Eichen, die sich ohnehin gemeiniglich durchdrängen, die nöthige Luft zu schaffen. Sollten besondere Umstände dennoch solche Eichen-Verpflanzung erfordern, so ist davon genaue Anzeige zu thun, damit dergleichen als specielle und seltene Ausnahmen festgesetzt werden können.

5.) Verpflanzungen von Eichen, sollen nur aus Eichel-Kämpen von Eichen die 10 bis 12 Fuß hoch sind, statt haben, und deshalb ist die Anlage der Eichen-Pflanz-Kämpe von äußerster Wichtigkeit, wie sie bereits den 10. Februar und 18. Oct 1787 angeordnet worden.

Diese Eicheln-Kämpe werden folgender Gestalt eingerichtet, und nirgens von der hier festgesetzten Einrichtung abgegangen.

a) Muß ein für Eichen taugliches, sonderlich aber nicht zu niedriges und nicht zu gutes Terrain gewählt werden, weil es bekanntlich beßer ist, aus Mittel-Boden zu verpflanzen.

b) Dieser Fleck von zwey oder drey Magdeburgsche Morgen Inhalt wird ein oder zwey Jahr hindurch durch Bestellung deßelben mit Ertoffeln oder Rüben mürbe gemacht, alsdenn im Frühjahr einen Spaden tief gegraben, worauf die Eicheln in geraden Linien nach der Schnur eingelegt werden. Diese Reihen oder Linien stehen zwey Fuß aus einander; die Eicheln aber werden dichte und reichlich eingelegt.

c) Denn ganzen Sommer hindurch, wie auch den zweyten Sommer wird das Land mit Hand-Hakken rein gehalten, damit die Eichen desto beßer fortkommen, nicht im Grase verderben, und im Winter, weil das Land rein ist, destoweniger dem Mäusefraß ausgesetzt sind.

d) Der um diese Pflanzungen anzulegende Zaun muß so hoch und dichte seyn, daß kein Haase und kein Wild durch und herüber kommen kann. Ein jeder Forstbediente muß die seinem Revier und

Holz-

Holzbestand am besten angemeßene Art wählen; nur sind die Holz verderbliche eichene Plancken-Zäune gänzlich verboten.

e) Man ist gegenwärtig durch Erfahrung überzeugt, daß die Eichen im 3ten oder 4ten Jahre verpflanzt werden müßen, weil sie durch diese Verrückung die Wurzel mehr in der Breite schlagen, und hiernächst wenn sie 10 bis 12 Fuß hoch sind, sicherer an dem Orte, wo sie bleiben sollen, fortkommen. Es muß also dieses beobachtet werden, und des Endes werden aus dem gesäeten Eichel-Kamp im 3ten oder 4ten Jahre, junge Eichen aus den Reihen, welche auf der Art blos verdünnet werden, herausgenommen, und dichte dabey in einem andern Eichen-Kamp, der zum Unterschied die Pflanz-Schule benannt und auch wie beym Eichel-Kamp sub b) bemerckt ist, präparirt wird, verpflanzt dergestalt, daß im Eichel-Kamp noch eine Menge ungerührt stehen bleiben, diese verpflanzte junge Eichen hingegen in der Pflanzschule auf 1½ Fuß bis 2 Fuß von einander und ebenfalls in Reihen von 2 Fuß Weite zu stehen kommen; allda bleiben diese Eichen bis zu ihrer Verpflanzung, wenn sie 10 bis 12 Fuß hoch sind, stehen, sodann aber

f) Werden sie in dem Forst an die Oerter wo sie stehen bleiben sollen verpflanzt, und hiebey ist zu beobachten, daß die Löcher allezeit einige Monate und wo möglich ein halb Jahr vorher gemacht, und die Eichen, ohne sie abzustutzen, und nie zu tief, als welches bey allen Pflanzungen sorgfältig zu vermeiden ist, weil die Thau-Wurzeln sonst keine Nahrung geben können, eingesetzt, auch gehörig an den Wurzeln angehäufelt werden, indem sich das Erdreich allezeit senket. Uebrigens sind die Eichen in einer Entferung von 8 Fuß und im Verband zu setzen, und an dem Fortkommen guter Pflanzungen ist um so weniger zu zweifeln, da davon in der Marck das beste Exempel in denen alles Lob verdienenden großen Anlagen des Forstmeisters Brauns zu Zehdenick vor Augen ist.

g) Da nach Herausnehmung der Eichen aus dem Eichel-Kamp in die Pflanzschule noch viele Eichen im Eichel-Kamp stehen bleiben, so müßen selbige, wenigstens zum grösten Theil daselbst gelaßen werden, wodurch zugleich der Vortheil entsteht, Eichen aus der Saat zu ziehen, und muß der Forstbediente selbst urtheilen, in wie fern der Eichelkamp, nach der ersten Herausnahme der Eichen in der

Pflanz-

Pflanzschule, noch zu verdünnen ist: und davon noch mit Nutzen und Hofnung eines guten Fortgangs ausgehoben und verflanzt werden kann.

h) Auf der Art, wie nun allhier die Sache angegeben ist, wird alljährlich mit der Anlage eines Eichel-Kamps von 2 oder 3 Morgen procedirt, und derselbe wo möglich immer neben dem vorjährigen, wodurch gleich die eine Seite des sodann aufzunehmenden und weiter zurückenden Zauns erspart wird, angelegt. Es ist einleuchtend, daß auf solche Weise es nie an Eichen zum Verpflanzen noch an Eichen, die aus der Saat gezogen werden, fehlen kann, und die Anlagen um so mehr unmercklich und ohne viele Kosten ins Große gehen müßen, weil alljährlich zugesetzt wird, und die Oberförster so wie die Unterförster, dergleichen Eichel-Kämpe und Pflanzschulen in Forsten, wo das Terrain es anräthig macht, haben sollen.

i) Endlich ist es auch nützlich zum Anbau der Lerchenbäumen die Eichel-Kämpe und Pflanzschulen rund herum mit Lerchenbäume von 4 oder 5 Jahre zu bepflanzen, wodurch zugleich die Jahrgänge marquirt, und die Lerchenbäume fürs Wild gesichert werden.

Zur Anziehung der Lerchenbäume aber ist das sicherste Mittel, keine Kämpe anzulegen, sie dort Reihenweise anzusäen, und sie hiernächst im 4ten und 5ten Jahre zu versetzen

6.) Wie mit den Kiehnen-Anlagen zu verfahren, ist bereits so deutlich im Circulare von 18ten Octobr. 1787. bestimmt, daß man sich darauf blos mit wenigen Erläuterungen beziehen kann. Es wird daher nur nochmals alle Einschränckung des kostbaren Hakkens mit der Handhakke wiederholt, als welche der Sache selbst der Größe der Forsten durchaus nicht angemeßen, auch um so weniger von Nutzen ist weil dadurch weder das Rotten der Gruse, noch das Aufwittern des Bodens erreicht, sondern blos der rohe feste Boden aufgedeckt, und die umgekehrte Gruse, welche selten bey der bekannten zähen Dauer der Graspflanzen hinlänglich destruirt wird, nochmehr zur Verarasung sobald sie sich erholt hat, veranlaßt wird. Uebrigens ist die Besaamung mit Kiehnäpfel gemeiniglich wohlfeiler als mit Kiehn-Saamen, und daher um so mehr vorzuziehen, weil so viele Exempel von verdörrten Kiehn-Saamen vorhanden sind, indeß sind Anlagen mit Kiehn-Saamen, wenn er gut ist, auch keineswegen auszuschließen, ja sogar an eini-

einigen Orten, sonderlich bey etwas grasigen oder beschatteten Flecken, oder zu entfernten Transport der Kiehnäpfel nothwendig, welches also nach Umständen zu beurtheilen ist.

Die Sammlung der Kiehnäpel muß nie zu frühzeitig vor Anfang Januarii geschehen, wobey wohl attendirt werden muß, daß die Sammler durch Abhauen der Aeste keinen Schaden thun; auch sind die Saaten nach der hier gewöhnlichen Witterung den späten Frösten und der gewöhnlichen Frühjahrs Dürre nicht zuübereilen, und nie vor den 1sten May anzufangen.

Vornemlich ist bey Regulirung der Kiehnen-Anlagen ins Große zu gehen, ohne sich bey kleinen verdorbenen Flecken, die in einem großen Forst, Troz aller Kunst und Fleiß, nie fehlen werden, zu sehr aufzuhalten, darauf Kosten zu verwenden, einerley Sache drey- und mehrmal vorzunehmen, und indeß größere Objecte und Fortschritte zu versäumen. Vielmehr kömmt es darauf an, ganze Schläge, mehrere an einander hangend, zu cultiviren, und so den 6ten Theil der Heide immer succeßive zu verjüngen. Es müßen also die fleckigen Anlagen, die nicht den Linien der Schläge oder Quadrate folgen, sondern in großer Menge in irregulairen Figuren in den Heiden herumliegen durchaus ceßiren, anderergestalt die Eintheilungen der Forsten einen ihren wesentlichen Nutzen verlieren, und nie zu der nothwendigen Regularität und Folge kommen können, die man darinn bey den mehrentheils verhauenen Heiden, unsern Nachkommen vorbereiten muß. Es ist also ein wahrer Fehler, wenn zwischen zwey Schlägen, ein Schlag, wie zuweilen geschehen ist, übersprungen wird und stehen bleibt; beßer ist es, den Mittel-Schlag zu holzen, und so doch wenigstens drey Schläge an einander zu verjüngen. Ins besondere haben auch die Forstbedienten genau zu attendiren, daß sie die Blöcke, Schläge oder Quadrate richtig und accurat in ihren Anschlägen und Registern benennen und deren Inhalt genau anführen, damit die Controllen nicht in Unordnung kommen, und hernach bey den Revisionen Irrthümer und Fehler entdeckt werden.

Da die natürliche Besaamung durchaus das Hauptwerck seyn muß; so muß auf das Circulare vom 18 Octobr. 1787. No. 1 bis 6. aufs genaueste gehalten werden, und sind insonderheit die Bäume, die am meisten behangen sind, und also den mehresten Saamen geben, nicht zuerst, sondern zuletzt wegzunehmen, indem die in den Schlägen öfters nur gelaßene Latt-

und

und Bohlen-Stämme, gar nicht für Saamen-Bäume zu rechnen sind, da sie viel zu wenige Kiehnäpfel tragen.

Da übrigens durch die im erwähnten Circulare festgesetzte Behandlung, das Aushäuen und Herumpläntern in der ganzen Forst sehr aufhören muß, so ist die vornehmste Attention dahin zu richten, diejenigen Schläge zu wählen, wo das reifste Holz steht, indem man freylich jetzo nicht dahin kommen kann, blos altes Holz zu hauen, als welches zu den Ueberschlägen und zur Benutzung der Forsten in Verbindung ihrer dermaligen Beschaffenheit und der gegenwärtigen Noth gehört; wannenhero der succeßive Abtrieb von den 6. oder 7. ältesten Schlägen, die zuvor geschont sind, nach No. 2. und 5. des Circulare dem Pläntern vorzuziehen ist.

Endlich ist auch wegen der Graben an den Schonungen zu bemercken, welche nicht geringe Kosten machen, nur da, wo Wege und Triften gehen, gezogen werden sollen; übrigens aber es hinreichend ist, die Schonungen gehörig mit Tafeln und Strohbändern oder Wiepen zu bezeichnen, damit die Hirten sie deutlich sehen, und sich nicht mit der Unwißenheit entschuldigen können.

7.) Vorzüglich erfordert die Nothwendigkeit auf die schnell wachsende Elsen und Bircken zu halten, die Erfahrung hat bey den Elßbrüchern bewiesen, daß sie in der Marck sehr wenig durch Saamen verbeßert worden sind, indem nach der gewöhnlichen Lage derselben, der Saame öfters durch die Winter-Näße und Ueberschwemmungen weggespühlt wird, das Durchschneiden derselben mit Graben, um auf deren Höhen die Saaten zu legen, aber nur wenigen Nutzen geschaft hat. Es ist also hinführo mehr auf Bepflanzung derselben mit jungen drey- oder vierjährigen Elsen zu attendiren, indem insbesondere da, wo die alten Stämme mehrentheils zu weitläuftig stehen, und mit der Zeit durch den Abtrieb geschwächt werden, junge Pflanzen zwischen solbigen häufig angebauet werden müßen. Das Verpflanzen geschieht durch Heber mit sehr geringen Kosten in großer Menge und fast unfehlbaren Fortgang. Weil aber dieses einen Vorrath junger Elsen erfordert, so sind deshalb Elsen-Kämpe an bequemen Oertern in feuchten Boden, in welchen der Saamen Reihenweise ausgesäet wird, anzulegen, und zwar von der Größe, daß dadurch etwas wesentlich nützliches erhalten und befördert werde. Uebrigens soll dadurch auf keine Weise das Aussäen der Elsen an Oertern, wo weder Näße oder Ueberschwemmung daran hin-

 dert

dert, ausgeschloßen werden; vielmehr selbiges als die natürlichste Methode immer fortzusetzen und die Anfertigung der Abzugsgraben, allenfalls mit kleinen Stau-Schleusen, um in der trocknen Zeit die nöthige Wäßerung geben zu können, nicht zu verabsäumen.

Die Bircken betreffend, so ist der bisherige Fehler insonderheit gewesen, die Bircken zu alt werden zu laßen; wannenhero solches hinfüro zu vermeiden ist. Das sicherste Zeichen, daß die Bircke zu alt ist, besteht darinn, daß die Bircke unten über der Wurzel zu rauh und wie aufgeplatzt aussieht. Bey hiesigem sandigen Boden aber ist es nothwendig, die Bircken, so man zu Schlagholz haben will, frühzeitig, sobald sie nur zweyklüftig sind, im December oder Januar glatt abzuhauen, sodann aber die Bircken und nicht minder die Elsen für Wild und Vieh im ersten Antrieb, der so gern abgefreßen wird und alsdenn unwiederbringlich verlohren ist, zu hüten; wannenhero es immer der Mühe belohnt, im Frühjahr, insbesondere wo Rehe sind, sie durch Waldhüther zu bewachen.

Wie es mit Bircken-Besaamung zu halten, ist bekannt. Es müssen aber auch nicht einzelen Flecke, sondern ganze Schläge damit, und zwar im frühen Frühjahr bestellt werden, welches gewöhnlich beßer, als im Herbst, geräth.

8.) Die Abziehung der Weiden, und zwar der gelben und grauen Weide, nicht aber der Knack- oder Sprock-Weide, ist bereits öfters befohlen worden. Wann sie in Forsten angelegt werden, so gehören sie insonderheit in solche, die ihrer Lage nach mit Abgebung von vielen Faschinen-Holze belästiget sind, und sind vorzüglich Graben-Ufer, Wiesen-Borte, Sandhäger, und andere sonst nicht zu nutzende Flecke dazu zu wählen, wovon die beste Exempel in der Marck in den Anlagen des Ober-Planteur Gröming bey Oranienburg zu sehen sind.

9.) Da außer dem Lerchen-Baum auch die Weymuths-Fichte ohnstreitig von Nutzen ist, so wird es gut seyn, ohne übertriebene Kosten, davon Pflanz-Kämpe gleich dem Eichele-Kämpen anzulegen, und sie hiernächst im 3ten, 4ten, 5ten Jahre in umzäunte Pflanz-Schulen oder sonst eingehegten Oertern zu verpflanzen. Was aber die Wilde Castanien anbetrift, so sind solche zu Alleen und an den Wegen in und außer den Forsten anzubringen. Rüstern, Ahorn, Faulbaum und dergleichen sehr nützliche und nöthige Bäume wird jeder fleißiger Forst-Bedienter so vieles thunlich ist, anzuziehen bedacht seyn, ohne die Kosten zu übertrei-

treiben, und die große wesentlich Cultur der oben berührten Holz-Arten, worauf es hiesiger Lande doch eigentlich ankömmt, zu versäumen. Was der Anbau der Roth-Büchen und der Weiß-Büchen betrift, so ist dabey am besten mit natürlichen Schonungen fortzukommen, und muß insbesondere wohl attendirt werden, diese Anlagen weder zu wenig auszuhauen, als wodurch die junge Pflanzen unter den Bäumen verderben, noch zu viel, als wodurch das Graß überhand zu nehmen pflegt und die jungen Pflanzen dem Anfall der Wiede und der Fröste; die sie ohnehin sehr öfters im Frühjahr verderben, ausgesetzt werden. Die Roth-Tannen sind in der Neumark und Pommern nicht gewöhnlich, und ihre Behandlung ist wegen ihres Standes in hohen oder niedrigen Gegenden, als in Halberstadt oder in Preußen und Lithauen so verschieden, daß es allhier hinreichend ist, nur zu bemercken, daß wegen ihrer flachen Wurzeln und so öfters 5 bis 6 Jahre fehlenden Saamens, der Hau mit äußerster Vorsicht zu führen ist, widrigenfalls Windbruch und Blößen ohnfehlbar entstehen. Sollten endlich auch einige Forst-Bedienten nach der Lage ihrer Reviere Lust haben, einige nutzbare ausländische Bäume oder Sträucher anzubauen, so wird ihnen dazu besondere Erlaubniß und Instruction auf ihr Begehren ertheilt werden, indem hierinn allerdings einiges mit Nutzen zu bewürcken ist, dergleichen Cultur aber keinesweges in Zeit und Geld versplitternde Anlagen ausarten müßen.

Signatum Berlin, den 12 Aug 1788.

XII.

Reglement wegen der Trödler und deren Handel in den Königlichen Residenzien Berlin.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. rc. rc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wißen: Daß, nachdem vielfältige Beschwerden eingegangen, wie viele Personen vom Militair- und Civil-Stande, ohne Obrigkeitliches Vorwißen und Genehmigung, sich den sogenannten Trödel-Handel angemaßet, zu großem Nachtheil der Kaufmannschaft, Profeßionisten und Handwercker die Jahrmärckte in den Land-Städten ordentlich bezogen, auch sich, dem Privilegio der

 Kauf-

Kaufmannschaft entgegen sehr vieler, einen Trödler nicht zukommender Handlungs-Artikul an emaßet, und sonst allerley Mißbräuche bey ihrem Verkehr getrieben, Wir, zur Steuerung dieses Unwesens, hiermit folgendes allergnädigst verordnen und festsetzen wollen.

§ 1.

Es soll niemand, weder vom Militair- noch Civil Stande, sich mit dem Trödel-Handel in hiesigen Residentzien befaßen, der nicht vom Policey-Directorio dazu besonders conceßioniret ist.

§ 2.

Wird das Policey-Directorium ernstlich angewiesen, niemanden zum Tröde[l]-Handel zuzulaß[e]n und mit einer Conceßion zu versehen, der eine Profeßion oder sonst eine bürgerliche Nahrung treibet, es wäre denn, daß er sich des Betriebs seiner Profeßion oder einer andere bürgerlichen Nahrung zuvor begeben hätte.

§ 3.

Diejenigen Personen, welchen der Trödel-Handel zu gestatten, müßen in einem guten Ruf stehen, und wenigstens ein eigenes Vermögen von 100 Reichsthaler besitzen, solches auch hinreichend bescheinigen können, außer dem aber soll keiner zum Trödler, er sey vom Militair- oder Civil-Stande, angenommen, und ganz genau hierauf gesehen werden.

§ 4.

Die Anzahl der Trödler für die Residenzien Berlin wird überhaupt auf 60 festgesetzet und bestimmt, und soll diese Anzahl in der Folge, so lange Wir nicht Höchst-Selbst ein anderes zu verfügen, oder jemanden, aus besonders bewegenden Ursachen, über diese Anzahl, mit einer Conceßion zum Trödel-Handel zu begnadigen gut finden mögten, nie überschritten werden.

Wenn aber gegenwärtig allhier mehr als 150 Personen, sich mit diesem Handel befaßen; so sollen diese Leute, in so fern sie nicht noch andere Gewerbe dabeytreiben, in Betracht sie einmahl mit diesem Handel verwickelt sind, dabey zwar gelaßen und ihnen die Conceßionen

vom

vom Policey-Directorio gratis ausgefertiget werden. Wenn sie jedoch mehrere Nahrungs-Arten nebenbey betreiben, und sich solcher nicht begeben wollen, sollen sie den Trödel-Handel gäntzlich niederlegen, wozu ihnen das Policey-Derectorium nach vorgängiger Untersuchung die präclusivische Frist, nach Billigkeit bestimmen muß.

§ 5.

Da die Anzahl der Trödler auf 60 festgesetzet ist; so verstehet es sich von selbst, daß nicht eher neue Concessiones ertheilet werden müßen, als bis die jetzt vorhandene Anzahl derselben bis auf 60 ausgestorben oder sonst abgegangen seyn wird.

§ 6.

Für eine Conceßion zum Trödel-Handel, sollen künftig an Chargen-Gebühren . . . 5 Rthl. und an Stempel-Gebühren, exclusive des Expeditions-Stempels . . . . 2 Rth. 12 gl. entrichtet werden, die Trödler auch gehalten seyn, pro recognitione jährlich 1 Rthl Canon zur hiesigen Cämmerey zubezahlen.

§ 7.

Die Trödler sollen nur Befugniß haben, mit alten Sachen, keinesweges aber mit neuen, zu handeln, bey Strafe der Confiscation aller bey ihnen gefundenen neuen Waaren, es wäre denn, daß sie solche auf Auctionen gekaufet, worunter jedoch nur blos die zu einem gewissen Behuf bereits fertige neue Sachen, in soweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze verboten ist, also keinesweges ungeschnittene Zeuge und andere Materien zu verstehen sind.

§ 8.

Damit aber dem Trödler alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute, Profeßionisten und Handwercker gäntzlich benommen werden, so setzen Wir hierdurch fest: Daß die Trödler eigentlich nur befugt seyn sollen, mit folgenden Articuln zu handeln, nehmlich mit alten oder schon gebrauchten Kleidungs-Stücken, dergleichen Tischzeug, Mobilien, Geräthschaften und Clincaillerie, (worunter alle alte Eisenhändler-Waaren

begrif

begriffen sind,) in soweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze allgemein verboten ist, und daß sie in dem Falle nur allein obige Sachen neu führen können, wenn sie solche auf Auctionen gekauft und dieses gehörig zu bescheinigen im Stande sind, zu welchem Ende sie sich hierüber von dem Auctions-Commissario Atteste, mit Benennung der Auction, worinn diese Sachen erstanden sind, geben laßen müßen; wobey sich jedoch von selbst verstehet daß der Auctions-Commissarius nicht neue Sachen, um solche in Auctionen mitzugeben, verfertigen laßen darf, und wird ihm dieses hiermit auf das Nachdrücklichste verbothen.

Dagen soll sich der Trödler, bey Strafe der Confiscation, und, dem Befinden nach, bey Verlust seiner Conceßion, des Handels mit neuen, zu keinem gewißen Behuf bestimmten, Waaren und Sachen, als mit Tüchern, Boy, Fries, Flanell, Seide, Cameel- und andern Garn, rohen Eisen, Blech, Wolle und wollenen auch halbwollenen Zeugen, ingleichen unverarbeitetem Leder gänzlich enthalten; wie ihm denn bey gleicher Strafe auch nicht erlaubt ist, dergleichen und andere neue Waaren in Commission zu nehmen.

§ 9.

Keinem Trödler ist erlaubt, Messen oder Jahrmärckte zu beziehen, und soll die Obrigkeit des Orts, wenn sich ein Trödler auf den Jahrmärckten in den Land-Städten einfindet, demselben die Waaren sofort anhalten, und darüber an die Behörde berichten.

§ 10.

Keinem Trödler soll gestattet werden, auf Auctionen, die in den 8ten §. verbothenen Artikel zu kaufen es wäre denn eine Kleinigkeit, die er zu seiner eigenen Consumtion selbst benöthiget wäre, in welchem Fall ihm zwar der Einkauf zu gestatten ist. Wenn sich aber demnächst finden sollte, daß er diese Waaren in seiner Bude zum Verkauf stellet, und einen Handel damit treibet, oder solche sogar hausiren schickt; so soll ihm außer der Confiscation solcher Waaren, der Trödel-Handel gänzlich gelegt werden; wer aber von den jetzigen Trödlern noch dergleichen zum Trödel-Handel nicht qualificirte Waaren und Sachen vorräthig hat, muß solche a dato publicationis, binnen 6 Monaten, bey Strafe der Confiscation abschaffen.

§ 11.

§ 11.

Ein Trödler muß schlechterdings lesen und schreiben können, und sowohl über seinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welches er besonders die Nahmen derjeniger Personen, die ihm etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebst dem Preise, wie hoch er es verkauft hat.

§ 12.

Kein Trödler soll sich unterfangen, Sachen von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeuget ist, daß dieselben darüber zu verfügen, und solche zu veräußern berechtiget sind.

§ 13.

Wenn ihm dahero Soldaten, Dienstboten, Lehrbursche, Unmündige oder andere unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen, Sachen zum Kauf anbiethen; so muß er sich mit denselben nicht anders einlaßen, als wenn sie einen schriftlichen Consens der respect. Compagnie-Chefs, Dienst-Herrschaften, Lehrmeistere, Eltern und Vormünder beibringen.

§ 14.

Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt, so muß er sich ihrenthalben bey andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer und die Befugniß deßelben die Sache zu veräußern, nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte.

§ 15.

Die zu seiner Rechtfertigung bey einem solchen Ankauf dienenden Umstände, und die von ihm dabey gebrauchte Vorsicht, muß der Trödler in seinem Buche genau bemercken.

§ 16.

Erwächst aus den Umständen ein wahrscheinlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebotene Sache entwendet sey; so ist der Trödler, bey nachdrücklicher Ahndung, schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an das Policey-Directorium zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§ 17.

Dies muß insonderheit geschehen, wenn Sachen von Werth, zum Exempel: Gold, Silber, Juwelen, Spitzen, oder andere Kostbarkeiten von ganz unbekannten oder von solchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angebothen werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preiß beträchtlich übersteigt.

§ 18.

Vornehmlich müßen die Trödler solche von unbekannten oder verdächtigen Personen angebotene, Sachen anhalten, und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern, durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privat-Anzeigen benachrichtiget sind daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verlohren worden.

§ 19.

Hat ein Trödler Sachen von denen er weiß, daß solche gestohlen sind, gekauft, so soll er nicht nur seiner Conceßion sofort verlustig seyn, sondern auch als ein Dieb bestrafet werden.

Eben diese Strafe soll den Trödler auch alsden treffen, wenn er nur das erstemahl überführet wird, gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der § 13. benannten Personen aufgestellt sey, und er gleichwohl ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht auf dergleichen verstelltes Geschäfte sich eingelaßen hat.

§ 20.

Hat er gestohlene Sachen, in Ansehung welcher er nach § 18 vorher gewarnet worden, dennoch gekauft; so soll ihm, wenn er auch der Wißenschaft selbst nicht völlig überführet werden kann, gleichwohl der fernere Trödel-Handel, bey mehrjähriger Gefängniß oder Zuchthaus-Strafe, gänzlich untersaget und die erhaltene Conceßion abgenommen, er auch überdies, nach Verhältniß des gegen ihn obwaltenden Verdachts der Diebeshelerey, mit Gefängniß oder Zuchthaus-Strafe beleget werden.

§ 21.

Hat außerdem ein Trödler gestohlne Sachen zwar nicht wißentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach vorstehenden §§ 12.-15. ihm obgelegenen Vorsicht gekaufet; so soll ihm ebenfalls die Conceßion sofort abgenommen, und wider ihn, nach Verhältniß der begangenen Nachläßigkeit, auf eine angemeßene Geld- oder Gefängniß-Strafe erkannt werden.

§. 22.

Ein gleiches soll statt finden, wenn ein Trödler mehr als einmahl, Sachen von Personen, die nach § 13 darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht gekauft hat.

§ 23.

Da auch durch den Gebrauch von Kleidern, Leinen und Betten, welche Personen, die mit ansteckenden Kranckheiten behaftet sind, auf- und an ihrem Leibe gehabt haben, der Gesundheit anderer sehr geschadet, dadurch dergleichen epidemische Kranckheiten weiter verbreitet werden können; so haben Wir resolviret, darüber, in wie ferne solche Kleider, Leinen und Betten entweder gantz vernichtet, oder was sonst bey deren weitern Gebrauch zur Verhütung des Ansteckens für Vorsichts-Regeln angewendet werden sollen, das Nöthige in einem besondern Publicando zu verordnen. Nach diesem Publicando, welches den Trödler zu seiner Zeit ausdrücklich bekannt gemacht werden soll, müßen dieselben mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit sich achten, und haben diejenigen, welche demselben, es sey vorsetzlich oder aus groben Versehen, zuwider handeln, nach Bewandniß der Umstände, des Grades der Moralität und des an der Gesundheit anderer verursachten Schadens, verhältnißmäßige Geld-Strafe, Verlust ihrer Conceßion, oder wohl gar schwere Leibes-Strafe zu gewärtigen.

Immittelst aber müßen die Trödler auch schon jetzt vom Tage der ihnen geschehenen Bekanntmachung dieses Reglements an wißentlich keine Kleider, Leib-Leinen und Betten, die mit ansteckenden Kranckheiten, als venerischer Seuche, bös-artigem Scorbut und Pokken, der Krätze, Fleck- und Faul Fieber behaftet gewesene Personen, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödel-Gewerbe kaufen, und die wißentlich, dawider gehandelt zu haben überführet werden, sollen mit dem

Verlust ihrer Conceßion und, nach Befinden, mit der hier erwähnten Strafe, angesehen werden.

§ 24.

Uebrigens muß der Trödler zwar in allen Fällen die gestohlene oder von unbefugten Personen gekaufte Sachen wieder herausgeben. Hat er jedoch die gesetzmäßige Vorsicht bey dem Ankauf angewandt; so bleibt ihm der Regreß gegen seinen Verkäufer sowohl als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestiret hat, rechtlicher Art nach, vorbehalten.

§ 25.

Alle Schlüßel und Dietriche, welche dem Trödler zum Verkauf angebothen werden, muß er sofort, auch wo möglich, den Verkäufer selbst anhalten und an das Polizey-Directorium abliefern.

§ 26.

Damit auch die Aufkäuferey von gestohlenen Sachen, so viel möglich verhütet werde; so wird dem Polizey-Directorio anbefohlen, durch die Commissaires de Quartiers alle 6. höchstens 8. Wochen eine unvermuthete Visitation bey den Trödlern in jedem Revier der Stadt, vornehmen, deren Bücher genau revidiren, in Ansehung der vorzufindenden neuen und in die Augen fallenden Sachen unterweilen bey den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern sich in Absicht der Richtigkeit erkundigen, besonders auch darauf: ob in den Trödel-Buden unter dem Boden oder sonst heimliche Versteckungs-Oerter angebracht sind, genau attendiren, und von einer jeden Revision Bericht abstatten zu laßen.

§ 27.

Dem Polizey-Directorio und Magistrat in Berlin, den Steuer-Räthen und den Magistraten in den Land-Städten, befehlen Wir allergnädigst, über dieses Trödel-Reglement, soweit deßen Beobachtung zu eines jeden Amt gehöret, genau und ernstlich zu halten, und dagegen bey eigener Verantwortung keine Contravention zu gestatten; wie denn auch bey entstehenden Verdacht die Trödler-Buden sogleich außerordentlich zu visitiren, und alle diejenige Waaren, die dem Trödler zu füh-

führen nicht erlaubt sind, oder von welchen er den Verkäufer nicht nachweisen kann, in Gerichtlichen Beschlag zu nehmen sind. Urkundlich haben Wir dieses Reglement höchsteigenhändig vollzogen, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21ten Octobre 1788.

XIII.

Churfürstlich-Mainzische Verordnung, die Audienz-Tage :c. betreffend.

Wir Friedrich Karl Joseph, von Gottes Gnaden des heiligen Reichs zu Mainz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, Bischof des Hochstifts und Fürstenthums Worms :c. :c.

Fügen gnädigst zu wißen: Es ist nun beinahe ein Jahr, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die eigene und Audienztage wieder einzuführen, um Unsern guten Unterthanen das Mittel dadurch zu erleichtern, ihre gegründete Beschwerden und Angelegenheiten nicht nur an Uns unmittelbar bringen, sondern auch ihre deswegen übergebende schriftlichen Vorstellungen noch durch einen eigenen mündlichen Vortrag mehr erläutern und auseinander setzen zu können.

Gerne haben Wir diesem mühseligen Geschäfte Uns bisher unterzogen; und überzeugt von den gedeihlichen Folgen, welche darob für das Wohl der Unterthanen, und für die Beförderung der Justizpflege erwachsen sind, bleiben Wir fest entschloßen, noch ferners so lange Uns Gott dazu die Kräfte verleihen wird, diese angeordneten Audienztage zu unterhalten.

Nur sehen Wir Uns aus ebendenselben wohlmeinenden Absichten, und durch eben diejenige väterliche Vorsorge, womit Wir diese Anordnung getroffen haben, gnädigst bewogen, dabei noch einige nähere Vorschriften und Ermahnungen zu ertheilen, damit der bey der Sache vorgesetzte heilsame Endzweck desto vollkommener erreicht, den Mißbräuchen, welchen auch die beste Sache leicht unterworfen ist, möglichst vorgebogen, und von Unsern Unterthanen derjenige Schaden, Kosten-Aufwand und

und Zeit-Verlust abgewendet werde, in welche sie und ihre Familien das öftere unfruchtbare Suppliciren, und vergebliche kostspielige Hin- und Herreisen versetzen kann.

Wir erneuern daher: Erstlich die in Unserm vorigen Edikte schon enthaltene väterliche Erinnerung, daß eben nicht nothwendig sey, daß die Unterthanen, welche nicht ohnehin wegen andern Geschäften sich hieher begeben müßen, mit einem drückenden und vergeblichen Kostenaufwande eine eigene Reise an Unser Hoflager unternehmen, nur um eine Bittschrift Uns Selbst selbsten zu übergeben, die eben so gut, und noch dazu ohne Kosten, auf der Post an Uns eingeschickt werden könne. Unsere guten Unterthanen sind ohnehin versichert, daß Wir auf die Bittschriften, die Wir durch die Post oder Bothen erhalten, eben diejenige strenge Aufwercksamkeit richten, welche Wir auch denen von ihnen selbst übergebenen Bittschriften zu widmen gewohnt sind.

Zweitens Wiederhohlen Wir andurch Unsere schon ertheilte Ermahnung, in Justiz Sachen welche bey den Voigteyen, Ober-Aemtern, oder den höhern Justiz-Stellen entschieden und abgeurtheilt worden sind, sich mit Bittschriften an Uns nicht zu wenden.

Wir können, werden und wollen in dergleichen Justiz-Sachen nichts verfügen und diejenigen, welche rechtmäßige Ursache zu haben vermeinen sich über ein ergangens Urtheil, oder sonstige richterliche Verfügung beschwehren zu können müßen sich in dergleichen Fällen immer und schlechterdings an die angeordneten und höheren Justizstellen, an welchen die Sache ihrer Eigenschaft nach zur oberrichterlichen Erkenntniß gehöret wenden, und daselbst durch Einschlagung der gesetzlichen Rechtsmittel, Hülfe suchen.

Wir verordnen daher, daß diejenige Schriftsteller welcher dieser Verordnung zuwider doch in solchen Justiz-Sachen eine Bittschrift an Uns verfertigen, oder unterzeichnen, nicht nur zum Ersatze aller den Supplicanten vergeblich dadurch verursachten Kosten, und zur Rückgabe der abgenommenen Gebühren verurtheilt, sondern noch annebst von unserer Landes-Regierung empfindlich gestraft werden sollen, die Bittschriften aber selbsten werden Wir schlechterdings an die Stellen, wohin sie gehören ohne weitere Verfügung gelangen laßen; da Wir ohnehin bey der vorhabenden Fortsetzung der Visitationen ferner noch die gehörige Einsicht nehmen werden, damit Unsern Unterthanen allenthalben die gebührende und unpartheyische Justiz geleistet werde.

Nur

Nur ist dem einzigen Falle, wo sich entweder über eine ungebürliche Verzögerung des Rechts, oder über eine erweißliche Bestechung des Richters, die Wir jedoch bey Unsern Justiz-Beamten nie vermuthen wollen, oder aber über eine unziemliche Sportelsucht und übermäßige Gerichts-Gebühren mit Grund beschweret werden kann, bleibt den Unterthanen unbenommen, auch in soweit sich in ihren Justiz-Sachen an Uns mit Bittschriften in- und außer den Audienztagen zu wenden, doch wollen Wir

Drittens, daß auch in diesen Fällen, in sofern die Klage gegen die Amts-Voigte oder sonstige Unterrichter gehet, und nicht gegen die Oberrichter selbst, oder gegen die höhere Justizkollegien angebracht wird, die Unterthanen ihre an Uns gerichtete Bittschriften vor der Uebergebung bei Uns, erst dem Ober-Ämte vorzeigen, eigenhändig und unentgeldlich darauf notiren laßen sollen: Wir verordnen dabey ernstlich, daß der Amts-Director, oder Amts-Verweser den Inhalt der Bittschrifft sogleich in das Amtsprotocoll mit der zur Seite deßelben zu machenden Bemerckung: (Audienzsache) unentgeldlich eintragen laßen, und dafür sorgen solle, daß darauf sogleich durch eine angemeßene Verfügung der Beschwerde, wo es thunlich ist, abgeholfen oder dem Supplikanten längstens in Zeit 3 Wochen mit dem unentgeldlichen Berichte dergestalter an Händen gegangen werde, daß er denselben verschloßen mit und nebst seiner Bittschrift entweder auf den Audienztagen, oder auch durch die Posten oder Bothen an Uns unmittelbar gelangen laßen könne. Eben so soll es.

Viertens. Gleichergestalt soll es bey allen übrigen Angelegenheiten der Unterthanen oder Gemeinheiten gehalten werden, indem Wir ohnehin nicht gewohnt sind, in dergleichen Betreffen etwas ohne vordersame Berichtserstattung der einschlagenden Aemter zu entschließen.

Wir haben bey dieser Verordnung das eigene beste Unserer guten Unterthanen zum Augenmercke, da Wir dadurch Unsere väterliche Vorsorge für sie dahin richten, damit sie nicht durch vergebliches Hin- und Herreisen, oder durch unnöthiges Ausgeben für vergebliche Bittschriften für Prokuratoren und Sollicitaturen, in drückende unnütze Kosten gerathen, Wir aber dabey im Stande seyn, auf ihr übergebende Bittschriften desto schleuniger mit Bestande unsere Entschließung durch die

gehö-

gehörigen Stellen ihnen zugehen laßen zu können. In deßen Gefolge werden Wir also.

Fünftens Nach Verlauf dieses Monats von Unsern Unterthanen in den öffentlichen Audienztagen keine Bittschrift mehr abnehmen, welcher nicht der verschloßene Amtsbericht mit der Rubrick: Amtsbericht ad supplicam des N. N in betreff N. N. beigebogen ist.

Doch ist den Supplicanten unbenommen auch ohne Amts-Bericht sich in nachfolgenden Fällen an Uns in den öffentlichen Audienztagen sowohl, als auch sonst unmittelbar mit Bittschriften zu melden, nämlich:

1. Bey dem Dienstgesuche.

2. Wenn die Bittschrift gegen das Ober-Amt selbsten, welches den Bericht zu erstatten hat, gerichtet.

3. Wenn sich gegen Unsere höhere Landesstellen, oder gegen Räthe und Personen vom höherem Rang beschweret wird.

4. Wenn sie von dem Amte, welches den Bericht zu erstatten hat, denselben nicht längstens in Zeit 3 Wochen erhalten können, oder, aber, wenn

5. Gefahr einer großen Beschädigung auf dem Verzuge haftet.

Die Bittschriften in Dienst- und Gnadensachen kann jeder, wenn er will, auch selbsten verfertigen, ohne daß die Unterzeichung eines rezipirten Prokurators dabei nothwendig ist. In den übrigen der vorhergehenden unter den Ziffern 2. 3. 4. 5. bemerckten vier Fällen aber ist zwar, wie schon bemerckt worden, die Beilegung eines amtlichen Berichts nicht nöthig; 2 Wir wollen aber gleichwohlen, daß in diesen vier Fällen die Bittschriften, welche auf den Audienztagen Uns übergeben werden wollen, vorher von einem der bei der Kurfürstlichen Regierung rezipirten Prokuratoren, an welche Wir Uns alsdann wegen den ordinationsmäßigen Erfordernißen lediglich halten werden, wenigstens revidirt und unterzeichnet seyn sollen.

Sechstens. Ermahnen Wir Unsere Ober- und Aemter, bei Vermeidung Unserer Ungnade, anhaltend dafür zu sorgen, daß die Supplikanten auf die ihnen vorgezeigten und an Uns gerichteten Bittschriften (welche nach geschehener Kontresignirung mit dem Nahmen des Amtsverwesers und des Tages der geschehenen Vorzeigung bei Amts, ihnen auf der Stelle wieder zurück zu geben sind) binnen der vorgeschriebenen Zeit von 3 Wochen ohnfehlbar auf ihr Verlangen den amtlichen Bericht erhalten kön-

können; und mit diesen muß den bittenden Unterthanen auch alsdann an Handen gegangen werden, wenn gleich in der Bittschrift nichts anders, als was schon in den vorhergehenden Berichten gemeldet worden ist, gesagt werden könne, innmaßen denn in dem lezten Falle sich blos auf vorhergehende Berichte zubeziehen oder aber, wenn neue Umstände vorgebracht worden sind zu bemercken ist, ob und in wie weit dieselbe wahr, oder nicht wahr, erhebliche oder nicht erheblich seyen.

Siebentens. Da die Erfahrung bestätiget, daß unruhige Unterthanen und eigennutzige Gemeinde Syndici, nur um Klagen gegen Beamte, Amtsvoigte, und Orts Vorgesetzte zu häufen, alte längstens untersuchte und entschiedene Beschwerden oft wieder aufwärmen, und auf solche Art auf den Audienztagen sich zuzudringen; so erklären Wir andurch gnädigst daß Wir nach Verlauf dieses Jahres bey den öffentlichen Audienztagen, keine andere Beschwerden annehmen werden, als diejenigen, welche nicht älter als von 2 Jahren sind; es ist daher bey der ordinationsmäßigen Strafe verboten, sich noch verlaufe dieses Jahres mit älteren Beschwerden gegen Curfürstliche Beamte und Orts Vorgesetzten, wenn sie auch noch nicht untersucht und erledigt sind, an Uns unmittelbar zuwenden, oder darüber eine an Uns gerichtete Bittschrifft zu fertigen, und zu unterzeichnen. Alle diese ältere Beschwerden müßen und können, wenn sie auch noch so gegründet wären, lediglich bey Unserer nachgesetzten Regierung angebracht werden.

Achtens. Nachdem Wir auch wahrnehmen, daß viele vergebliche Bittschriften um die Personalfreiheit, und eben so viele Beschwerden über das Maas wie sie statthaben sollen, einkommen diese aber sämmtlich und größtentheils vermieden bleiben, in sofern den Unterthanen Unsere desfalls ergangene Normal Verordnung bekannt wäre; so wollen Wir gnädigst, daß der Innhalt dieses Regulativs, wenn es noch nicht geschehen ist, sämtlichen Unterthanen durch die Churfürstl. Ober- und Aemter zur künftigen Richtschnur noch bekannt gemacht werden, damit ein jeder sich darnach selbst bemeßen könne.

Unsere Unterthanen werden hierob erkennen, daß Wir bey dieser ganzen Verordnung keine andere als diese wohlmeinende Absicht hegen, daß sie bey aller Unserer väterlichen Neigung und Bereitwilligkeit, ihnen in ihren gegründeten Beschwerden forthin Gehör und Hülfe zu geben, doch auch zugleich zu ihrem eignen Besten gegen diejenigen unnützen Ko-

 sten

sten verwahret werden, in welche sie leider sich selbsten durch oft unnöthiges Suppliciren Hin- und Herreisen, und die damit verbundene Zehrungen zum unwiederbringlichen Nachtheile ihres eigenen häuslichen Wesens, und bloß zur Bereicherung eigennütziger und mehrmals nur im Verborgenen wanderender Schriftsteller leichtfertig stürzen.

Wir wollen daher, daß die Churfürstl. Ober- und Aemter von dem Innhalte und der Absicht dieser Unserer Verordnung die sämtlichen Ortsschultheißen vorher gründlich selbsten belehren sollen, damit auch diese nach vollzogener Publication, und öffentlicher Affigirung dieses Edickts in Jeden Orte, destomehr im Stande sind, einen jeden Orts eingeseßenen davon genau zu unterrichten. Mainz den 12. Nov. 1788.

XIV.

Königl. Preußische Verordnung wegen der Studiosen die unreif zum akademischen Unterricht eilen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen, rc. rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! u. s. w. Es ist bisher vielfältig bemerckt worden, daß so viele zum Studieren bestimmte Jünglinge ohne gründliche Vorbereitung unreif und unwißend zur Universität eilen, wodurch selbige nicht nur sich selbst schaden, und sich selbst die gehörige Benutzung des academischen Unterrichts schwer, ja oft unmöglich machen, und daher nur zu oft eben dadurch zum Mißiggang und zu mancherley Unordnungen während ihres akademischen Lebens verleitet werden, sondern auch zugleich verursachen, daß viele Aemter, zu denen gründliche Kenntniße erforderlich sind, wo nicht mit unwißenden doch mit seichten und unzweckmäßig vorbereiteten Subjecten besetzt werden. Um nun diesem, für die einzelnen Subjecte eben so sehr, als für das Ganze höchst nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Universität ohne Abwartung der gehörigen Reife, wenigstens in etwas zu steuern, und den studierenden Jünglingen neue Bewegungs-Gründe zur gewißenhaftesten Benutzung des Schul-Unterrichts zu geben: so haben Wir für nöthig gefunden, in Ansehung der Prüfung der zur Universität abgehenden Jünglinge eine neue Einrichtung zu machen, indem das bisher nach ältern Verordnun-

nungen übliche Examen der neuen Ankömlinge der Universität wegen ihrer zu großen Menge nicht mit der erforderlichen Strenge und Gründlichkeit geschehen können; auch überhaupt die bisherige Einrichtung deßselben weder für den fleißigen und wohl vorbereiteten Jüngling etwas besonders Aufmunterndes, noch für den unwißenden und trägen etwas Abschreckendes gehabt hat. Es ist daher beschloßen worden, daß künftig alle von öffentlichen Schulen zur Universität abgehende Jünglinge schon vorher auf der bisher von ihnen besuchten Schule in der weiter unten zu bestimmenden Form öffentlich geprüft werden, und nachher ein detaillirtes Zeugniß über ihre bey der Prüfung befundene Reife oder Unreife zur Universität, erhalten sollen, welches Zeugniß sie demnächst bey ihrer Inscription auf der Universität zu produciren haben, damit es dort ad Acta gelegt, und künftig bey ihrem Abgang von der Universität in ihrem akademischen Zeugniß reasumirt werden könne. Es ist jedoch hiebey Unsere Absicht nicht, die bürgerliche Freyheit in sofern zu beschräncken, daß es nicht ferner jedem Vater und Vormund frey stehen sollte; auch einen unreifen und unwißenden Jüngling zur Universität zu schicken, dies soll vielmehr nach wie vor dem Ermeßen eines jeden überlaßen bleiben. Aber demungeachtet ist es so wohl für jedes Individuum als für das Ganze sehr nützlich, daß es von nun an actenmäßig constire, wie jeder Jüngling die Universität bezogen, ob reif oder unreif; und haben Wir das Vertrauen, daß wenigstens manche Eltern oder Vormünder ihre Söhne oder Mündel, wenn sie bey dieser Prüfung unreif zur Universität befunden worden, nach so lange zurück behalten werden, bis sie bey einem abermaligen Examen das Zeugniß der Reife zu erlangen sich qualificiren.

Was übrigens diejenigen jungen Leute betrift, die nicht auf öffentlichen gelehrten Schulen, sondern nur durch Privat-Unterricht, oder auch auf solchen Schulen zur Universität vorbereitet worden, die eigentlich nicht als gelehrte Schulen anzusehen, und wo daher die Vollendung der Vorbereitung zur Universität nur durch Privatunterweisung der öffentlichen Lehrer bewirckt werden kann; so ist deren Prüfung den Universitäten selbst nach der abschriftlichen Anlage dato übertragen worden, so daß mithin künftig jedes Landeskind, daß die Universität beziehet, entweder bey seiner Ankunft auf der Universität, schon oder vorher auf der bisher von ihm frequentirten Gelehrten-Schule, sich einer Prü-

fung in Ansehung seiner Kenntniße zu unterwerfen hat, deren Wirckung ein mehr oder minder vortheilhaftes Zeugniß von seinen zur Universität mitgebrachten Kenntnißen seyn muß. Was nun die Prüfung der studierenden jungen Leute betrift, welche sich auf den Gelehrten-Schulen dortiger Provinz aufhalten; so wird Euch als Provinzial-Schul-Collegium die Direction derselben hiermit übertragen, und von Euch ein General-Bericht über den Erfolg dieser Prüfungen, welche künftig zweymal im Jahr, nemlich am Neujahr und Johannis, angestellt werden sollen, erwartet. Ob wir nun zwar die Absicht haben, künftig ein genaues Reglement zu entwerfen, worin der ganze Gang dieser Prüfung bestimmt vorgeschrieben werden soll; so haben Wir doch für gut befunden, die erste Prüfung noch vor Publication des Reglements, gleichsam als einen Versuch, anstellen zu laßen, damit nach Maaßgabe der von dieser ersten Prüfung abgestatteten Berichte, dieser oder jener Punct noch genauer bestimmt, oder modificirt werden könne. Für jezt wird demnach zur Direction dieser ersten Prüfung aller deren Jünglinge, die zu Ostern 1789 irgend eine Gelehrten-Schule der dortigen Provinz mit irgend einer ihnen beliebigen Landes-Universität verwechseln wollen, folgendes verordnet.

1) Alle Abiturientes werden auf der bisher von ihnen frequentirten Gelehrten-Schule von ihren bisherigen Lehrern genau examinirt, und zwar in Gegenwart nicht nur der Ephoren und Scholarchen, sondern auch eines Deputatus des Provinzial-Schul-Collegiums, oder, in sofern die Gelehrten-Schule an einem andern Orte, als wo das Provinzial-Schul-Collegium seinen Sitz hat, befindlich ist, eines von selbigen beorderten Commißarius.

2) Die Prüfung geschieht theils mündlich, theils durch schriftliche Prüfungs-Arbeiten; doch muß die leztere Prüfung einige Tage vor der mündlichen Prüfung geschehen, damit die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bey der mündlichen Prüfung zum Grunde gelegt werden können.

3) Zu dem Ende bestimmt der Deputatus aus Euren Collegium, oder der von Euch delegirte Commißarius mit Zuziehung des Rectors, die Fragen und Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungs-Arbeiten, die sodann der Rector von denen Schülern, welche sich als Abiturientes angegeben, nicht in ihrer Wohnung, sondern auf der Schule selbst anfertigen läßt, und zwar also, daß in keiner Rücksicht ein Verdacht entstehen

stehen könne, daß bey diesen Arbeiten irgend ein Lehrer oder sonst Jemand dem Schüler zu Hülfe gekommen, weshalb es sich denn auch von selbst versteht, daß weder zu schwere noch zu viele und weitläuftige Aufgaben bestimmt werden müßen, damit theils die Revision und Beurtheilung derselben desto leichter und genauer geschehen könne, theils die Examinandi zu deren Bearbeitung nicht länger als einen Vor- oder Nachmittag brauchen, und also der Verdacht aller fremder Beyhülfe noch mehr entfernt werde.

4) Nach Anfertigung dieser schriftlichen Prüfungs-Arbeiten, die sodann von dem Rector dem Deputatus oder Commißarius unverändert in Originali zugesandt werden, wird von dem letztern Terminus zum mündlichen Examen angesetzt, wobey alle Lehrer der Gelehrten-Schule zugezogen, und wovon auch die Patronen und Ephoren eingeladen werden müßen. Bey dem Examen selbst führt der Deputatus des Provinzial-Schul-Collegiums oder der delegirte Commißarius das Protocoll.

5) Nach Maaßgabe der sowohl schrifftlichen als mündlichen Prüfung, wird nun für jeden Abiturienten ein Zeugniß entweder der Reife oder Unreife ausgefertigt nachdem sich der Deputatus oder Commißarius mit den anwesenden Patronen, Inspectoren und Lehrern darüber vereinigt, ob der Examinatus für reif oder unreif zur Universität zu achten. Sollte diese Examinations-Commißion sich darüber nicht vereinigen können, so müßen plurima entscheiden.

6.) Die beiden Zeugniße (der Reife und Unreife) müßen sich sogleich durch ihre Ueberschrift von einander unterscheiden, indem in selbiger sogleich bestimmt anzugeben ob der Examinatus für reif oder unreif von der Prüfungs-Commißion anerkannt worden Es müßen aber sodann in dem weitern Innhalte des Zeugnißes die Gründe dieses Urtheils, zwar kurz und nachdrücklich aber doch bestimmt und ohne alle Zweydeutigkeit und Zurückhaltung, angeführt werden. Und obgleich hiernächst ein besonderes gleichförmiges Schema für diese Zeugniße publicirt werden wird, so wird doch jetzt vorläufig schon so viel festgesetzt, daß jedes Zeugniß sowohl der Reife als Unreife, wenigstens folgende fünf Punkte enthalten müßen:

1. Namen und Alter des Examinati.

2. Anzeige wie lange er die Schule frequentirt und ob und wie lange er in der ersten Claße derselben geseßen.

3. Ein Urtheil über deßen bisherige Aufführung.

4. Ein Urtheil über deßen bisherigen Fleiß.

5. Ein auf die schriftl. Prüfungs-Arbeiten und das mündliche Examen sich gründende Urtheil über die erlangten oder nicht erlangten Kenntniße:

A. In Sprachen.

a. In den alten Sprachen.

b. In den neuern Sprachen, besonders in Ansehung der Muttersprache.

B. In wißenschaftlichen Kenntnißen, vornehmlich historischen.

Alles dieses darf nur mit wenigen Worten ohne Umschweife angezeigt und beurtheilt werden, jedoch, wie bereits oben erinnert worden, mit sorgfältiger Vermeidung aller Unbestimmtheit und Zweideutigkeit.

7) Diese Zeugniße werden von dem Rector nach Maaßgabe des Protocolls ausgefertigt, aber nicht von ihm allein, sondern von der gesammten Prüfungs-Commißion, mithin auch von den übrigen Lehrern, vornehmlich aber von dem jedesmaligen Deputatus oder Commißarius des Provincial-Schul-Collegiums unterschrieben und besiegelt, und sodann jedem Examinato eingehändiget.

8) Nach vollendeten Examen sendet oftgedachter Deputatus oder Commißarius das Prüfungs-Protokoll an das Provincial-Schul-Collegium, nebst einer daraus gezogenen tabellarischen Ueberschrift ein, zu welcher letztern folgendes Schema vorgeschrieben wird.

Bey dem Examen der Gelehrten-Schule zu N. N. sind.

I. Reif befunden worden:

1. Namen des Schülers.

2. Alter deßelben,

3. Stand des Vaters.

4. Universität die er bezogen.

5. Diejenige Art der Kenntniße, worinn er sich laut des Zeugnißes am meisten hervorgethan.

II. Unreif befunden

1. Namen des Schülers.

2. Al-

2. Alter deßelben.
3 Stand des Vaters.
4. Anzeige, ob der unreif befundene Jüngling demungeachtet die Universität und welche bezogen, oder aber sich dadurch bewogen gefunden, nun noch länger auf der Schule zu bleiben.

9) Wenn einer von den bey diesem Examen unreif befundenen Jünglingen hinterher noch länger diese Schule oder eine andere frequentiren will oder soll, so hat solches kein Bedencken; jedoch versteht sich, daß er alsdann bey seinen wircklichen Abgang von dieser, oder auch einer andern Schule sich abermals einem Examen unterwirft, um alsdann, wenn er es verdient, das Zeugniß der Reife zu erlangen.

10) Zugleich wollen Wir hierdurch ausdrücklich verordnen, daß nur denjenigen Jünglinge ein öffentliches Stipendium oder anderweitiges Beneficium auf der Universität erhalten und genießen können, welche das Zeugniß der Reife erhalten. Ihr habt darauf bey Collation der von Euch abhangenden oder unter Eurer Aufsicht stehenden Stipendien genau zu halten, und solches den Gelehrten-Schulen dortiger Provinz, so wie auch das den Universitäten dato anbefohlen worden, bey Collation der Freytische und anderer academischen Beneficien nur auf solche Subjecte Rücksicht zu nehmen, die das Zeugniß der Reife erhalten haben, gehörig bekannt zu machen: Und

11) Die Rectoren und Lehrer der gelehrten Schulen bey dieser Gelegenheit zugleich zu bedeuten: falls einer von ihnen einen schlecht vorbereiteten Jüngling durchzuhelfen versuchen sollte, wenn z. B. in Ansehung der vor dem mündlichen Examen anzufertigenden schriftlichen Prüfungs-Arbeiten nicht überall nach der Vorschrift verfahren, solche nicht ohne alle Beihülfe von den jungen Leuten selbst ausgearbeitet, oder wohl gar die Aufgaben vor dem Termin bekannt gemacht, oder auf irgend eine Art bewürckt werden sollte, daß irgend einer der Abiturienten ohne und wider Verdienst das Zeugniß der Reife erhielte, so werde in solchem Falle der Rector zu einer beträchtlichen Geld-Strafe verurtheilt werden. Weshalb denn auch den Universitäten nachgelaßen worden, jeden neuen Ankömmling, in Ansehung deßen ein Verdacht entstehet, daß er das Zeugniß der Reife erschlichen, nochmals zu examiniren; und falls sich dann finden sollte, daß er vielmehr noch unreif zur Universität sey, diesen Fall dem Ober-Schul-Collegium anzuzeigen, damit

damit alsdann der Rector der Schule nach Befinden zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne.

12) Wenn nun endlich an Euch als Unser Provinzial-Schul-Collegium von allen Gelehrten Schulen der dortigen Provinz die Prüfungs-Berichte und Tabelle eingegangen sind, so habt ihr daraus eine General-Tabelle zu fomiren, worin nach der Reihe die von jeder Gelehrten-Schule entlaßenen und examinirten Subjecte nach den ad 8 vorgeschriebenen Rubricken namentlich anzuführen sind, und diese Tabelle an Unser Ober-Schul-Collegium einzusenden.

Wir befehlen Euch hierdurch gnädigst, die Verfügung schleunigst zu treffen, daß diese Einrichtung sogleich allen Gelehrten-Schulen bekannt gemacht, und bey jeder derselben, die nicht in der Hauptstadt der Provinz befindlich ist, einem Commißarius die Direction der Prüfung übertragen werde, wozu zwar in Regula der geistliche Inspector des Orts, wenn er dazu hinlängliche Kenntniße hat, bestimmt werden kann, jedoch auch außer demselben irgend ein anderer Gelehrter und zuverläßiger Mann, wo dergleichen vorhanden, genommen, so wie überhaupt mehrere Commißarien zu diesem Geschäfte beordert werden können. In der Hauptstadt der Provinz aber, muß ein Mitglied des Provinzial-Schul-Collegiums selbst bey dieser Prüfung gegenwärtig seyn; im Fall aber der Inspector oder Director des Gimnasiums selbst ein Mitglied des vorgedachten Collegiums seyn sollte, so muß demselben noch ein anderes Mitglied als deputirter Commißarius zur Seite gestellt werden, um theils allen Verdacht der Parthehlichkeit noch mehr zu entfernen, theils auch dadurch den Eindruck dieser Prüfung bey den jungen Leuten zu verstärcken ꝛc. ꝛc. ꝛc. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 23. December. 1788.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Wöllner.

An das Churmärckische Ober-Consistorium.

XV.

XV.

Circulare an die sämtlichen Landes Universitäten.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! u. s. w. Da bisher vielfältig von den Academischen Lehrern darüber geklagt worden, daß so viele junge Leute ohne gründliche Vorbereitung unreif die Universität beziehen, und dadurch die gehörige Benutzung des academischen Unterrichts unmöglich oder doch sehr schwer machen, und diese Klagen allerdings sehr gegründet sind, indem es immer mehr unter den zum Studiren bestimmten Jünglingen, zu ihrem eigenen und der bürgerlichen Gesellschaft großen Nachtheil, zur Gewohnheit wird, so frühzeitig und voreilig die Universität zu beziehen; so haben Wir zu beschließen allergnädigst geruhet, in Ansehung der Prüfung aller die Universität beziehenden Jünglinge, eine neue Einrichtung zu machen, und durch solche den studierenden Jünglingen neue und starcke Bewegungs-Gründe zur gewißenhaftesten Benutzung des Schul-Unterrichts und zur Abwartung der nöthigen Reife zu geben. Wir haben diese Einrichtung um so nöthiger gefunden, da das bisher durch ältere Verordnungen anbefohlene Examen aller neuen Ankömmlinge auf jeder Universität zu unwircksam gewesen ist, indem es wegen der zu großen Menge der ankommenden jungen Leute nicht mit der nöthigen Gründlichkeit und Strenge hat geschehen können, und Wir können mit Grund erwarten, daß, da nach dieser neuen Einrichtung die Zahl der von den Universitäten zu prüfenden beträchtlich vermindert werden wird, die noch übrig bleibenden Prüfungen mit desto mehrerer Accurateße werden vorgenommen werden. Es ist indeßen Unsere Absicht keinesweges, dem unreif befundenen Jüngling den Zutritt zur Universität zu verbieten, sondern nur ihn und seine Angehörigen auf seine Schwäche aufmercksam zu machen, und dadurch vielleicht von einem übereilten Schritt freiwillig zurück zu halten; überhaupt aber die studierende Jugend dadurch zu desto größerm Fleiß zu ermuntern.

Aus dem in Abschrift beiliegenden Rescript, welches dato an alle Consistoria als Provinzial Schul-Collegia erlaßen worden, werdet ihr, des mehrern ersehen, was Wir in Ansehung aller von inländischen Gelehrten-Schulen zur Universität abgehenden Jünglinge zu verfügen für gut gefunden. Ihr werdet daher für die Zukunft die meisten Jünglinge

bey der Inscription nur nach dem Schul-Zeugniß zu fragen haben. Wer ein solches producirt, und jeder, der von einer öffentlichen Gelehrten-Schule, so unter der Aufsicht Unseres Ober-Schul-Collegiums steht, abgeht, muß dergleichen produciren können, ist in regula, das Zeugniß laute übrigens wie es wolle, von einer weitern Prüfung auf der Universität frey, es wäre denn, daß bey einem oder dem andern, der ein Zeugniß der Reife producirt, ein Verdacht entstünde, daß solches verfälscht, erschlichen, oder auf irgend eine ander Art ohne und wider Verdienst erhalten sey; in welchem Fall ein solcher Novitius nochmals zu examiniren, und falls sich alsdann die Unrichtigkeit seines Zeugnißes zeigen sollte, Unserm Ober-Schul Collegium davon Anzeige gethan werden muß, welches, falls der Vorsteher der Schule sich dabey eine Partheilichkeit und Unwahrhaftigkeit zu Schulden kommen laßen, solches gehörig bestrafen wird. In Regula habt Ihr also in Zukunft nur solche einländische Ankömmlinge zu examiniren, die kein öffentlich Schul-Zeugniß produciren können; mithin

1) Alle diejenigen, die durch Privat-Unterricht zur Universität vorbereitet worden.

2) Alle diejenigen, die von solchen Schulen kommen, die nicht eigentlich Gelehrten-Schulen sind, deren Vorbereitung zur Universität also durch Privat-Unterricht der öffentlichen oder andrer Lehrer vollendet worden, und die daher von ihrer Schule auch kein academisches Zeugniß haben mitbringen können.

3) Alle diejenigen, die zwar vor dem öffentliche Gelehrten-Schule besucht haben, aber doch nicht unmittelbar von derselben kommen mithin auch kein akademisches Zeugniß derselben mitbringen können.

4) Alle diejenigen die nicht gerade von einer Schule u. s. w sondern aus irgend einer andern Situation Stand und Lebensart zur Universität übergehen.

5) Alle diejenigen, welche von solchen Schulen kommen, die nicht Unserm Ober-Schul-Collegium resortiren, falls sie nicht ebenfalls academisches Schul-Zeugniß in derselben Form, wie die von übri- Schulen, mitbrächten.

Diese Schulen sind namentlich:

a. Das Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin.
b. Alle französische Schulen.
c. Alle reformirte Schulen.
d. Alle Schlesische Schulen.
e. Die Ritter-Academie zu Liegnitz.

Und

Und obgleich zu erwarten stehet, daß auch die Chefs dieser Schulen denen diese Einrichtung dato notificirt worden ist, selbige zum Theil auch bey ihren Schulen einführen werden, so wird doch jeder Ankömmling, der von diesen Schulen kömmt und nicht ein, in der in dem beiliegenden Rescript vorgeschriebenen Form abgefaßtes glaubwürdiges Schulzeugniß beibringt, auf der Universität examinirt. Es steht also als ein allgemeiner Grundsatz ausdrücklich fest, daß jeder Novitius entweder unmittelbar vor Beziehung der Universität, oder sofort bey seiner Ankunft auf der Universität examinirt sein müße, und findet darinn durchaus keine Ausnahme statt, als blos und allein in Ansehung der Ausländer, als welche von diesem Examen auf der Universität eximirt seyn sollen. Doch ist auch diesen sogleich bey ihrer Inscription anzukündigen, daß, wofern sie zu irgend einigen Beneficien bey der Universität itzt oder künftig admittirt sein wollen, sie sich ebenfalls sofort gleich andern Ankömmlingen, so nicht schon vorher examinirt worden, und darüber das vorgeschriebene Zeugniß eingereicht haben, dem Universitäts Examen unterwerfen müßen: so wie denn überhaupt für die Zukunft Niemand auf der Universität zu irgend einem Stipendium oder Beneficium gelangen kann und soll, der nicht das Zeugniß der Reife entweder mitgebracht, oder bey dem Universitäts-Examen erhalten hat.

Was nun den Gang der Prüfung selbst betrift, so soll selbiger zwar künftig durch ein eignes Reglement genau bestimmt werden, sobald nur die Prüfungs Berichte von der ersten nunmehr anzustellenden Prüfung eingegangen sind, und nach Maßgabe derselben vielleicht noch ein und der andere Punct genauer bestimmt und modificirt seyn wird; indeßen wird doch hierdurch Behufs der ersten Prüfung der zu Ostern ankommenden Jünglinge vorläufig folgendes festgesetzt.

1) Sobald sich vom Monat März 1789 an, ein Novitius zur Inscription meldet, wird er vom Prorector befragt, ob er ein öffentlich Schul-Zeugniß mitbringe, diese Zeugniße werden sodann ordentlich numerirt, und bey den Universitäts-Acten aufbewahret.

2) Wer hingegen kein solches Zeugniß producirt, wird zur Universitäts-Prüfungs notirt, und sobald deren eine hinreichende Zahl vorhanden, wird zur Prüfung selbst geschritten; doch müßen nicht zu viel auf einmal zusammen genommen werden.

3) Diese Prüfung muß nicht von einem einzelnen Profeßor, sondern von einer besondern Examinations-Commißion geschehen.

4) Die Mitglieder derselben sind:

a. Der Kanzler.
b. Der Prorector.
c. Der jedesmalige Decanus der Philosophischen Facultät.
d. Der Profeßor Eloquentiae.
e. Mehrere Privat-Docenten, besonders einige Profeßores extraordinarii, die sich dazu besonders qualificiren, indem diese besonders das mündliche Examen in Gegenwart der zuerst genannten Mitglieder verrichten sollen.

Zu dem Ende verlangen Wir unverzüglich Vorschläge von Euch, welche Profeßores extraordinarii, und sonstige Privat-Docenten am besten als Examinatores mit zu adhibiren, und welche sich dazu geneigt finden laßen würden, ingleichen was etwa von jedem zu examinirenden Novitio für dies Examen zu bezahlen, und wie diese Gebühren verhältnißmäßig zu vertheilen seyn dürften.

5) Die Prüfungen geschehen gleich den Schul-Prüfungen, theils durch schriftliche Arbeiten, theis durch mündliches Examen. Jene werden einige Tage vorher ausgearbeitet, und zwar entweder im Hause des Prorectors oder des Decanus der Philosophischen Facultät, welcher letztere zugleich nebst dem Profeßor Eloquentiae die Aufgaben dazu bestimmen muß. Uebrigens findet in Ansehung dieser schriftlichen Arbeiten eben das Statt, was in dieser Rücksicht in dem beikommenden Rescript an die Consistoria bey den Schulprüfungen verordnet worden. Diese schriftlichen Prüfungs-Arbeiten müßen noch vor dem mündlichen Examen von einem oder dem andern Mitgliede der Examinations-Commißion durchgesehen, und bey dem mündlichen Examen mit zum Grunde gelegt werden.

6) Ueber den Erfolg sowohl der schriftlichen Arbeiten, als der mündlichen Prüfung wird in Gegenwart der gesammten Examinations-Commißion ein Protocoll niedergeschrieben, und darin bemerkt, wie ein jeder Examinatus bestanden, vorzüglich aber, ob er reif oder unreif zur Universität befunden worden. Sollten sich in Beurtheilung des letztern Puncts die sämtlichen Mitglieder der Examinations-Commißion nicht

ver-

vereinigen können, so müßen Plurima entscheiden, ob einer für reif oder unreif zu achten.

Diese Prüfungs-Protocolle vertreten sodann die Stelle der Schul-Zeugniße bey denen, welche dergleichen nicht mitgebracht, oder vielmehr nicht mitbringen können. Und muß ebenfalls künftig, wenn einer der also Examinirten, die Universität verläßt, bey Ausfertigung des Academischen Zeugnißes auf diese Prüfungs-Protocolle, so wie bey den vorher auf der Schule examinirten, auf das Schul-Zeugniß Rücksicht genommen, und der Inhalt davon resumirt werden, daher diese Prüfungs-Protocolle gleich den Schul-Zeugnißen sorgfältig bey den Acten aufzubewahren sind.

7) Es verstehet sich wohl von selbst, daß nur solche Kenntniße Gegenstand der Prüfung seyn können, die von neuen Ankömmlingen erwartet, und verlangt werden können, nicht aber solche, die erst auf der Universität selbst erworben werden sollen, also vornehmlich Sprach- und Historische Kenntniße, ingleichen solche Kenntniße, die zur allgemeinen Ausbildung des Verstandes und Geschmacks gehören.

8) Nachdem nun auf diese Art die Examina der vorher noch nicht Geprüften geendigt worden, so wird eine allgemeine Tabelle aller zu Anfang jedes halben Jahres inscribirten angefertigt, sie mögen nun bey der Universität selbst oder schon vorher auf der Schule geprüft seyn, welche General-Tabelle an Unser Ober-Schul-Collegium nachfolgenden Schema und Rubricken einzusenden ist.

I. Schul-Zeugniße haben mitgebracht:
 1. Das Zeugniß der Reife.
  a. Namen, Vaterland und Alter des Studenten.
  b. Schule von der er gekommen.
 2. Das Zeugniß der Unreife.
  a. Namen, Vaterland und Alter des Studenten.
  b. Schule von der er gekommen.
II. Auf der Universität selbst sind geprüft; und:
 1. Reif und gründlich vorbereitet zur Universität befunden worden.
  a. Namen, Vaterland und Alter des Studenten.
  b. Stand des Vaters.
  c. Wie und wo er zur Universität vorbereitet worden.
  d. Vorzügliche Kenntniße, worin?

2. Unreif sind befunden:
   a. Namen, Vaterland und Alter des Studenten.
   b. Stand des Vaters.
   c. Wie und wo er zur Universität vorbereitet worden.

Die Einsendung dieser General-Tabelle von allen Inscribirten wird sogleich nach Anfang der neuen Collegien, mithin diesesmal am Ende des May a. c. von Euch erwartet, und müßen diejenigen Studiosis welche nach dem Anfang der Collegien eintreffen, und geprüft werden, in der Tabelle von dem nachkünftigen halben Jahre mit aufgeführt werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin den 23 December. 1788.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

XVI.

Fürst-Bischöflich-Eichstädtische Leichen- und Trauerordnung, wie solche seit dem 1. May 1789 daselbst gehalten werden soll.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Anton III. Bischof und des heil. Römischen Reichs Fürst zu Eichstadt ꝛc. fügen hiermit zu jedermanns gehorsamster Befolgung gnädigst an. Wir haben während Unserer Regierung in Unserer Residenzstadt bey Sterbefällen gar oft einen übertriebenen Aufwand, und sonst noch verschiedene Mißbräuche, dann Unordnungen wahrgenommen. Da jedermann durch die Folgen bekannt, was für Schaden und Nachtheil hiedurch allen Ständen zugefloßen, so finden Wir Uns, vermöge unserer aufhabenden Pflichten, durch welche wir in Anbetracht unsers Hochstifts verbunden sind, unsere stets aufmerksame Sorgfalt für die allgemeine Wohlfarth, insonderheit unserer Residenzstadt zu verwenden, bewogen, von derselben eine drückende Beschwerniß zu entfernen, und überhaupt das Beste mit allem Nachdruck zu befördern. Zu diesem Ende haben Wir uns nun entschloßen gegenwärtige Verordnung ergehen zu laßen, und für die sich ergebenden Sterb- und Trauerfälle nachstehende Punkte festzusetzen, nach welchen sich unsere hohe und niedere, als auch unsers löblichen Domkapituls Dienerschaft geistlich- und weltlichen Standes, dann sämtl. Bürgerschaft künftighin, und zwar vom ersten May laufenden Jahres, gehorsamst zu fügen haben.

1. Wer-

I. Werden sämtl. mit Ausnahme unseres löblichen Domkapitulsin zwey Claßen eingetheilt.

Erste Claße.

Die Herrn Ministri, Cavaliers, geistliche und weltliche Räthe, ohne Unterschied, Officiers, Canonici und Profeßores. In die

Zweite Claße.

kommen alle diejenigen, welche in erstgedachter Claße nicht Specifice bemercket sind.

II. Alle Wittwen und erwachsene Kinder? sind nach der Claße ihrer Männer und Väter zu behandeln.

III. Wird in der ersten Claße mehr nicht, als fünf Geistliche; in der zweyten aber nur drey, oder auch nur ein Geistlicher bey dem Leichenconduckt, beyzuziehen erlaubt.

IV. Denen von der ersten Claße soll es frey stehen, in die zweyte Claße einzutreten, hingegen von der zweyten Claße in die erste vorzurücken, wird anmit durchgehends verboten, wobey jedem frey stehen soll, wie bisher gewöhnlich gewesen, unbestimmte Gottesdienste in der Pfarr halten zu laßen.

V. Die Stolgebühren anbetrefend, wird hierüber von unserem Ordinariat eine ordentliche Stolordnung demnächsten entworfen, und zu allgemeiner Wißenschafft und Nachachtung kund gemacht werden. *)

VI. Da die Trauer nicht in Farben, sondern in Rührung des Herzens bestehen soll, so wird die sonst übliche Trauer vollkommen aufgehoben, und dahin eingeschräncket:

Wird denen von der ersten Claße vom männlichen Geschlecht ohne Ausnahme nur mit einem gefärbten Kleid, Degen, dann Flor um den lincken Arm, und auf dem Hut; dem Frauenzimmer aber von gedachter Claße, nur mit einem schwarzen Band auf der Haube zu trauern erlaubt. Denen von der zweyten Claße hingegen, männlichen Geschlechts, wird ebenfalls den Flor um den Arm und Hut; den Weibspersonen aber mit

vor

*) Anmerck. Mögte doch überall die Last der Stolgebühren bey allen Gelegenheiten, gänzl. abgestellet, den Geistlichen aber aus öffentl. Caßen ein billiger Ersatz angewiesen oder von dem Landeshl. durch Aufopferung einiger Bedürfniße des Luxus, die Schadloshaltung der Geistlichen, ausgemittelt werden! d. H.

mit einer schwarzen Haube zu trauern, dann Leichenbegängnißen und Gottesdiensten beyzuwohnen, zugestanden.

VII. Wird denen von der ersten Claße nur alleinig die Begräbniß bey der Nacht erlaubt.

VIII. Wird hiermit fürs künftige, die Beerdigung in den Kirchen jedem, von was immer für einem Stande und Würde, ganz und gar verboten.

IX. Wird das Wappenanhängen, so wohl bey der Leiche auf die Bahr, als auch beyExequien, Niemanden erlaubet, als denen von Adel, wie bisher gewöhnlich gewesen.

X. Werden alle übrige Schleppträgerinnen und Duktores, hiermit abgeschaft; anbey auch befohlen, daß keine Trauerlivreen gegeben, noch Flöhre, wie bisher, ausgetheilet werden sollen. Bey Beerdigungen zu Nachts, können 2 und auch 4 Fakkelträger genommen werden. Bey den Exequiis aber sind solche hierdurch für allezeit abgeschaft. (Im übrigen stehet es frey den Silberboten beyzuziehen, und sind selben für seine Bemühung 9 Gulden paßiren zu laßen ?)

XI. Soll kein Todter unter 48 Stunden begraben werden; diejenigen aber, so an epidemischen Kranckheiten verstorben, sollen niemals über 3 Stunden außer dem Grabe gelaßen werden.

XII. Bey Kranckheiten, welche von den Medicis nicht genugsam haben eingesehen werden können, und daher der Status morbi verborgen geblieben ist, befehlen Wir, daß die Section an dem Abgelebten vorzunehmen keinesweges erschweret, sondern solche mit Zuziehung der Bader und Gesellen, ohngeachtet sich die Anverwandte hierzu nicht verstehen wollten, von den Medicis zeitlich und ohnentgeldlich vollführet werden.

XIII. Den Ehegatten wird für die Ehegattinen, wie den nächsten Anverwandten jeder auf- und absteigenden Linie bis auf den ersten Grad einschlüßig, 4 Monat, der Seitenlinie hingegen und der verschwägerten bis auf den zweiten Grad, 2 Monat, zur Trauer bestimmt.

XIV. Sind alle und jede Allmosen, so der Abgelebte, oder seine Freunde und Erben für die Armen angeordnet haben, nicht mehr

vor

vor den Sterbhäußern, oder Kirchen auszutheilen, sondern zu unserer gnädigst aufgestellten Policey-Commißion hinführo zu beliefern, damit diese den wahrhaft dürftigen Hauß- und andern bey dem Armeninstitut beschriebenen Armen, nach Befinden können verabreichet werden; es wäre denn Sache, daß der Erblaßer selbst solche Vertheilung einem Testaments-Executori, oder wem immer andern zu seiner Willkühr anheim gestellet, oder auch die Armen selbst vor seinem Hinscheiden, namentlich angezeiget hätte.

XV. Wegen den bisher gewöhnlichen Opfern bey Exequien, wird es eines jeden Willkühr überlaßen und hierinfals gar nichts vorgeschrieben.

XVI. Bey Kindern, welche das 7te Jahr noch nicht überschritten, soll kein Trauer, nach ordentliche Begräbniß fürohin statt haben; sondern solche sind von dem Seelmann, Seelweib unter dem Mantel, *) ohne weitere Begleitung auf den Kirchhof ganz in der Stille zu überbringen, wo ein Geistlicher diese bey der großen Thüre jedesmal empfangen wird. Denen von Adel, so, wie jedem von der ersten Claße überhaupt, bleibet ohnbenommen, diese ihre Kinder mittelst einer Chaise dahin überführen laßen.

XVII. Wenn arme Sodales, als Bürger, Insaßen und gemeine Soldaten, begraben werden; so soll künftighin kein Sacristan von was immer für einer Brudersachfft wegen solcher Begräbniß für sich etwas in Ansatz zu bringen, befugt seyn.

XVIII. Der Anfang dieser Trauer-Ordnung wird auf den künftigen ersten May, wie schon im Eingange gemeldet werden, festgesetzt, und sollen alle bis gegenwärtig übliche Trauerkleidungen von diesem Tage an aufgehoben und verboten seyn; wo sich sodann auch alle, welche vorhin in eine Trauer versetzet worden, von diesem bestimmten Tage an nach gegenwärtig neuregulirten Trauerpatent zu richten, und ohnfehlbar zu achten haben werden.

*) Sollte dieses bey Kindern von 4. 5 : 6 Jahren, bey deren gewöhnl. natürl. Größe und bey der Schwere ihres Cörpers, bey der proportionirten Größe und Schwere des Sarges auch möglich seyn? d. H.

XIX. Wir haben übrigens, um alles, was nur bey Sterbfällen vorkommen könnte, einer gewißen Vorschrifft zu unterwerfen, eine Taxordnung für jede Claße beyfügen wollen, über welche nicht das geringste, bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade, und schärfester Bestrafung gefordert, noch erhoben werden soll.

XX. Schlüßlich zweifeln wir nicht, daß diese väterliche Vorsorge von allen Ständen mit aufrichtig und schuldigsten Danck werde anerkennet werden und ermahnen daher unsere nachgeordnete geistliche und weltliche Regierung und Policey-Obrigkeit unserer Residenzstadt ernstgemeßenst, den pflichtmäßigsten Bedacht dahin zu nehmen, daß gegenwärtige Trauer-Ordnung jedermann bekannt gemacht, in allen Punkten auf das genaueste befolget, und jeder Uebertretungsfall von der gehörigen Gerichtsstelle mit unnachläßiger Strafe, und ohne einige Rücksicht der Personen angesehen werde. Urkundig unserer eigenhändigen Unterschrift — und fürstl. Insiegels, gegeben in unserer Haupt- und Residenz-Stadt Eichstädt, den 8 April 1789.

XVII.

Verordnung der F. B. Wirzburgische Schul-Commißion, die Arbeitsschulen betreffend.

Seine Hochfürstliche Gnaden vollkommen überzeugt, daß bey dem Unterrichte und der Bildung der Jugend von jedem Stande vorzüglich auf die künftige Bestimmung derselben gesehen werden müße, und daß von einer solchen zweckmaßigen Erziehung, welche allein dem Menschen den wahren Werth giebt, das Beste der Religion und des Staates abhänge, sahen immer dieses wichtige Geschäfte als einen der ersten und ernstlichsten Gegenstände Ihrer Sorge, und Aufmercksamkeit an. Höchst-dieselben haben dahero bey näheren Beobachtungen und Untersuchungen, wie bisher die Jugend des gemeinen Mannes oder des Bauern erzogen worden, zwar beruhigend wahrgenommen, daß in dem Plane für die Bildung dieser Gattung Kinder, wohl alle Gegenstände aufgenommen worden, welche dazu gemacht sind, ihre Köpfe heller — und wenn diese Gegenstände zweckmäßig genug bearbeitet worden — auch

auch ihre Herzen beßer zu machen; gleich wie Sie aber die künftige Bestimmung dieses Theils Ihres guten Volcks noch tiefer sofort bedachten, daß es nicht sowohl darauf ankomme, viel dencken und raisonniren zu können, sondern viel und gern zu thun, und zwar das gern zu thun, wozu diese Menschenklaße geschaffen ist; so fanden Höchstdieselbe, daß es zu dem Schulplane für diese Jugend vorzüglich mitgehöre, auch jene Fähigkeiten und körperliche Kräfte mehr zu entwickeln, welche den Landmann allein glücklich machen müßen, und daß diese Kinder mehr, als bisher geschah, gerade dazu erzogen werden müßen, was sie einst seyn sollen; gute Christen zwar vor allen, aber auch sowohl für sich als für die Gesellschaft nüzliche und brauchbare Bürger.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben demnach schon ihren Seelsorgern und Beamten vor einiger Zeit in einem kurzen Zirkular nur überhaupt aufgeben laßen, zu Höchstdero aufgestellten Schul-Commißion zu berichten, wie auf dem Lande zweckmäßige Industrie- und Arbeits-Schulen, die schon in der Residenzstadt bey den durchaus mit Schullehrerinen versehenen Mädchenschulen, und auch bey eben solchen hie und da auf dem Lande eingeführt sind, nun allenthalben anzulegen wären.

Nachdem aber Höchstdenselben diese Sache des daraus nothwendig erfolgenden Nutzens wegen, ungemein am Herzen liegt; so haben Höchstdieselben gnädigst befohlen, daß man den Seelsorgern und Beamten; überhaupt allen denen, deren Amt es ist, für die Erziehung der Landjugend unmittelbar zu sorgen, jenen Gesichtspunckt, woraus sie diesen richtigen Gegenstand anzusehen hätten, bestimter und näher anzeigen solle, um sich in ihren zu erstattenden Berichten sowohl, als in ihrem ganzen Benehmen darnach richten zu können.

Es ist mithin in Gemäsheit dieser so erspriesslichen Absicht vorzüglich nothwendig, den Zweck dieser Industrie Anstalten nie aus dem Auge zu verlieren, welcher eben nicht Fabricke oder eine Anstalt ist, wodurch man sogleich zu erwerben, oder sonst zur Zeit unbekannte — in manchen Orten und Gegenden nicht herkömmliche — als gewöhnliche Nahrungszweige, bisher nicht getriebene Hand-Arbeiten einzuführen gesonnen wäre, hierzu würde alles, und vorzüglich die Jugend noch zu wenig vorbereitet seyn; auch würde sich noch viel darüber dencken laßen, was man verhältnißmäßig erträglicheres an den Platz der jetzigen Lokalbeschäftigungen setzen könnte.

 Die

Die Absicht Seiner Hochfürstlichen Gnaden gehet für jetzo lediglich dahin: die Kräfte der Kinder, männlich- und weiblichen Geschlechtes von 6ten bis zum 12ten Jahre, als welche Zeit sonst lediglich mit den litterarischen Schul-Unterrichte dahin gieng, und wovon außer diesem Unterrichte alle übrigen Stunden in Nichtsthun vertändelt wurden, besser und zwar dahin zu benutzen, daß sie schon in diesen Jahren die Arbeit lieb gewinnen, vom Müßiggange entwöhnt werden; daß solche Kinder dasjenige zu gleicher Zeit nach der ihnen möglich besten Art und an den in ihren Verhältnißen gängigen und zur Zeit gebräuchlichen oder leicht einzuführenden Gegenständen treiben, was sie in den Schulen hören; daß mithin ihre Erziehung im Ganzen pracktischer werde, und also die Kinder einerley Geschlechts mehr dazu gebildet werden, was sie einstens ihrer Bestimmung nach seyn, und womit sie sich zeitlebens beschäftigen und ernähren müßen.

Zu dem Ende wollen Höchst-Sie bis zu einer erfolgenden ordentlichen Verfügung in Ansehung des weiblichen Geschlechts vor jetzo nur noch, jedoch Ernst gemeint wünschen, daß außer jenen Orten, wo besondere Schullehrerinnen schon angestellet sind, auch in allen übrigen Schulen einige Arbeitslehrerinnen als bald bestimmet werden, welche neben dem, wie gewöhnlich, von den Schullehrern fort zu ertheilenden litterarischen Unterrichte, diese weibliche Schuljugend im Nähen, Spinnen, Stricken u. d. g. unterrichten und üben; auch daß, soviel thunlich, bey jeder Landschule ein Industrie-Garten angeleget werde, wo verhältnißmäßig die weibliche und männliche Schuljugend in verschiedenen Stunden, in der Kultur des Bodens, Garten und Futterkräuter kenntnißen, letztere besonders in Baumkenntnißen, in der Wißenschaft Bäume zu setzen, zu scheiden und zu pflegen, Bienenzucht, Hopfenbau und dergleichen durch die Schullehrer, oder, wo diese darunter nicht bewandert wären, durch andere unterrichtet und geübet werden.

Zu brauchbarsten Lehrerinnen im Nähen, Spinnen, Stricken und dergleichen dürften entweder die Gattinnen der Schullehrer, oder außerdem Personen zu bestimmen seyn, welche in jedem Orte geseßen sind, und deren Arbeitsamkeit und Moralität mann kennt; und wo sich keine schon unterrichtete, zur Lehrerin fähige Person findet: so hat man eine unterrichten zu laßen. Eine Nothwendigkeit, welcher man im manchen unindustriösen Ort nicht würde ausweichen können; welchen Mangel man aber nach wenig Zeit an den aus solchem Schulen entlaßenen

bes-

beßern Schülerinnen im Ueberfluße wird ersetzen können. Beide, Lehrer und Lehrerinn bleiben unter der hergebrachten Aufsicht der Seelsorger, der Beamten und der Gemeinde-Vorsteher, die zu diesen Anstalten erforderlichen Kosten bleiben regelmäßig die Sache der Gemeinden, zu deren so wesentlichen Nutzen die ganze Anstalt abgesehen ist.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben hiebei die Zuversicht zu den patriotischen Gesinnungen Ihrer Seelsorger und Beamten, daß sie in Rücksicht des aus diesen Verfügungen nothwendig folgenden Nutzens für die ihrer Sorge anvertrauten Unterthanen, die sich etwa hiebei ergebenden Hinderniße leicht und mit Vergnügen beseitigen werden, welches auch im Ganzen um so thunlicher seyn wird, da nach Seiner Hochfürstlichen Gnaden Höchsten Absicht zwar allenthalben die Sache auf die zweckmäßigste Art, jedoch nur im kleinen, und auf eine den Gemeinde-Verfaßungen mögliche Weise angegangen und ausgeführt werden solle; in welcher Hinsicht die Kosten, wenn besonders das, was jenen Kindern, welchen ihre Eltern nicht selber zu arbeiten geben können, an Materialien zu arbeiten gegeben worden, wieder verkauft, und nach Abzug des verdienten Arbeitlohns, dafür neuer Stoff zu arbeiten nachgeschaffet wird, der Unterricht aber etwa mit Befreyung von gemeinen Lasten oder mit dem Genuße vorräthiger Gemeinde-Grundstücke u. d. g. belohnet wird, nicht erheblich seyn können.

Ueberhaupt erwarten Seine Hochfürstliche Gnaden daß jeder Seelsorger, jeder Beamte und jede Gemeinde für jetzo alles das thun werden, was ihnen in ihrem gegenwärtigen Verhältnißen möglich seyn wird, und daß sie sich und ihre Nachkommen hierdurch in den Standt setzen werden, in der Folge mehr thun zu können.

Da übrigens Seine Hochfürstliche Gnaden der Zuversicht sind, daß alle jene welche für jetzo das meiste zu dieser heilsamen Verbindung des Industrialunterrichtes für die Jugend mit dem litterarischen Unterrichte derselben beizutragen haben, sich eben keine Hinderniße selber erdencken und daß sie diejenigen, welche sich etwa vorfinden werden, wenn sie von dem wahren Nutzen und von der Nothwendigkeit dieser heilsamen Anstalt ganz überzeugt, und mit der Leichtigkeit und jener besten Art, diese Industrialanstalten am zweckmäßigsten in den Gang zu bringen, und darinn zu erhalten bekannt sind: So haben Höchstdieselben die Gedancken über diese Gattung Schulen und die Versuche eines großen Kenners und in diesem Fache vorzüglich erfahrnen Mannes, des

 Herrn

Herrn Probsten von Schulstein, Normalschul Oberauffehers im Königreich Böhmen, hier anzulegen gnädigst befohlen; erklären aber noch hiebei gnädigst, daß keine Entschuldigung von gänzlicher Unthunlichkeit, in was immer für Flecken, Dörfern, und Gegenden, als gültig angenommen werde, zumahlen sie in den Fällen, wo hie und da Gemeinden seyn sollten, deren eigener Kräften Unzulänglichkeit redlich vorgeleget und bewiesen seyn wird, näher zu überlegen gedencken, in welcher Maaße und aus welchen Quellen, und auf wie lange, dieselbe hierunter zu unterstützen seyn würden.

Seine Hochfürstlichen Gnaden befehlen demnach sämtlichen Höchstdero Hochstifts Pfarrern und Beamten gnädigst und ernstlichst, ihren Gemeinde-Vorstehern, den Eltern schulmäßiger Kinder und besonders den Ortsarmen, Kommißions-Gliedern diese auf das bürgerliche sowohl, als moralische Beste Höchstdero guten Unterthanen abzweckende Absicht und Entschließung ohne Verzug begreiflich also und dergestalten vorzutragen, daß in so weit es wegen der Weitschichtigkeit verschiedener Aemter thunlich seyn wird, Pfarrer und Ortsbeamte gesamter Hand, außerdem wenigstens Erstere sich mit diesen wegen ihrer oft ungemein natürlich guten Denkart und oft besten Herzen der Sache nicht sollen die geradeste Richtung geben könnenden Gemeindsgliedern über die ihren Verhältnißen und dem Lokale nach beste Art und Weise zu berathen: wie diese heilsame Anstalt für die Kinder des einen sowohl als des andere Geschlechts in ihren Gemeinden und Schulen am zweckmässigsten jetzo gleich anzugeben und auszuführen seyn; wonach Pfarrer und Beamte, je nachdem sie in der Sache mit einander einig oder verschiedener Meinung sind, auch sonst räthlicher finden, gemeinschaftlich, oder jeder besonderes innerhalb 3 Monate zu hiesiger gnädigst aufgestellter Schulcommißion über das Resultat ihrer Berathungen, und über ihre gemachte oder vorhabende Einrichtungen, unangesehen, deren auf das erste kurze Zirkulare allenfalls schon erstatteten, die Sache als unthunlich darstellenden oder sonst nicht genug erschöpfenden Berichten neuerlich zu berichten haben, um hierdurch Fürstliche Commißion in den Stand zu setzen, Ihro Hochfürstliche Gnaden gründliches Gutachten hierüber erstatten zu können. Gegeben Wirzburg den 26. May 1789.

Hochfürstliche Wirzburgische gnädigst aufgestellte Schulkommißion.
Auf Special Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden.

XVIII.

XVIII.

Herzoglich Mecklenburg-Schwerinische Verordnung, wider den Einsatz in auswärtige Lotterien.

Friedrich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Bey den, von Zeit zu Zeit wiederholten Versuchen auswärtiger Lotterie-Institute, in Unsern Landen Plane und Loose zum Umlauf und Absatz auf diese oder jene Art zu befördern und mehr oder wenigen Unwissenden zur Verspielung ihres Geldes außerhalb Landes, durch Vorspiegelung mancherley unsicherer Vortheile, Reitz und Gelegenheit darzubieten, finden Wir uns bewogen: nicht allein das Publicum Unserer Lande für dergleichen verführerische Versuchungen Landesväterlich zu warnen, sondern auch mit Erneuerung der öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 7. April 1770 und 17. Julii 1781. alle Distribuirung einiger Loose und Einsammlung einiger Einsätze für auswärtige von Uns nicht genehmigte Lotterien, bey Vermeidung willkührlicher Geld- oder Leibes-Strafe, hiedurch wiederholt ernstlich zu untersagen; wobey zugleich allen Unsern Gerichten und Postämtern auf die Entdeckung, Anzeige und gebührende Bestrafung etwanigen Contraventionen, alle Pflichtmäßige Aufmercksamkeit zu wenden, gnädigst-ernstlich hiemit aufgegeben wird. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille. Datum den 24 Aug. 1789.

Fr. Fr. H. z. M.

XIX.

Hochfürstliche Brandenburgische Verordnung.

Schon untern 7 Julii 1783. ist bereits gesammten diesseitigen Aemtern mittelst eines Ausschreibens, ernstgemeßenst anbefohlen worden die dem gemeinen Wesen schädliche, und sowohl bey als außer den Jahrmärckten in der häufigsten Menge in dem Brandenburg Bayreuthischen Fürstenthum sich einfindende Personen, als Cameel-Bären-und Affentreiber, Murmelthierträger und dergleichen ferner Primenstecher, Würfel, Marionetten, ingleichen Glückshäfenspieler, Gauckler, Seiltänzer

und Marcktschreier, wie auch Operateurs und Bruchschneider, dann Leyer- und andere übelklingende Instrumentenspieler, ingleichen herumziehende Familien die sich nur mit Singen abgeben, falls solche mit keinem Paß von hochfürstlicher Regierung versehen, sogleich mit der Verwarnung von den Landes-Gränzen ab- und zurückzuweisen, daß wofern sie sich, ohne einen gedachten Paß zu haben, dennoch in hochfürstlichen bayreuthische Lande einschleichen würden, an ihnen die Strafe der Land- und Leutebetrüger, als wofür sie billig zu achten, ganz ohnfehlbar vollzogen werden solle. — Gleichwie aber die Erfahrung lehret, daß vorstehender Verordnung allenthalben das schuldige Genüge nicht geleistet werde: als wird jene Kraft dieß erneuert und bekräftiget, und die streckliche Befolgung derselben, andurch wiederholt gnädigst enmfohlen.

Bayreuth, den 2 Sept. 1789.

Aus Hochfürstliche Regierung.

XX.

Fürstlich Badensches Patent, die Erhaltung der gemeinen Sicherheit, Ruhe und Ordnung betreffend.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg 2c. 2c.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wißen: Da bei unsern landesväterlichen Gesinnungen gegen alle Unsere Unterthanen Uns nichts unangenehmer fällt, als wenn Wir gegen ein und den andern mit Strafen fürzugehen Uns genöthiget sehen, Wir jedoch zugleich dasjenige was zu Erhaltung der gemeinen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, somit zu Behauptung des uns dazu von Gottes Vorsehung anvertrauten Regenten-Amts erforderlich ist, nie aus den Augen laßen können noch werden: So finden Wir diesen Unsern Gesinnungen, und der Uns obliegenden Regenten-Pflicht gemäß, durch gegenwärtiges aller Orten anzuschlagendes Patent, jedermann bey dermaligen Zeitläuften zu warnen, daß er durch allerley einschleichende Verführung sich zu Handlungen nicht hinreißen laße, welche die bürgerliche Ruhe nnd Ordnung stören, und ihn selbst

selbst in die schwere Strafen stürzen, welche nach Verschiedenheit des Falls durch Unsere bestehende Gesetzgebung darauf geordnet sind.

Wir glauben diese wohlgemeinte Warnung und landesväterliche Ermahnung nicht würcksamer thun zu können, als wenn Wir jedem hierinn, die schon längst vorhin von Uns und Unsern Vorfahren in der Regierung für die Sicherheit der bürgerlichen Verfaßung nöthig befunden Gesetze ins Gedächtniß zurückrufen.

Unsere in Gott ruhende Anherrn haben in den bestehenden Landrechten und Landesordnungen festgesetzt:

I) Daß jeder Zusammenlauf oder Aufruhr er möge gegen Uns, Unsern Collegien, Beamte, oder andere Unserer Diener, Orts-Vorgesetzte oder Gericht und Rath und deren Amtsversehung geschehen, nach Beschaffenheit der Boßheit, an den Rädelsführeren an Leib oder Leben, an andern die sich mit verführen laßen, an Leib oder Gut gestraft werden solle. Sie haben weiters festgesetzt.

II) Daß mit gleicher Strafe an Leib oder Leben diejenigen angesehen werden sollen, welche in zusammen verbundener Macht oder sonst boshaftlich ausziehen, um andere ihrer Mitunterthanen oder Freunde feindlich zu überziehen und zu beschädigen, wenn sie gleich ein anderes und mehreres nicht mit der That würcklich gehandelt und vollbracht hätten. Sie haben verordnet, daß

III) gleichergestalt diejenige, welche Gefangene denen abnöthigen, welchen sie zu bewahren übergeben sind, und dadurch verursachen daß sie entkommen, mit dergleichen Strafe, die der Gefangene verdient gehabt, belegt, oder, da es in Form eines Aufruhrs gegen die Obrigkeit geschähe, an Leib und Leben gestraft werden solle. Damit auch denen Fällen vorgebogen würde, wodurch der Richter in die Nothwendigkeit gesetzt wird, dergleichen schwere Strafen zu erkennen, so haben sie weiter befohlen,

IV) daß hinfürter niemand, bey Straf an Leib und Gut, einige Gemeind oder Versammlung halten, noch dazu Rath und Hülf thun solle, es geschehe denn auf vorgängige ober- und amtliche Erlaubniß unter Direction von Gericht und Rath. Zu näherer Aufklärung aller dieser Schuldigkeiten haben Wir selbst unter dem 23ten September 1779 festgesetzt,

V) a) diejenige, die sich den Befehlen obrigkeitlicher Personen thätlich widersetzen, mit Zuchthaußstrafe —
b) diejenige, die auf Erfordern zu Handfestmachung einer Person nicht hülfreiche Hand leisten, mit harter Leibesstrafe belegt —
c) diejenige, die bey einem solchen Zufall müßige Zuschauer sind, und nicht gleich nach Hauß gehen, mit Geld oder Leibesstrafe angesehen —
d) über gemeine Angelegenheiten nicht anders, als in gesetzmäßiger Versammlung gerathschlagt, mithin
e) bey schwerer Leibesstrafe keine heimliche Zusammengelobungen oder Unterschriften gesammelt werden, auch wann
f) in Privat Angelegenheiten 10. oder mehr Personen mit einander rathschlagen wollen, solches nicht ohne Wißen und Aufsicht des Orts Vorgesetzten geschehen solle. Damit auch

VI) Niemand durch unverständige Rathgeber oder Schriftverfasser gegen seine Absicht in den Verdacht ordnungswidriger Handlungen komme, so sind die Unterthanen angewiesen, sich zu ihren Geschäften und Vorstellungen des Raths der im Land geordneten Amts und Gerichtsschreiber oder Advocaten, nicht aber anderer unberechtigter Personen zu bedienen.

Gleichwie nun alle diese in ihrer Kraft bisherbestandene Gesetze auch ferner dabey verbleiben, so hat auch in gegenwärtige Zeitläuften jeder zu gewarten, daß seine Handlungen darnach werden gerichtet werden, und mithin darnach sich zu achten. Da aber

VII) Wir dermalen wahrnehmen, daß hie und da Gemeinden sich eigenmächtig versammeln, und vorgebliche Beschwerden in einer Schrift zusammen tragen, worinn sie alles dasjenige, was Ihnen an der zum Theil seit langen Jahren bestehenden Einrichtung unangenehm oder beschwerlich dünkt, zu einer von Uns verlangenden Aenderung vorbringen wollen, welches nicht nur gegen jedes Verbot der Gemeinds und Bürgerversammlungen anstößt, sondern auch ein Eingriff und Antastung Unsers obrigkeitlichen Amts und Würde ist, vermöge deren nur Uns, und nicht den Unterthanen zusteht, die zum gemeinen Nutzen gereichende Anstalten zu prüfen, überdies auch eine solche unordentliche Zusammenstellung von mancherley Beschwerungs-Puncten den davon erwartenden Erfolg

folg um so weniger haben kann, weil auf dergleichen die verschiedenste Materien unter einander werfende Vorträge, deren Erörterung für ganz verschiedene Dicasterien und Stellen gehöret, zumal auch ohne die nachgesetzte Behörde mit ihren pflichtmäßigen Bericht und Gutachten darüber vernommen zu haben, etwas gründliches nicht resolvirt werden mag: So verordnen Wir weiter, daß dieses Beginnen künftighin unterbleiben solle, wie dann Wir selbst oder durch Unsere Collegien dergleichen zusammen gelesene Beschwerdhefte künftig weder annehmen, noch annehmen laßen, noch Resolution darauf ertheilen, vielmehr gegen die Verfaßer und Theilnehmer mit denen nach obigen Gesetzen gebührenden Strafen verfahren laßen werden. Hingegen bleibet ferner, wie bisher, jedem Unterthanen und jeder Gemeinde frey, wenn eine Anordnung oder Einrichtung bey ihr gemacht wird, wogegen sie mit Recht sich beschweren zu können glaubt, und wogegen ihr von der in gebührender Ordnung zuerst darüber anzugehenden untern Stelle das Gehör versagt würde, bey Unserer Regierung oder andern Collegien, von welchen die Verordnung ꝛc. ergangen ist, und, wenn sie auch durch deren Resolution beschwert zu seyn glaubte, bey Uns selbst in geziemender Unterthänigkeit Vorstellung also zu machen, daß jedoch die betreffende Personen, bey demjenigen, was alsdann auf von Uns genommene nähere Einsicht und Prüfung ihrer Beschwerden von Uns resolvirt wird (ohnbehindert übrigens des zu ergreifenden Rechtswegs, wo sich die Sache dazu eignete) sich beruhigen, mithin ohne alle weitere Widerrede und thätlich Entgegenhandlung dem, was von Unsertwegen darauf beschlossen werden, wird in schuldiger Ruhe und Gehorsam Folge leisten müßen. Niemals aber sollen auch in dem Fall solcher ordnungsmäßigen Vorstellungen

VIII) Die Gemeinden in Corpore oder durch zahlreiche Ausschüße bey Uns oder Unsere Dicasterien sich einfinden, womit ohne allen Nutzen ihre Zeit versäumt, und unnützes Aufsehen erregt wird, sondern sie haben nur zwey höchstens drey Deputirte dazu abzuordnen, welche mit dem, Unsern bestehenden Verordnungen gemäßen Zeugniß ihrer unter Ober- und amtlicher Direction geschehenen ordentlichen Erkennung sich zu legitimiren haben,

 bey

bey Vermeidung, sonst nicht vorgelaßen noch angehört oder nach Befinden an Leib oder Gut gestraft zu werden. Annebst

IX) da der Trunk, wie der Zorn, nicht thut, was vor Gott recht ist, so ermahnen Wir besonders zu dermaliger Zeit alle Unsere Unterthanen sich dafür zu hüten, vornehmlich aber sollen die Wirthe keinem, an dem man einiges Uebermaas von Wein schon spürte, mehr zu trinken geben, auch überall keine Zusammenkünfte, wobey mehr als 10 höchstens 12 Personen bey ihnen sich versammeln, bis auf weitere Verordnung, dulden, ohne, bey Befinden der Nothwendigkeit und Unbedenklichkeit von dem Vorgesetzten erlangte Erlaubniß, (der alsdann für Erhaltung der Ruhe verantwortlich seyn muß,) widrigenfalls willkührlich scharfer Strafe sich zu gewärtigen ist.

Je mehr Wir bisher Unsrer Unterthanen schuldige Liebe und Zutrauen durch Unsere unermüdete erst jezo bey denen von den Vorfällen benachbarter Landen her besorglich gewesenen Störungen der gemeinen Sicherheit mit eigenen großen Kosten-Aufwand bewiesene Fürsorge Uns eigen zu machen, gnädigst bedacht gewesen sind; desto mehr hoffen Wir zu denenselben, Sie werden samt und sonders dieser Unserer so ernstlichen als treugesinnten Warnung zu Ihrer eigenen Wohlfarth williges Gehör geben, somit sich selbst für ordnungswidrigen Handlungen hüten, und diejenige wenige, die etwa aus Antrieb ihrer ungeordneten Leidenschaften dergleichen beginnen wollen, zurückhalten, und Unsern nachgesetzten Räthen und Amtleuten, die Wir so wie zu aller Liebe und Hülfleistung gegen Unsere getreue Unterthanen, also auch zu allen Ernst gegen diejenige, die beharrlich sich der Ordnung entziehen, auffordern, anzeigen, als lieb einem Jeden ist, Unsere Fürstliche Ungnade und die in den Gesetzen angedrohte Strafe, zu vermeiden, welche Wir im Gegenfall, mittelst des Uns gegen die Ungehorsame von Gott in die Hand gelegten Strafamts mit Ernst und Nachdruck zu vollziehen nicht unterlaßen könnten.

Gegeben Carlsruhe den 7ten Sept. 1789.

XXI.

Herzogl. Wirtemberg. Verordnung, die Vorkehrungen wegen des Fruchtmangels betreffend.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck, rc. rc.

Wir haben theils aus mehreren an Uns erstatteten unterthänigsten Berichten nicht undeutlich wahrgenommen, theils sind Wir durch dasjenige, was Unsere treugehorsamste Landschaft Uns unterthänigst hinterbracht hat, noch mehr davon überzeugt worden, daß die verschiedene auf die Besorgniß eines künftigen Fruchtmangels sich beziehende Vorkehrungen in der Nachbarschaft Unserer Herzoglichen Lande samt den seit einiger Zeit sich eingefundenen vielen fremden Fruchtaufkäufern und gemachten nahmhaften Bestellungen, auch auf Unsre liebe und getreue Unterthanen einen nachtheiligen Eindruck gemacht, und eine allzugroße Aengstlichkeit und Sorge für die Zukunft bey ihnen erwekt haben.

So sehr Wir Ursache haben, bey den hinwiederum, von vielen andern Seiten einkommenden vortheilhaften Nachrichten die Besorgniß eines etwa entstehenden wirklichen Mangels für allzuvoreilig zu halten, und so wenig Wir auch daran zweifeln, daß diejenige Verfügungen, welche Wir bereits vor Einlangung der bey Uns übergebenen landschaftlichen Vorstellungen aus eigner höchster Sorgfalt für Unsere liebe und getreue Unterthanen und besonders für den Unserm landesväterlichen Herzen so nahe liegenden dürftigeren Theil derselben ins Land zu erlaßen für nöthig gefunden, schon allein hinreichend seyn würden, um Unsere Herzoglichen Lande vor den schädlichen Folgen eines Fruchtmangels und Theurung zu bewahren; so glauben Wir jedoch, nachdem hiedurch wider Verhoffen noch keine vollkommene Beruhigung der Gemüther bewürkt worden zu seyn scheint, und Unsre treugehorsamste Landschaft zu wiederholtenmalen um eine allgemeine Landessperre bey Uns angesucht hat, Unsere geliebtesten Unterthanen von Unserer zärtlichen Zuneigung keinen überzeugernden Beweiß geben zu können, als wenn Wir denselben in diesem Gesuch um so mehr gnädigst willfahren, als nach den wiederholten Landschaftlichen Aeußerungen der einstimmige Wunsch des gesammten Landes dahin gerichtet ist.

In dieser Rücksicht wollen Wir dahero nach vorhergegangener Vernehmung Unserer Herzoglichen Collegien, und höchsteigener der Sachen Wichtigkeit angemeßenen reiflichen Ueberlegung

1) Von nun an alle Fruchtausfuhr aus Unsern Herzoglichen Landen dergestalt verbothen haben, daß von den darin befindlichen Früchten als Roken, Dinkel, Einkorn, Haber, Gersten, Erbsen, Linsen, Welschkorn und überhaupt allen Halm- und Grözelfrüchten mit Einschluß des Heu und Oehmds, der Erdbieren, Mehls und des gebakenen Brods und zwar ohne Unterschied, ob bereits vor angelegtem Verbot ein Kauf darüber geschloßen und ein Angeld darauf gegeben worden ist, oder nicht, durchaus nichts außer Lands geführt, oder an Ausländer auf irgend eine Weise veräußert werden solle.

Wir sind zum voraus versichert, daß der wohldenkende Theil Unserer Herzoglichen Unterthanen um so weniger sich beygehen laßen werde, Unserer auf ihr eigenes Wohl abzwekenden so gnädigsten als ernstlichsten Willensmeinung entgegen zu handeln, als Wir in Ansehung des innländischen Verkaufs der Früchte niemand zu beschränken gedenken. Damit aber auch diejenige, bey welchen das Bewußtseyn ihrer Pflicht noch keine hinlängliche Triebfeder zu deren Erfüllung ist, Unsre landesväterliche Absichten zu vereiteln sich nicht unterfangen mögen; so sollen

2) alle diejenigen, welche gegen des Verbot Früchte an Ausländer veräußern oder solche außer Land führen, ohne Nachsicht mit der Konfiskation derselben oder des daraus bezogenen Erlöses bestraft, und die Hälfte davon dem Anbringer, er sey ein Zollbedienter oder sonst ein anderer, oder auch der Käufer selbst, ohne Anfrage hinausbezalt, die andere Hälfte aber, welche Wir zum Einkauf ausländischer Früchte für Unsere liebe und getreue Unterthanen zu verwenden gedenken, bis auf weitere Anweisung von Euch, den Ober- und Staatsbeamten aufbehalten werden: wobey Wir Uns noch vorbehalten, einen dergleichen Uebertreter ohne Ansehen der Person und des Stands, neben der Konfiskation noch mit einer dem Grad seines Vergehens angemessenen Leibes- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

3) Wollen Wir bey dieser Gelegenheit das schon in Unsrer Herzoglichen Landsordnung enthaltene Verbot des wucherlichen Aufkaufs der Früchte um so ernstlicher wiederholt haben, als durch dergleichen gewinn-

gewinnsüchtige Unternehmungen der Fruchtpreis öfters mehr als durch die wirkliche Ausfuhr gesteigert wird, wie Wir dann dergleichen schädliche Kornwucherer, auf welche Ihr die Ober- und Staatsbeamte, ein besonders wachsames Aug zu richten habt, so wie auch alle diejenige, die von Auswärtigen Aufträge zum Fruchtaufkauf annehmen, ohne Nachsicht mit dem Zuchthaus zu bestrafen entschloßen sind.

4) Bringt es schon die Eigenschaft einer allgemeinen Landessperre mit sich, daß Unsre gesammte Herzoglichen Lande samt aller unter Unsrer höchsten landesherrlichen Obrigkeit stehenden Ortschaften und Gütern darunter begriffen seyn sollen.

Wir haben in dieser Rüksicht auch Unsre höchsteigene so wenig, als die Unserm Herzoglichen Kirchengut zustehende Früchte mit Einschluß der Besoldungs-Früchte von dem Verbot ausgenommen, und daher sowohl Unsrer Herzoglichen Renntkammer und Kammerschreiberey als dem Herzoglichen Kirchenrath aufgegeben, deßhalb an die Behörden das Nöthige zu erlaßen.

Um so mehr können Wir das nemliche von denjenigen von Adel fordern, welche Güter unter Unsrer Landeshoheit besitzen, und mithin in allweg verbunden sind, in Ansehung derselben sich nach den allgemeinen Landesordnungen zu achten. Eine besondere Ausnahme sehen Wir Uns hingegen veranlaßt, in Ansehung Stadt und Amts Tuttlingen und der zu Unsrer Herzoglichen Kammerschreiberey gehörigen Orte des Hohenkarpfer Stabs zu machen, welche auch in vorigen Zeiten theils wegen ihrer entfernten Lage, theils vermöge ihrer Privilegien bey allgemeinen Landessperren eximirt worden sind; wobey Wir jedoch ausdrücklich verordnen, daß diese Orte in Ansehung der Fruchtsperranstalten ganz als ausländisch behandelt, und keinem dortigen Unterthan bey Confiscation erlaubt seyn solle, in den gesperrten Orten weder für sich noch zum Wiederkauf Früchte zu kaufen.

5) Sind zwar der Regel nach alle Ausländer durch gegenwärtige Verordnung von dem Frucheinkauf in Unsern Herzoglichen Landen ausgeschloßen. Doch wären Wir geneigt in Ansehung derjenigen welche von Unsern Herzoglichen Landen ganz umschloßen sind, und auf keiner Seite an ein anderes Gebiet anstossen, den wechselsweißen freyen Fruchthandel noch ferner zu gestatten, in so fern sie sich innerhalb 8.

Tagen bestimmt erklären würden, daß sie im Absicht auf die Fruchtsperr mit Uns gemeinschaftliche Sache machen, und Unsere deßhalb ergehende Verordnungen sich ebenfalls gefallen laßen und pünktlich beobachten wollten. Wir werden zu dem Ende, den in Unsern Herzoglichen Landen gelegenen Reichsstädten durch Unsre Herzogliche Regierung den erforderlichen Antrag machen laßen. In Ansehung der ritterschaftlichen und andern einzeln Ortschaften hingegen wollen Wir Euch den Ober- und Stabsbeamten gnädigst aufgegeben haben, mit den Obrigkeiten der in eines jeden Amtsbezirk befindlichen Orte unverzüglich deßhalb zu communiciren, und nebst Anschluß einer Abschrift von gegenwärtiger Verordnung unter Festsetzung eines peremtorischen Termins von 8. Tagen eine zuverlässige Erklärung von ihnen zu verlangen, welche Ihr sodann nebst Eurem unterthänigsten Bericht zu Unserer Herzoglichen Regierung baldmöglichst einzusenden habt, um nach Beschaffenheit der Umstände das weitere darauf verfügen zu können.

Da übrigens.

6) Unsre Vorsicht gegen die Fruchtausfuhr nur alsdann vollkommen würksam seyn kann, wenn neben dem Ausfuhrverbot die Circulation des innländischen Vorraths möglichst befördert, und auf die Vermehrung desselben durch auswärts hereinzubringende Früchte der Bedacht genommen wird; so geben Wir Euch auf, Euch nicht nur die Emporbringung der öffentlichen Fruchtmärkte nach Pflichten angelegen seyn zu laßen, sondern auch es dahin einzuleiten, daß sowohl einzelne Kommunen als Privat-Personen, soweit es ihre Kräfte erlauben, sich um Erkaufung ausländischer Früchte bewerben, auf welchen Fall Wir denjenigen, welche sich zu einer solchen Unternehmung entschließen, nicht nur durch Nachlaß des Zolls und anderer Abgaben, beförderlich seyn, sondern auch in so fern sie sich hierinn auszeichnen, eine besondere Belohnung zukommen laßen werden.

7) Habt Ihr diese Unsere gnädigste Verordnung ohne allen Verzug in sämmtlichen zu dem Euch anvertrauten Ober- oder Stabsamt gehörigen Ortschaften zu Jedermanns Wißenschaft zu bringen und von dem Amtmann oder Schultheißen jeden Orts Euch ein von den geistlichen und weltlichen Vorstehern unterschriebenes Zeugniß von der geschehenen Verkündung einschicken zu laßen, überhaupt aber nicht nur Eu-

res

res Orts bey gewartender unausbleiblicher Ahndung darüber stracklich zu halten, sondern auch den Euch untergebenen Schultheißen und übrigen Orts-Vorstehern, insonderheit aber den Zollern und Zollbereutern bey nachdrucklicher und nach Befinden würklicher Zuchthausstrafe einzuschärfen, auf die heimliche Fruchtausfuhr und wucherlichen Aufkäufe ein wachsames Auge zu haben, und, sobald sie etwas dergleichen in Erfahrung bringen, Euch davon schleunige Anzeige zu machen.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Hohenheim, den 10. October 1789.

XXII.

Herzogl. Würtembergisches Patent die Frucht-Sperre betreffend.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nach derjenigen Landesväterlichen Vorsorge, mit welcher Wir nach Unsern obhabenden Regenten-Pflichten vor das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen beständig wachen, haben Wir durch die unterm 10. October a. c. in Unserm Herzoglichen Lande erlaßene gnädigste Verordnung eine allgemeine Sperrung der Früchten und des Futters angelegt, und machen Uns die zuverläßige Hoffnung, daß, wenn auf diesen mit guten Vorbedacht getroffenen Sperr-Anstalten auf das genaueste gehalten wird, welches Wir Euch den Beamten nochmahlen ernstlich auf Eure Pflichten gegeben haben wollen, einem besorgenden Mangel und Theurung zimmlicher maßen abgeholffen werden könne.

Da aber bey dieser wichtigen Landes-Angelegenheit und in der Ausübung der gegebenen Vorschrift immer noch neuere Umstände hinzukommen, welche zur nöthigen Vorsicht auch neue Maas-Regeln und Verordnungen erfordern, so wird Euch den Ober- und Stabs-Beamten hiermit gnädigst aufgegeben:

1) daß die ausländische Transito-Früchten bey den Grenz-Zollämtern bey der Anfahrt und Ausfahrt sorgfältig notirt — zu denjenigen Transito Früchten aber, welche nur von einer Gegend des Lands in eine andere Gegend des Lands gebracht werden, und bey diesem Transport aus-

 ländi-

ländische Orte paßiren, denen Fuhrleuten und Fruchthändlern obrigkeitliche Urkunden, wohin sie diese Früchten und wie viel sie führen, unentgeldlich mitgegeben — sofort aber auch denselbigen, wenn sie diese Früchten im Land verkauft, von demjenigen Ort im Land, wo diese Früchten verkauft worden, wiederum ein obrigkeitliches Urkund ausgestellt — und solches von ihnen zurückgebracht werden solle, um dadurch den Schleichhändeln und daß von diesen Früchten in ausländischen Orten nichts verkauft werden können, so viel möglich vorzubeugen.

2) Wollen wir hiermit gnädigst verordnet haben, daß der inländische Fruchthandel nach Unserer bereits in dem Herzoglichen General-Rescript gegebenen gnädigsten Zusicherung auf keinerley Weise erschwert — sondern damit die Frucht-Verkäuffer mit dem Verkauf nicht zurük zu halten veranlaßt — die heimliche Ausfuhr nicht zu sehr gereizt — und dagegen, desto eher ausländische Früchten hereingebracht werden mögen, ganz frey gelassen — und also auch in Ansehung des Frucht-Preises und Brod-Taxes auf keinerley Weise gehindert und beschränckt werden solle; Jedoch habt Ihr, die Beamte, bey diesem freyen inländischen Frucht-Handel genau darauf zu sehen, daß nirgendwo, insbesondere nicht auf den Frucht-Märkten, ein wucherlicher Aufkauf zum Wieder-Verkauf geschehen möge. Nebst deme ist

3) darauf genau zu sehen, daß, wenn Ausländer in innländischen Mühlen zu Abmahlung ihrer Früchten fahren, selbige nicht weiteres Mehl hinausführen, als sie von der hereingebrachten Frucht wirklich erhalten haben; Hingegen wollen Wir

4) das Mahlen Unserer Herzoglichen Unterthanen in ausländischen Mühlen, welches zu der heimlichen Ausfuhr der Früchten Gelegenheit giebt, vor jetzo gänzlich abgestellet haben, es wäre dann, daß bey einer oder der andern Commun eine unumgängliche Nothwendigkeit vorhanden seyn sollte, sich einer ausländischen Mühle zu bedienen, oder besondere Verträge mit ausländischen Mühlen vorhanden wären, weßwegen Ihr, die Beamte, bey einem jeden einzelnen Fall bey Unserer Herzoglichen Regierung unterthänigst anzufragen, und von dort aus weitere Verhaltungs-Befehle abzuwarten habt.

5) Wollen Wir Euch die genaue Beobachtung der Verordnung Unserer Lands-Ordnung Tit. 58. wegen dem verbotenen Verkauf der Früchten in den Flecken und Häusern, ausgenommen an die Becken

und

und Innwohner im Ort, nochmals eingeschärft — und sodann in Ansehung der sogenannten Schäufler Euch Unseren Beamten auf dem Schwarzwald die gemessenste Weisung gegeben haben, daß Ihr genaue Erkundigung einziehen sollet, was für Schäufler sich in dem Euch gnädigst anvertrauten Oberamt befinden, welche Ihr sodann vor Euch zu bescheiden und ihnen bey Strafe und Konfiskation, auch nach befindenden Umständen Zuchthausstrafe zu bedeuten habt, daß keiner von ihnen in Privat-Häusern Früchten einkaufen — sondern daß sie sich ihr ganzes Bedürfniß nirgend anders, als auf öffentlichen Frucht-Märkten anschaffen sollen, wie dann zu dem Ende jeder Schäufler auf dem Markt, wo er Früchten einhandelt, sich einen obrigkeitlichen Ladschein ausstellen lassen — und in der Folge ein Certificat von dem Ort, wo er die Früchten wieder verkauft hat, beybringen — auch von Euch den Beamten überall dergleichen ausgestellte Attestata ein besonderes Register geführt werden solle; Und da

6) vornemlich daran gelegen ist, daß an den Grenzorten wegen Ausfuhr der Früchten die sorgfältigste Wachsamkeit beobachtet werde: so wollen Wir besonders Unsere Grenz-Beamte zu Anordnung aller hiezu nöthigen Anstalten hiemit ernstlich angewiesen, und noch weiter gemessenst verordnet haben, daß sie auch auf andere Fracht-Fuhren, mit welchen schon Früchten in Fässern und Stippichen ꝛc. ꝛc. exportirt worden, alle Aufmerksamkeit richten lassen — und in Bälde an Uns unterthänigst einberichten sollen, was sie zu Verhütung solcherley Schlaiche und Betrugs vor Anstalten gemacht, auch was sie etwa sonsten zu Erreichung Unserer landesväterlichen Absichten in Ansehung der verbotenen Frucht-Ausfuhr überhaupt noch weiters zu verfügen vor nöthig finden sollten; Wobey Wir

7) die auf Uebertrettung Unseres Verbotts in dem Generali vom 10. Oktober d. J. gesetzte Konfiskationsstrafe nicht nur auf die ausführende Früchten allein verstanden — sondern auch auf die zum Transport gebrauchende Wagen und Pferde ohne einige Rüksicht und Unterschied, ob die Fuhrleute Wissenschaft davon gehabt haben oder nicht, hiemit ausdrücklich erweitert haben wollen: Betreffend

8) die Commun-Fruchtvorräthe, so halten Wir deren besondere Anlegung in einem hinlänglich verstärkten Quanto allerdings für sehr nothwen-

wendig, und verordnen dahero gnädigst, daß die sämmtliche Kommun-Vorsteher hierzu wiederholter angewiesen — und angehalten, auch wie solches geschehen und worinnen der wirkliche Kasten-Vorrath bestehe alle Monat unterthänigst berichtet werden soll. Wobey Ihr aber

9) den Commun-Vorstehern noch weiter zu erkennen zu geben habt, daß weilen durch einen Aufkauf der Vorraths-Früchten im Land die Preise steigen müssen und die Früchten dem laufenden Commercio und der täglichen Bedürfniß entzogen werden, mithin nach der anlegten Sperr durch einen solchen im Land geschehenden Aufkauf im Grund kein Nutzen geschafft — sondern vielmehr Schaden verursacht wird, sie sich des Frucht-Aufkaufs im Land enthalten — dargegen aber alle Bemühung anwenden sollen, um ihren Frucht-Vorrath mit ausländischen Früchten, bey deren Einkaufung im Ausland sie aber auch mit Vorsicht zu Werk gehen, und, wenn mehrere dißseitige Vorsteher — und Käufer in einer Gegend zusammen kommen, einander nicht in Kauf stehen — und die auswärtige Preise dadurch erhöhen sollen, zu ergänzen und zu verstärken; zu welchem Ende Wir gnädigst erlauben, daß ihnen hierzu die Concession, Geld um Verzinßung aufzunehmen, sine Taxa ertheilt seyn solle; Ihr habt aber in solchen Fällen den Kommun-Vorstehern zu bedeuten, daß sie bey Unserer Herzoglichen Landrechnungs-Deputation die Anzeige davon zu machen, darneben aber den Bedacht zu nehmen hätten, bey veränderten Umständen, diese aufgenommene Passiv-Capitalien baldmöglichst wiederum heimzubezahlen: Nicht weniger wollen Wir

10) gnädigst verordnet haben, daß von allen außer Lands hereingebrachten Früchten der schuldige Zoll und des Chaussee-Geld zwar bezahlt — hingegen an dem Ort, wo sie im Land verkauft oder abgegeben werden, gegen Vorzeigung der Zoll- und Chaussee-Zeichen wiederum urkundlich und zwar, weilen nicht aller Orten Hauptzoll und Chaussée-Kassen befindlich, einsweilen auf künftige Restitution von vorbemeldten Kassen aus den Kommun-Kassen zurükgegeben werden — auch daß die Kommun-Vorsteher jeden Orts die ausländische Frucht-Verkäufer von dem Stand oder Schranen-Geld frey laßen — und auf andere thunliche Weise begünstigen sollen. Und da Wir endlich

11) bey gegenwärtig hoch angestiegenem Werth deren Mahl-Früchten aus landesväterlicher Vorsorge vor Unsere liebe und getreue Untertha-

thanen, nach dem Vorgang von Anno 1770. gnädigst verordnet haben wollen, daß von nun an ein gänzliches Verbott alles Fruchtbrannten-Wein-Brennens dergestalten angelegt werden solle, daß bey 10 Gulden Strafe, niemand in Unserem Herzogthum und Landen, er seye gleich zu dem Branntenwein-Brennen privilegirt, oder er brenne solchen nur vor sich zu seinem Haus-Gebrauch, sich unterfangen solle, einige zum Mehl und Brod taugliche Früchten zu Branntenwein abzubrennen; wobey jedoch das sogenannte Glatt-Wasser der Bierbrauer ausgenommen bleibt, also ergehet Unser so gnädigst als ernstlicher Befehl an Euch, Ihr sollet dieses hiemit anlegende allgemeine Verbott des Fruchtbranntenwein-Brennens in dem Euch gnädigst anvertrauten Oberamt, also gleich zu männiglich Wissenschaft bringen, und dessen genaue Befolgung bey der darauf bestimmten Strafe einschärffen, überhaupt aber diese Unsere weitere gnädigste Verordnung in allen Punkten bey schwerer Verantwortung pflichtschuldigst beobachten, und die Euch untergebene Kommun-Vorsteher und Zoll-Officianten zu deren Befolgung ernstlich anhalten. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Hohenheim den 1. Dec. 1789.

XXIII.

Circular-Verordnung, die Ausfuhre des Getraides betreffend.

Es ist erinnerlich, was sowohl bey Gelegenheit der, in verschiedenen benachbarten Landen, besonders aber in dem Chürfürstenthum Sachsen gegen die Mitte des heurigen Jahres, ohne alle Einschränkung verfügten Frucht-Sperre, als auch der, hierauf Chursächsischer Seits erfolgten Modificationen, in den unterm 6 Julius und 28. September dieses Jahres erlassenen Circularien allenthalben festgesetzet und anbefohlen worden.

Nachdem nun aber bey den, der dießjährigen glücklich eingebrachten Aerndte ohngeachtet, noch immer anhaltenden hohen Getraide-Preisen, und den, in den mehresten frucht-ergiebigen Provinzen Deutschlands entweder gänzlich verhängten Getraide-Sperren, oder doch wenigstens geschehenen merklichen Einschränkungen des Fruchthandels, Ihro Herzogliche Durchl. Unser gnädigst regierender Landes Herr, zum Besten dero getreuen Unterthanen und zu Conservation der in Dero hiesigen Landen befindlichen Früchte

 zweck,

zweckmäsige Vorkehrungen treffen zu lassen, für nöthig erachten haben; Als wird in Gemäsheit des, zwischen Sr. Unsers gnädigst regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. und den benachbarten Sachsen-Weimar- und Erfurthischen Landesherrschaften dießfalls getroffenen Einverständnisses folgendes andurch festgesetzet: nämlich

1) Sollen in der Regel alle und jede Unterthanen ohne Ausnahme, sie mögen Ritterguthsbesitzere, in gleichen Cammerguths- oder andere Pachter, und in den Städten oder auf dem Lande wohnhaft seyn, die Früchte, welche sie verkaufen wollen, jederzeit auf die öffentlichen Märkte bringen, und soll lediglich in folgenden drey Fällen dieserhalb eine Ausnahme Statt finden, nämlich:

a) wenn ein Unterthan eine kleine Quantität von Früchten, die von einer Sorte nicht mehr als höchstens einen Altenburgischen Scheffel beträge zu seiner Bedürfniß braucht, und er dieses letztern Umstandes halber durch ein Zeugniß des Schultheißen oder Gerichts-Schöppen seines Wohnorts sich zu legitimiren im Stande ist; so kann er solches Frucht-Quantum überall erkaufen, und ein jeder anderer Unterthan darf ihm selbiges außer den Marktstätten unbedenklich käuflich überlaßen.

b) wenn Frucht-Fuhrleute, besonders von allhiesiger Herzoglichen Landesregierung ihnen zum Frucht-Einkauf ausgestellte Päße vorzeigen; so können ihnen überall auf dem Lande Früchte in großen sowohl, als kleinen Quantitäten verkauft werden. Dergleichen Päße aber werden lediglich nur solchen Fuhrleuten ertheilet werden, von welchen man zuversichtlich weis, daß sie das verkaufte Getraide wiederum auf die innländischen Märkte bringen,

c) wenn Churfürstl. Sächsische Unterthanen obrigkeitliche Atteſtate produciren, worinnen ihnen bezeugt wird, daß sie einige Früchte zu ihrer Bedürfniß in den hiesigen Landen erkaufen wollen, und daß die Absicht nicht ist, damit Handel zu treiben; so haben sie die Erlaubniß, sothane Frucht eben sowohl auf dem Lande, als auf den Markten zu erkaufen, wie bereits in dem, unterm 28. September dieses Jahres erlaßenen Circulari festgesetzet worden, als wobey es gegen Chursachsen das Bewenden behält.

Das

Daferne aber jemand, außer diesen drey Fällen, sein Getraide anderswo als auf den Frucht-Märkten kaufen oder verkaufen sollte; so wird sowohl der Verkäufer als Käufer, sie mögen Unterthanen oder Fremde seyn, wegen eines jeden Altenburgischen Scheffels, mit einer Strafe von Einem Reichsthaler beleget.

2) Soll es, soviel die Ausführung der Früchte außer hiesigen Landen anlangt, folgendermaaßen gehalten werden, als

a) In Ansehung der Herzogl. Gothaischen Lande bleibt aller Frucht-handel nach wie vor uneingeschränkt;

b) In Ansehung der Erfurthischen, Weimarischen und Eisenachischen Lande, ingleichen der benachbarten Gräflich-Hatzfeldischen Ortschaften bleibt die Ausfuhre in der Maaße gestattet: daß nicht nur alle hiesigen Unterthanen ohne Ausnahme die Erlaubniß haben, ihr Getraide auf die in den nur gedachten Landen gelegenen Märkte zu fahren, sondern daß es auch den Unterthanen dieser Lande und Ortschaften freystehet, auf den Fruchtmärkten der hiesigen Lande nach ihrem Gefallen, und ohne Rücksicht auf die Quantität, Früchte einzukaufen, und solche alsdenn in ihre Heymath zu transportiren; Dargegen genießen aber auch die hiesigen Unterthanen völlig gleiche Rechte in den Erfurthischen, Weimarischen und Eisenachischen Landen.

c) In die Churfürstl. Sächsischen Lande darf zwar eben so wenig von den hiesigen Unterthanen Getraide geführet werden, als die Chursächsischen Unterthanen die Erlaubniß haben, dergleichen in die hiesigen Lande zu bringen: da aber den hiesigen Unterthanen nach Maasgabe des, unterm 28. September. ai curr. erlassenen Umlaufs verstattet ist, in den angränzenden Chursächsischen Aemtern gegen Atteſtate ihrer ordentlichen Obrigkeit, und wenn mehrere Personen zusammentreten, oder ganze Communen dergleichen verlangen, gegen Atteſtate der allhiesigen Herzogl Regierung, ihre Bedürfnisse zu erkaufen und auszuführen; so soll auch zu Erweisung des Reciproci den Unterthanen der angränzenden sämmtlichen Chursächsischen Aemter erlaubt seyn, alles dasjenige, was sie zu ihrer eignen Bedürfniß gebrauchen, wenn sie dieserhalb mit obrigkeitlichen Atteſtaten, welche nicht nur die

Quan-

Quantität der Früchte, sondern auch das Zeugniß enthalten, daß damit kein Handel getrieben werden solle, sich legitimiren können, ungehindert auf dem Lande sowohl, als auf den Märkten einzukaufen, auch das Erkaufte gegen Vorzeigung gedachter Atteſtate nach Hause zu fahren. Damit aber dergleichen Atteſtate nicht etwa gemißbrauchet, und bey mehr als einem Frucht-Einkauf vorgezeiget werden können; so ist der Vorzeiger derselben verbunden, nach geschehenem Einkauf der Früchte, die Quantität der letztern von der Erbgerichts-Obrigkeit des Einkauf-Orts auf dem Atteſtat selbst bemerken zu lassen, welche Anmerkung allezeit unentgeldlich geschehen muß. Sollte jedoch ein Chursächsischer Unterthan entweder ganz ohne dergleichen obrigkeitliche Atteſtate Früchte in den hiesigen Landen einkaufen, oder doch die gegen Production obrigkeitlicher Atteſtate erhandelten Frücht, ohne den Einkauf auf den Atteſtaten haben bemerken zu lassen, ausführen wollen; so wird alsdenn, daferne er sich betreten läßt, die erhandelte Frucht confiscirt, auch im ersten Fall zugleich der Verkäufer um Fünf Thaler für jeden verkauften Altenburgischen Scheffel Früchte bestrafet; Und eine gleiche Strafe der Konfiscation findet auch alsdann Statt, wenn ein hiesiger Landes-Unterthan überführet werden könnte, Früchte aus den hiesigen Landen in das Chursächsische entweder wirklich exportiret, oder doch eine solche Exportation beabsichtiget zu haben, wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn die Früchte schon über die Gränze gebracht sind, alsdenn statt der Konfiscation die Wiedererſetzung des Werths derselben an Gelde geschehen muß.

8) Gegen alle übrigen Lande und Provinzen, ohne einigen Unterschied, wird die Getraide-Ausfuhre gänzlich verbothen: Es ist dahero eben so wenig den hiesigen Landes-Unterthanen erlaubt, ihre Früchte in sothane Lande selbst zu bringen, als es den jenseitigen Einwohnern, oder auch sonst Jemanden gestattet werden kann, Getraide in den hiesigen Landen zu hohlen, und solches ins Ausland zu exportiren; Wer aber diesem Verboth zuwider Früchte wirklich in solche Lande exportirt oder daß er dergleichen zu exportiren die Absicht gehabt habe, überführt werden kann, wird da-

ferne

ferne die Früchte noch nicht über die Gränze gebracht sind, mit der Konfiscation derselben, außerdem aber mit dem Werth der exportirten Früchte bestrafet.

3) Alles, was unter No. 1. und 2. vorstehend verordnet worden, versteht sich zwar blos von folgenden 5. Arten von Früchten, nämlich: Weizen, Korn, Gerste, Malz und Hafer, und kann daher auf andere Arten von Früchten, als Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Lein, Rübsaamen, Hirsen, Erdäpfeln und dergleichen, besonders aber auf Gemüse und Victualien schlechterdings nicht erstrecket werden; allein es behält diesfalls bey der, in den Landes-Gesetzen pag. 12. der 2ten Beyfugen-Sammlung enthaltenen Disposition, nach wie vor das unabänderliche Bewenden.

4) Derjenige, welcher die Uebertretung einer oder andern der vorstehenden Verordnungen bey der Obrigkeit anzeigt, er sey wer er wolle, wenn er auch selbst ein Mitschuldiger wäre, erhält, im Fall bey der nachherigen Untersuchung der Denunciat überführet und gestrafet wird, den dritten Theil der dictirten Strafe, sie mag in Geld oder in konfiscirten Früchten bestehen: und wenn er ein Mitschuldiger ist, wird er noch überdies von aller eignen Strafe befreiet.

In des Durchlauchtigsten ꝛc. Ernsts ꝛc. Unsers ꝛc. Hohen Namen ist dahero an sämmtliche nachverzeichnete Aemter, Vasallen-Gerichte und Stadträthe andurch Unser Begehren: Dieselben wollen nicht nur die, in gegenwärtigem Umlauf, welchen jedes Orts gehörige Abschriften zu nehmen, enthaltenen Verordnungen ungesäumt zu Jedermans Wissenschaft bringen, und die ihnen untergebenen Gerichtspersonen und Schultheissen hiernach gemessenst anweisen, sondern auch besonders die Vasallen-Gerichte ihren Gerichtsprinzipalen, nicht minder den Ritterguths-Pächtern und Verwaltern hiervon gebührende Eröffnung thun, übrigens aber auf alle und jede Contraventionen sowohl durch die Frohnen und andere hierzu bestellte Personen die genaueste Aufsicht führen lassen, diese sowohl, als überhaupt die Gerichtspersonen auf dem Lande, unter der Verwarnung unnachbleiblicher harter Ahndung und resp. Dienstentlassung, zur genauesten Invigilanz anweisen, auch, daferne von den auf Postirung stehenden Dragonern, ingleichen von den Gleitsstellen und Gleitsreutern, auch Forstbedienten, welchen ebenfalls durch ihre Behörden die

genaueste Aufsichtsführung zur Pflicht gemacht worden, Contravenienten angehalten, und der nächsten Obrigkeit des Orts eingeliefert oder Contraventionen angezeigt würden, solche unverzüglich annehmen und die erforderliche Untersuchung wider Contravenienten vorkehren.

Urkundlich ist gegenwärtiger Umlauf, welcher, der richtig beschehenen Insinuation halber, jedes behörig zu präsentiren, mit dem Fürstlichen Canzlei-Insiegel bedruckt und gegeben. Altenburg, den 6. November 1789.

F. S. z. L. R. v. C. V. C. R. u. A.

XXIV.

Zweyte Circular-Verordnung die Ausfuhre des Getraides betreffend.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herzog Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, auf erfolgtes Einverständniß sowohl mit Ihro Herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha und Altenburg ꝛc. Unsern gleichfalls gnädigsten Fürsten und Herrn, als auch den benachbarten Chur-Mainz-Erfurthischen und Sachsen-Weimarischen höchsten Landes-Herrschafften, die gnädigste Entschließung gefasset: die resp. unter dem 6ten und 16ten vorigen Monats, sowohl wegen der Getraide-Ausfuhre, als auch wegen Exportation des Brandeweins, Malzes, Mehls und Stärke erlassenen Circular-Verordnungen, in einigen Stücken theils abzuändern, theils näher zu erläutern und bestimmen zu lassen; Als wird in Gemäßheit Höchstdero hierunter ergangenen gnädigsten Befehls, folgendes andurch anderweit öffentlich bekannt gemacht, festgesetzet und verordnet.

1) Die Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und der Herrschaft Arnstadt (jedoch die letztern vor der Hand nur bis auf Wiederruf) dürfen eben so, wie die Gothaischen, Erfurthischen, Weimarischen und Eisenachischen Unterthanen, ihre Fruchtbedürfniß, in der unten No. 3. bestimmten Maase, auf den Märkten der hiesigen Lande einkaufen.

Völ-

Völlig gleiche Freyheit genießen die hiesigen Unterthanen auf den Märkten des Fürstenthums Rudolstadt und der Herrschaft Arnstadt. Die Frucht-Ausfuhre aber dahin bleibt, unter den in der Circular-Verordnung vom 6ten November No. 3. tit. c. und d. gesetzten Strafen, ferner verbothen.

2) Da man Gräfl. Hatzfeldischer Seits der, mit den Höchsten Erfurthischen und Weimarischen Landes-Herrschafften geschlossenen Convention beyzutreten neuerlich Bedenken gefunden; so wird hierdurch dasjenige, was dieserhalb in der Circular-Verordnung vom 6ten November No. 2. tit. b. disponirt ist, wieder aufgehoben, und dagegen alle Ausfuhre in die Gräfl. Hatzfeldische Ortschaften gänzliche untersagt. Solchergestalt haben, bey der eben daselbst tit. d. angedrohten Strafe nicht nur alle hiesigen Unterthanen sich der Frucht-Ausfuhre in das Gräfl. Hatzfeldische zu enthalten, sondern es darf auch dahin, bey gedachter Strafe, weder ein Gräfl. Hatzfeldischer Unterthan, noch sonst jemand, einiges Getraide aus den hiesigen Landen exportiren.

3) Die Gothaischen, Erfurthischen, Weimarischen, Eisenachischen und Rudolstädtischen Unterthanen können zwar auf den Frucht-Märkten der hiesigen Lande ungehindert kaufen, ehe sie aber die erkauften Früchte von dem Marktort abfahren dürfen, müssen sie sich vorher durch ein nach dem Formular Snb. A. ausgestelltes Attestat legitimiren: daß solche nicht zum Handel, sondern wirklich zu ihrer eignen Bedürfniß bestimmt sind: und unter dieser eignen Bedürfniß soll, in Absicht der Winter-Früchte, lediglich das Verbacken, in Ansehung der Sommerfrüchte hingegen einzig und allein das Brauen, der Saame und die Fütterung, in keinem Fall aber das Brandeweinbrennen verstanden werden. Auf dem gedachten Attestat ist sodann von der Obrigkeit des Markt-Orts, oder doch wenigstens von dem dasigen Marktmeister, sowohl die Sorte, als die Quantität der verkauften Früchte, und zwar unentgeldlich, zu bemerken. Würde sich aber ein auswärtiger Unterthan, entweder ganz ohne obrigkeitliches Attestat, in den hiesigen Landen mit darinn erkauften Früchten, betreten lassen, oder doch sein Attestat mit jener Anmerkung nicht versehen seyn; so sind die Früchte der Confiscation unterworfen.

4) Wenn ein hiesiger Landesunterthan Getraide auf einen innländischen oder ausländischen Fruchtmark fahren will: so muß er mit

einem, nach dem Formular Sub. B. eingerichteten Paß versehen seyn, auf welchem, sowohl der Marktort, wohin er zu fahren gedenkt, als die Sorte und Quantität der geladenen Früchte, angemerkt und welcher 2 Tage lang gültig ist. Diesen Paß ertheilt in den Städten der Stadtrath, in den Dorfschaften aber, entweder der Schultheiß oder Gerichts-Schöppe des Orts, wo der Fuhrmann wohnt, oder derjenige, dem sonst die Obrigkeit sothane Incumbenz aufgetragen hat, und zwar ebenfalls unentgeldlich.

An dem Ort nun, wo hierauf der Fuhrmann seine Frucht verkauft, es mag solches innländischer oder in den verbundenen Landen befindlicher ausländischer Marktplatz seyn, muß derselbe die Einbringung der Frucht, entweder von der Obrigkeit, oder von dem Thorschreiber, oder doch wenigstens von dem Marktmeister, auf dem Paß sich attestiren lassen, und alsdenn diesen Paß binnen 14. Tagen nach dessen Ausstellung demjenigen wieder zurück geben, von welchem er solchen erhalten hat. Wenn aber jemand, der Früchte zu Markt fahren will, entweder ganz und gar ohne Paß sich betreten läßt, oder wenn der von ihm genommene Weg, oder die Quantität und Sorte seiner Früchte mit dem Paße nicht zutrift, oder wenn ein Marktfuhrmann binnen 14. Tagen den erhaltenen Paß nicht zurückbringt, oder wenn, bey dessen Zurückstellung, das Attestat wegen des Verkaufs ermangelt, oder wenn endlich dieses Attestat mit dem Paß selbst nicht zutrift; so wird der Fuhrmann zur Untersuchung gezogen, und im Fall er einer wircklich geschehenen, oder doch beabsichtigten Contravention überführt werden sollte, eben so, wie ein anderer Contravenient, nach Maasgabe des Circularis von 6ten November No. 2. lit. c. und d. bestraft.

5) Diejenigen Zinßfrüchte, welche aus den hiesigen Landen in die Chursächs. Erfurth-Weimar Eisenach und Gothaischen abzuliefern, sind werden dahin ohne Anstand verabfolgt. Wenn aber in andere Lande Fruchtzinßen entrichtet werden müssen, so darf deren Exportation nicht eher geschehen, als, bis vorher von der Landesobrigkeit ein Revers, wegen Beobachtung des Reciproci, beygebracht worden. Uebrigens hat in einem sowohl als in dem andern Fall, er ein jeder, welcher Zinnßfrüchte ausführen will, mit einem, von der Obrigkeit des Orts, wo er solche eingenommen hat, ausgestellten Attestat sich zu versehen, außer-

dem

dem aber sich selbst zuzuschreiben, wenn er unterwegs unnöthiger Weise angehalten, und seine Ladung, bis zu ausgemachter Sache, in gerichtlichen Beschlag genommen werden sollte.

6) Unter den No. 3. der Cirkular-Verordnung vom 6ten November d. J. namhaft gemachten Artikeln, deren Ausfuhre verbothen worden, ist der Dünkel und alles mehr als 16 Pf. im Gewicht betragende Rocken-Brod ebenfalls mit begriffen, das Waizenbrod hingegen soll darunter nicht verstanden werden. Uebrigens behält es in Absicht der ohne alle Einschränkung gänzlich verbothenen Exportation des Brandeweins, Malzes, Mehls und Stärke ins Ausland, und selbst in die verbundenen Lande, bey der unterm 12. vorigen Monats diesfalls erlassenen Circular-Verordnung, nochmalen das unabänderliche Bewenden; dahingegen der Handel mit Graupen, Nudeln, Grieß, Grütze und Puder jedermann gestattet bleibt.

7) Wenn ein Erfurth Weimar-Eisenach-oder Gothaischer Unterthan auf einer Contravention in den hiesigen Landen sich sollte betreten lassen; so haben die Unterobrigkeiten dieserhalb folgendes zu beobachten:

a) Die Frucht selbst wird angehalten, auch anders nicht, als gegen Bestellung einer ihrem Werth gleichkommenden Caution, und unter der Bedingung verabfolgt: daß solche im Lande wieder verkauft werden muß; das Geschirr hingegen wird sofort frey gegeben.

b) Die Contravention ist hierauf der ordentlichen Obrigkeit des Denunciaten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen;

c) Wenn sodann der Contravenient von seiner Obrigkeit schuldig befunden und bestraft wird, so erhält die hiesige Unterobrigkeit, die wegen seiner Anhaltung, aufgelaufenen taxmäßigen Kosten, der Denunciant aber den 3. Theil der Strafe und der confiscirten Früchte. Dasjenige hingegen, was alsdenn noch übrig bleibt, wird der Obrigkeit der Contravenienten, resp. in natura oder im baaren Geld, verabfolgt.

Im Fall ein anderer auswärtiger Contravenient, der kein Erfurthischer, Weimarischer, Eisenachischer, oder Gothaischer Unterthan ist, betreten, werden würde; so führt diejenige Unterobrigkeit, in deren Gerichtsbezirk die Betretung geschehen ist, die Untersuchung selbst, und

wenn der Denunciat schuldig befunden wird, fällt die confiscirte Frucht, nach Abzug des dritten Theils für den Denuncianten, dem Fisco anheim.

8) Uebrigens behält es in allen übrigen Puncten bey den resp. unterm 6. und 12. vorigen Monats erlassenen Circularien noch einst das unabänderliche Bewenden.

In Höchstgedacht Seiner Hochfürstl. Durchl. Unsers ꝛc. ist daher an nach verzeichnete Aemter, Vasallen-Gerichte und Stadträthe andurch Unser Begehren: Dieselben wollen nicht nur gegenwärtige Circular-Verordnung, wornach sie sich selbst allenthalben zu achten, ungesäumt zu Jedermanns Wissenschaft bringen, und daß darüber auf das genaueste gehalten werden möge, bey Vermeidung eigner Verantwortung, die genaueste Aufsicht führen, sondern auch den ihnen untergebenen Gerichtspersonen in den Städten und auf dem Lande, ingleichen den Markt-Viertels- und Gassen-Meistern, so wie auch den Gerichtsdienern und Frohnen die pünctlichste Invigilanz auf alle und jede Contraventionen, unter Androhung unnachbleiblicher Strafe und resp. Dienstentlassung zur Incumbenz machen, wie denn gleichergestalt die Dragoner-Postierung durch ihre Behörden ebenfalls zur genauesten Aufsichts-Führung angewiesen sind; überhaupt aber alle zweckdienliche Mittel anwenden, damit die höchste Intention desto zuversichtlicher erreichet werden möge.

Urkundlich ist dieser Umlauf, welcher der richtig beschehenen Insinuation halber behörigen Orts zu präsentiren, mit dem Fürstl. Canzley-Insiegel bedruckt, und gegeben Altenburg den 5. December 1789.

Fürstl. Sächsische zur Landes-Regierung verordneten Canzlar, Vice-Canzler, Räthe und Assessor das.

XXV.

Beylage. Die Markgrafschafft Baden betreffend. Zur Beherzigung.

Carlsruhe d. 1 Julii 1790.

Bey der im vorigen Späth-Jahr entstandenen und bis anhero ausgedauerten Frucht-Theurung, die in manchen Gegenden mit wircklichem,

lichem Mangel verbunden gewesen seyn solle, ist die Freyheit des Frucht-Commercii abermahlen oft und viel zur öffentlichen Sprache gekommen, und sie hat, nach der bisherigen Erfahrung zu urtheilen, auch in dem gegenwärtigen Zeit-Punct mehrere Anfechter als Vertheidiger gefunden.

Die Badische Landes-Regierung, welche durch ihr Verhalten in den Jahren 1770. und 1771. die Nüzlichkeit des freyen Frucht-Handels bestätiget gesehen, hat sich auf Veranlaßung der hie und da angelegten und bestehenden Fruchtsperren bey benachbarten Landes-Herrschaften sowohl als bey dem gesammten Schwäbischen und Ober-Rheinischen Kreiß für die Freyheit des Frucht-Handels nicht nur eyfrigst verwendet, sondern auch solche in der ganzen Marckgravschaft dergestalt auf das genaueste beobachten lassen, daß der Erkauf und Verkauf, die Einfuhr und Ausfuhr, dem Ausländer gleich dem Inländer, und zwar der Erkauf und die Ausfuhr ohne Unterschied auch solchen Ausländern, deren Lande gegen die hiesigen gesperret sind, bis auf dem heutigen Tag gänzlich unverwehrt geblieben ist.

Mit dieser uneingeschränckten Handlungs-Freyheit hat sie folgende Anstalten verbunden:

Sie hat ihre Unterthanen ermahnet, sich durch den Reiz des hohen Frucht-Preißes nicht zum voreiligen Verkauf ihrer eigenen nothwendigen Bedürfniß verleiten zu laßen, ohne jedoch ihrer freyen Dissposition über ihr Eigenthum den mindesten Eintrag zu thun.

Sie hat die Vorräthe auf den Herrschaftlichen Speichern, zur Aushülfe für die Unterthanen aufbewahret, und solche durch Einkauf in entfernten Gegenden beträchtlich vermehret, auch in einzelnen Aemtern und vermöglichen Gemeinden verhältnißmäßige Magazine errichten laßen.

Sie hat die Zufuhr auf die inländische Frucht-Märckte durch Aufhebung der Zölle und sonstigen Abgaben erleichtert und befördert, bey minderer Zufuhr, die Märckte durch Aufstellung Herrschaftlicher Früchte emporgehalten, auch hierdurch dem allzuhohen Steigen des Preißes Schrancken gesezt.

Sie hat aus ihren Vorräthen die Unterthanen mit Früchten zur Saat sowohl als zur Nahrung bis anhero nach Nothdurft unterstüzt,

und

und außerdem in den Unterländischen Städten täglich hinlängliches Brod für die minder bemittelte Classe der Einwohner, um einen geringeren als den laufenden Preiß verbacken lassen.

Die Folgen dieser Anstalten, die noch jetzo andauren, und bis nach der Erndte dauren werden, verbunden mit der uneingeschränckten Freyheit des Frucht-Commercii, sind bis jetzo darin bestanden, daß nirgends in den Marckgrävlichen Landen, selbst bey dem auswärts erschwerten Transito, ein Frucht-Mangel erschienen, daß kein Acker aus Mangel des Saamens uneingeblümt, keine Ort ohne Brod geblieben, und daß auch der Preiß der Früchte nicht auf die Höhe gestiegen ist, die er selbst in gesperrten Landen erreicht hat. Noch jetzo ist die Gelegenheit sich von diesen Anstalten und ihren Folgen leicht zu überzeugen, und es ist zu wünschen, daß aufmerckfame Beobachter sich von solchen in den hiesigen und andern Landen gründlich überzeugen möchten, um in einer der wichtigsten Staats-Angelegenheiten die sichern Resultate der verschiedenen Regierungs-Maximen zu sammlen, und die, so als die nützlichsten befunden werden, öffentlich bekannt zu machen.

Staatswissenschafften. Zeitung No. CLXXXI.

XXVI.

Königl. Preußische Verordnung das Erdbad betreffend.

Da die Wircksamkeit des Erdbades zur Wiederbelebung solcher Menschen, die vom Blitze getroffen sind und todt zu seyn scheinen, durch wiederholte in Polen und Schlesien angestellte Versuche erwiesen ist: So haben Se. Königl. Majest. von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Huld und Vorsorge von dem Ober-Collegio-Sanitatis, einen deutlichen Unterricht, wie dieses Hülfsmittel anzuwenden ist, entwerfen lassen, und denselben, als einen Zusatz zu dem Publikando vom 13 Jan. 1788. allgemein bekannt zu machen allergnädigst zu befehlen geruhet, so wie hiermit geschiehet. Wenn sich der unglückliche Fall ereignet, daß ein Mensch vom Blitz getroffen und todt scheinend zur Erde geworfen wird, so entkleidet man ihn so schnell, als möglich, bis aufs Hemde, und löset zuerst vorzüglich

die

die Halsbinde und alle übrige Bänder an seinem Körper auf. Man macht darauf eiligst in einiger Entfernung von dem Orte, wo er erschlagen worden, und wo möglich in einem lockern Erdreiche, ein horizontales Grab so lang, daß der Körper gerade ausgestreckt bequem darin liegen kann, und ungefähr einen halben Fuß tiefer, als der Mensch dick ist. Man zieht nun dem Verunglückten auch das Hemde ab, und legt ihn ganz nackend und horizontal in das verfertigte Grab so daß er auf dem Rücken und mit dem Kopfe etwas höher zu liegen kommt, als mit den Füßen. In dieser Lage bedeckt man seinen nackenden Körper zwar völlig und etwa eine Hand hoch mit der ausgegrabenen Erde, jedoch so, daß das Gesicht ganz frey und beym Einwerfen der Erde verschont bleibt. Man läßt nun den Verunglückten eine Zeitlang so eingegraben liegen, und besprützt sein Gesicht öfters mit kaltem reinem Wasser. Ist noch ein Funcken des Lebens übrig, so pflegt die Wiederbelebung, der Erfahrung zu folge, binnen einer oder höchsten 3 Stunden zu erfolgen. Zeigt sich nach Verlauf dieser Zeit keine Spur des Lebens, so ist der Unglückliche wahrscheinlich allzuheftig vom Blitze getroffen, und gleich anfänglich völlig getödtet, daß sich dann unter diesen Umständen keine Wirckung des Erdbades, und folglich auch keine Wiederbelebung hoffen lasse, versteht sich von selbst. Da es möglich ist, daß die Anwendung dieses vorgeschlagenen Hülfsmittels durch Mangel an Arbeitern oder Geräthschaften zum graben verzögert werden kann, so muß man die Zeit, bis Arbeiter und Geräthschaften zum graben herbey geschafft sind, nicht unthätig verstreichen lassen, sondern den Verunglückten, wenn er vollblütig ist, zur Ader lassen, und beständig mit kaltem Waßer begießen, und überhaupt die Mittel anwenden, die in dem 3ten Abschnitt des Edicts von 1775, wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle lebles gewordenen Personen, und in dem Publikando zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen de dato Berlin den 13. Jan. 1788 vorgeschrieben sind. Ist ein Arzt oder Wundarzt in der Nähe zu haben, so muß man nicht versäumen, diese sogleich herbey rufen zu lassen, um sich ihres guten Raths sowohl gleich vor, als auch nach wircklich erfolgter Wiederbelebung des Verunglückten, zu seiner völligen Wiederherstellung zu bedienen. Berlin den 19. August 1790.

Bayerische Staatsbibliothek München

XXVII.

Herzogl. S. Weimar- und Eisenach. Verordnung, die Aufhebung der Sächsischen Real Arrest-betreffend.

Von Gottes Gnaden Carl August, Herzog zu Sachsen rc.

Entbieten Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichtsherren, Burgermeistern, Stadt Voigten und Räthen der Städte, Richtern, Schultheissen, Gemeinden und sonst insgemein allen Unsern Unterthanen der beyden Fürstenthümer Weimar und Eisenach, wie auch der Jenaischen Landes-Portion Unsern resp. gnädigsten Gruß und fügen Ihnen hiermit zu wissen, ist denenselben gröstentheils auch vorhin schon bekannt, was maassen in Unsern sämmtlichen Landen denen Gläubigern, durch Vorschriftmäßige Anlegung der Sächsischen Real-Arreste nicht allein ein dingliches Recht an dem Vermögen ihrer Schuldner, sondern auch einen Vorzug vor andern nicht privilegirten Gläubiger zu erlangen, bisher vergönnt gewesen.

Nachdem Wir aber in Erfahrung gebracht, daß durch dergleichen Real-Arreste am Ende mehr Schaden und Nachtheil, als Nutzen verursachet worden; Also haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge, dem Creditwesen zum Besten, und zu Abkürzung der Concurs-Proceße, für diensam und nothwendig befunden, die Sächsischen Arreste, so wie es in mehreren benachbarten Chur- und Fürstlichen Landen *) auch schon geschehen, gänzlich aufzuheben und abzuschaffen.

Wir setzen, befehlen und verordnen demnach hiermit und in Kraft dieses, daß in Zukunft, von Ostern künftigen Jahres angerechnet, durch Anlegung des Arrests ein dingliches und Vorzugs-Recht vor andern Gläubigern nicht weiter erlangt werden, vielmehr denen Arresten dieses jus reale et praelationis, so sie vermöge der Sächsischen Rechte und nach dem Innhalt sowohl der in dem Fürstenthum Weimar noch recipirten Chur-Sächsischen alten, als auch der Eisenachischen Proceß-Ordnung, bisher gehabt, in Unsern sämmtlichen Landen gänzlich benommen seyn soll.

Urkundlich haben Wir diese, zu Beförderung des Credits und zum Besten des gemeinen Wesens abzielende Verordnung eigenhändig unter-

*) Z. B. in den Herzogl. S. Coburg. Landen. Anmerk. d. H.

Bayerische Staatsbibliothek München

unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Innsiegel zu bedruken, auch, damit selbige zu jedermanns Wissenschaft gelangen, mithin sowohl inländische als auswärtige Gläubiger sich darnach achten mögen, in Druck zu bringen und gehöriger Orten öffentlich anzuschlagen befohlen.

So geschehen und geben Weimar, den 10 Dec. 1789.

Carl August, H. z. S.

XXVIII.

Herzogl. S. Meiningische Verordnung, die Brände betreffend.

Von Gottes Gnaden Georg ꝛc. ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen jedermänniglich: Nachdem die traurige Erfahrung mehrmalen gezeiget hat, daß die gefährlichsten und größten Brände meistens dadurch entstehen, daß diejenige, in deren Häußern Feuer auskommt, solches aus Furcht für der Strafe, oder zu besorgenden Schaden an ihrem Hausgeräthe, verheimlichen, und es selbst zu löschen so lange versuchen, bis das Feuer so überhand genommen hat, daß ihnen nicht nur, sondern auch fremder Hülfe daß Löschen, unmöglich fällt; Als haben Wir die wohlgemeinte Landesherrliche Entschließung gefaßt, hierdurch zu verordnen, daß jedermann, bey welchen künftig etwa Feuer auskommen sollte, auf den Fall, wenn er bey deßen Entstehung sogleich um Hülfe ruft, die Befreyung von der Zeithero eingeführten Strafe zugesichert seyn soll, jedoch unter der ausdrücklichen Verwarnung, mit Feuer, Licht und allen feuerfangenden Sachen behutsam umzugehen, und bey der mindesten deßfalßigen Nachläßigkeit, auch, wenn kein Unglück dadurch entstanden, der härtesten Ahndung zu gewärtigen, wie denn, hingegen, wann das Feuer nicht sogleich angezeiget und um Hülfe nicht gerufen wird, ein jeder, der solches verheimlichet, es entstehe daraus ein weiteres Unglück oder nicht, der nachdrücklichsten Strafe zu gewarten hat.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzoglichen Canzleyinsiegel besiegeln, auch solches zu jedermanns, Wissenschaft Warnung und Nachachtung öffentlich bekannt machen laßen. So geschehen Meiningen zur Elisabethenburg den 23. Febr. 1789.

XXIX.

Landgräfliche Hessen-Casselische Verordnung, die Aufnahme der Landes-Universitäten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraf zu Hessen ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wißen; daß ob schon wir bekanntlich, gleich mit dem Antritt unserer Regierung es Uns eine vorzügliche Sorgfalt haben seyn lassen, den Flor und die Aufnahme Unserer Landes-Universitäten zu befördern, mithin in dieser Rücksicht die gerechte Hofnung gehabt, es werde diese nicht verkannt werden; Wir jedoch da jene, ganz gegen Unser Erwarten, annoch nicht erreicht worden, Uns um so mehr gemüßiget sehen, jeden gemeßene und ernstlich gemeinte Vorschrift zu ertheilen, weil der unverkennbare Endzweck der Universitäten sowohl Aufklärung des Geistes und Vervollkommung der Verstandskräfte, als moralische Bildung, Erweckung edler Gesinnungen und Unschuld oder Unsträflichkeit der Sitten ist. Da der Studirte dem Ungelehrten, und weniger ausgebildeten Theile des Volcks billig zum Muster seiner Handlungen dienen soll, so bleibt die Erhaltung und Beförderung der Sittlichkeit auf Universitäten die wichtigste Angelegenheit für das gemeine Wohl, auf welche fast noch aufmerksamere Rücksicht zu nehmen ist, als auf die Erlangung und Beförderung der Gelehrsamkeit. Beide Absichten zu erreichen und mit einander zu verbinden, ist die Bemühung eines großen theils der auf Unserer Universität Marburg Studirenden, besonders in vorigen Zeiten gewesen, auch hoffen Wir, daß die meisten künftig nun ankommenden keines äußern Triebes zum Fleiß und zur Sittlichkeit bedürfen werden. Um aber sie, und andere, vor Ausschweifungen aller Art sicher zu stellen, haben Wir gnädigst gut gefunden, den Mitbürgern Unserer Universität Marburg folgende, zu ihrem wahren Wohl abzielende Gesetze Landesväterlich vorzuschreiben. Solchem nach soll also

I.

Jeder der Unsere Universität Marburg, um zu studiren, besucht, innerhalb Acht Tagen sich bey dem Prorector melden, und sich gehörig immatrikuliren laßen. Verzieht er auf erhaltene Erinnerung noch länger

ger damit, so ist er einer von dem Prorektor zu verhängenden willkührlichen Strafe unterworfen.

II.

Den Befehlen des Proorektors sowohl, als des Akademischen Senats, hat jeder Studirende, ohne alle Rücksicht auf seinen sonstigen Stand, oder Würde, ohne einige Widerrede zu gehorchen; Wer die dem unsere Stelle vertrettenden Proorektor gebührende Ehrerbietigkeit aus den Augen setzt, soll mit unabbittlicher Relegation; und zwar nach Maasgebung der Umstände, mit anklebender Infamie belegt werden: Solte aber wie wir nicht hoffen wollen, der Proorektor die Schrancken seiner Macht überschreiten, so bleibt dem, der sich beschwert glaubt, unbenommen, sich unmittelbar an Uns zu wenden.

III.

Eben dieser Strafe der Relegation, bleibt jeder unterworfen, der dem von Proorektor verhängten und ihm bekannt gemachten Stadt-Arrest sich entziehet.

IV.

Die Erfüllung der Religions-Pflichten, welche aus einem Triebe des Herzens kommen muß, überlaßen Wir zwar dem Gewißen eines jeden: doch soll niemand mit dem, was andern von Rechtswegen heilig und ehrwürdig ist, sein Gespötte treiben, oder die Feyer der Sonn und Festtage durch Unfug und Lermen stören, auch sollen bey willkürlicher Strafe, vor Endigung des gesammten Gottesdienstes, keine Schlittenfahrten gehalten werden.

V.

Da jeder Studierende sich durch Fleiß, Ordnung und eine gesittete Lebensart auszeichnen muß, und man gemeiniglich nicht mit Unrecht aus seinen Universitäts-Jahren auf seine künftige Amtsführung und sittlichen Wandel schließen kann; so soll dem, der keine Collegia besucht, sondern sich dem Müßiggang ergiebt, so wie dem, der seine Zeit im Spiel und Saufgelagen tödtet, (wenn die ihm gegebene Ermahnung nicht fruchten will,) das Consilium abeundi ertheilt werden, damit Unfleiß und

unordentliche Lebensart nicht auch andere vergiften und den heilsamen Zweck der Lehranstalten vernichten mögen.

VI.

Neu ankommende Studenten sollen von den ältern nicht beunruhiget, nicht zu Schmaußen, Spiel- oder anderen Ausgaben verleitet, am wenigsten aber wörtlich oder thätlich beleidiget werden. Jede Vergehung hingegen soll, nach des Protectors Ermeßen; mit Carcerstrafe beleget werden. Wer sich aber ein Geschäfte daraus machen wird, Neuankommende zu necken, soll, wenn er nach zweymahlige Carcerstrafe, abermals straffällig wird, relegirt werden.

VII.

Alle Schlägereyen bleiben durchaus untersagt. Alle die, durch einen falschen Begrif scheinbarer Ehre verführt, sich verleiten laßen, jemand heraus zu fordern, oder sich auf die ergangene Ausforderung zu stellen, werden mit unabbittlicher Relegation bestraft. Eben diese Strafe leiden die Anhetzer, Sekundanten, und diejenigen, auf deren Zimmer eine Schlägerey vorfällt. Kein Vorwand, wodurch man eine Schlägerey weniger strafbar machen will, soll von der Relegation befreyen können.

VIII.

Sowohl mit den hohen und niedrigen Militair-Personen, als mit der Bürgerschaft, sollen die Studenten ruhig und friedlich leben, oder im Uebertretungsfall sich gerechter Ahndungen gewärtigen, so wie an jenen alle Beleidigungen, welche von ihnen vielleicht den Studirenden wiederfahren möchten, exemplarisch bestraft werden sollen. Solte sich aber, wie Wir nicht vermuthen, jemand von den Studirenden beygehen laßen, eine hohe oder niedere Militair Person im Dienst zu injuriren, zu beleidigen, oder gegen sie Gewalthätigkeiten auszuüben, so soll dieses Uns zur eigenen von Uns zu verhängenden Bestrafung angezeigt werden.

IX.

Alle, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, es sey auf welche Art es wolle, als mit Fensterneinwerfen, Aufbrechung der Thüren,

ren, Pereatrufen, Gewaltthätigkeit von aller Art gegen Fremde und Einheimische, sollen ohne Nachsicht mit der Relegation bestraft werden.

X.

Das Schießen in der Stadt, sowohl als zwischen den Gärten vor der Stadt, wird bey willkührlicher Strafe untersagt; dagegen bleibt die Studenten Jagd jenseits Geißelberg in Ordnungsmäßigen Zeiten frey, wie auch das Schießen auf den Kämpfstrassen an der Waßerseite, in genugsamer Entfernung von den Gärten.

Das Schießen in der Neujahrs-Nacht bleibt aber bey zehn Thaler Strafe verboten, welche Strafe auch die zu erlegen haben, auf deren Stube geschoßen worden.

Das gefährliche Legen der Kanonenschläge, und Werfen der Raketen in der Stadt, wird bey Strafe der Relegation untersagt.

XI.

Ob wir gleich jede erlaubte Lustbarkeit den Studierenden gerne gönnen, so erlaubt doch die Absicht, weswegen sie auf Universitäten sind, nicht theatralische Vorstellungen zu verstatten; auch werden alle maskirte Bälle untersagt, so wie der Gebrauch der Masken überhaupt.

XII.

Wer durch Pasquillen, und boshafte Verleumdungen anderer Ehre und guten Nahmen angreift, und zu schmäleren sucht, soll nach Beschaffenheit der Umstände mit anklebender Infamie relegirt werden.

XIII.

Ordens-Gesellschafften und Verbindungen, welche unter den Studierenden errichtet sind, oder künftig noch errichtet werden möchten, sollen wegen der schädlichen, oft auch gefährlichen daraus erwachsenden Folgen, auf immer untersagt seyn. Jeder, der an einer solchen Ordens-Verbindung wirklichen Antheil zu haben befunden wird, soll unnachsichtlich relegirt werden. Den Ordens Stiftern, so wie überhaupt allen Verführern der Studierenden, soll nach Befinden noch härtere Strafe vorbehalten bleiben.

XIV.

Keine Relegation, oder Consilium abeundi soll mit Geld abgekauft werden können. Auch soll der Akademische Senat nicht befugt seyn, von der in diesen Gesetzen auf gewiße Vergehungen gesezten Relegation bey irgend jemand zu dispensiren, oder sie in Carcer Strafe zu verwandlen. Bey einer jeden Relegation oder Consilio abeundi, soll das Programa oder die Nachricht davon auswärtigen Universitäten *) den getroffenen Verabredungen gemäß, mitgetheilt werden, damit die von Unserer Universität Weggeschafften auch dort nicht aufgenommen werden, Uns aber soll von Zeit zu Zeit von allen klagbargewordenen Vergehungen, oder Verschuldigungen der Studierenden, und den gegen oder für sie gesprochenen Urtheilen, Nachricht gegeben werden; da dann derjenige, welcher die Relegation verwirckt hat, sich niemals Hofnung zu einiger Beförderung in Unsern Landen soll machen dürfen. Auch soll, wenn Ausländer wegen grober Vergehungen relegirt werden, solches in ihrem Vaterlande, oder ihrer Obrigkeit, bekannt gemacht werden. Jeder Relegirte, soll sich aber wenigstens vier Stunden Wegs von Marburg entfernt halten, im Uebertretungsfall soll die Obrigkeit des Orts ihn aufheben, und bis zu Unserer weiteren Verordnung in Verhafft halten.

XV.

Das unanständige Tobacksrauchen auf öffentlicher Strasse in der Stadt, wird hierdurch bey 5 Thaler Strafe untersagt.

XVI.

Um sowohl die Studierenden, und deren Eltern als Unserer Burgerschaft, gegen die Folgen der Verschwendung, den unüberlegten Aufwand, und daß dadurch veranlaßte Schuldenmachen, sicher zu stellen, setzen und ordnen Wir, daß alle zur Verschwendung und zum Pracht dienende Sachen, als Wein, Punsch, Bischoff, Limonad, Liquers, Brandewein, Chokolade, Gebakkenes, Confituren, Traktamente, Mahlzeiten, Billard, und Spiel-Schulden, Pferde-Wagen- und Schlitten-Miethe, alles was zum Ball, Abend und Nacht Musik, und Pikke-

nicks

*) Diese sind, Erlangen, Gießen, Rinteln, Göttingen, Leipzig, Jena, Halle.

nicks gehört, ferner alle seidene Waaren, von welcher Art sie auch seyn mögen, Treßen und Stickereyen, Uhren, Dosen, Ringe, Etuis, Schnallen, Degen, kostbare Stockknöpfe, auch alle zur Pracht gereichende Meubles, und Geräthe, ingleichen baare von den Eltern oder Vormündern nicht verwilligte Geldvorschüße, den Studenten durchaus nicht mehr kreditirt werden sollen, und diejenigen, welche gegen dieses Verbot angehen, mit ihren Forderungen bey der Universität nicht gehört, sondern sogleich a limine judicii abgewiesen werden.

Der Mittags und Abendtisch kann, jedoch ohne Wein, den Innländern nur auf drey Monate, den Ausländern nur auf 6 Monate kreditirt werden. Für Stuben, Miethe, und Bücher, welche leztere jedoch die Summe von 10 Thalern Franckfurter Währung nicht überschreiten dürfen, ingleichen die Arzeneymittel und Heilungskosten, wird der Credit auf sechs Monate gestattet.

Für Forderungen, welche Peruquenmacher, Aufwärter, Aufwärterinnen, Wäscherinnen, Barbirer und Stiefelwichser, Kauf- und Handelsleute für ordinaire Kleider, zur Nothdurft haben, (wovon jedem die Summa nicht 16 Thaler Franckfurther Währung, und bey Krämer-Waaren, Schuhen, Stiefeln, Strümpfen, nicht 12 Thaler übersteigen darf) wird der Credit nur auf drey Monate verstattet.

Die Collegien Gelder sollen nicht weiter kreditirt, sondern, praenumerirt und aufs späteste sechs Wochen nach Anfangs eines jeden Collegii, bey zwey Thaler Strafe in die Armen-Büchse bezahlt werden, es sey denn daß ein Profeßor aus Güte einem oder dem andern die Collegia frey geben wolle.

Ein Versatz von Studenten soll länger als auf drey Monathe nicht angenommen werden, bey Vermeidung einer Strafe von 20 Reichsthalern, welche halb dem Fiscus, und halb den Denuncianten verbleibt.

XVII.

Alle Hazard-Spiele, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, bleiben bey den in Unsern Landesgesetzen angedroheten Strafen untersagt.

XVIII.

Bey dem Gebrauch der Universitäts Bibliothek richtet sich jeder nach den davon vorhandenen Gesetzen.

XIX.

Das dem Pedellen von allen Zeiten her gebührende halbjährige Honorarium soll unweicherlich im Anfange eines jeden halben Jahres bezahlt werden.

Gleich wie Wir nun ernstlich wollen, daß diesen gnädigst vorgeschriebenen Gesetzen die sträcklichste Folge geleistet, mithin dem ganzen Innhalt derselben von einem jeden, den es angeht, gehorsamlich nachgelebet werde: So werden sich diese alle unterthänigst darnach zu achten, mithin für Ahndung und Bestrafungen zu hüten, Unsere Universität Marburg aber den Studierenden jetzt und in Zukunft solches behörig bekannt zu machen wissen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Cassel, den 2. Januar 179?

XXX.

Churfürstl. Pfalz-Bayrische Verordnung das Militair-Arbeits-Haus und die Arbeits-Schulen betreffend.

Seine Churfürstl. Durchl. haben mit besonderen gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß mehrere kleine Städte, Märckte und Dorfschafften in Bayern, die in hiesiger Residenzstadt zur Ausrottung des Bettelens und Müßigangs, und zur Versorgung der wahrhaft Armen uud Hülflosen, dann zur Emporbringung der Industrie und Arbeitsamkeit unter dem Volcke getroffene Anstalten nachzuahmen suchen, da nun aber dabey leicht vorzusehen ist, daß einige, besonders die kleineren Ortschafften ihre Arme aus Abgang der erforderlichen Materialien nicht hinlänglich werden beschäftigen, und mit Arbeit werden versehen können: so haben Seine Churfürstl. Durchl. um diese mit so guten Erfolge allhier unternommene Armen-Versorgungsanstalten im ganzen Lande zu verbreiten, und allgemein zu machen, bereits den gnädigsten Befehl ertheilet, daß allen denenjenigen Ortschaften, welchen ihren Bedürftigen Arbeit verschaffen, und zum Spinnen anhalten wollen, von Zeit zu Zeit, auf ihr Verlangen, aus dem hiesigen Militair-Arbeitshauß ein verhältnißmäßiger Vorschuß von Wolle, Flachs, Hanf, oder

sonst-

sonstigen Materialien verabfolget, und bey der Einlieferung der daraus verfertigten Gespunst, der für jede Gattung bestimmte Preis oder Spinnenlohn sogleich baar ausbezahlet werden solle. Auch würden Sr. Churfürstl. Durchl. gern sehen, wenn sich die verschiedene Ortsobrigkeiten, und Vorstände in Zukunft bemühen würden, die Jugend auf dem Lande, frühzeitig von dem Müßiggange abzuhalten, und zur Arbeit zu gewöhnen, sohin in dieser Absicht die bisherigen Lehrschulen mit Arbeitsschulen dergestalt zu verbinden, daß den Kindern, besonders den Mädchen, nebst dem Lesen, Schreiben und Rechnen, auch abwechslungsweise einige Stunden im Spinnen, Stricken, und Nähen, so wie anderen ordentlicher Unterricht gegeben wird. Zu diesen Behufe werden von dem hiesigen Militair-Arbeitshause ebenfalls die erforderlichen Materialien abgegeben werden, und im Falle einige Ortschaften zum nöthigen Unterricht der Jugend mit geschickten Spinnmeister und Spinnmeisterinen nicht versehen sind, so soll von einer jeden solchen Ortschafft eine Person, welche nebst einen guten Lebenswandel die erforderliche Anlage hiezu besitzt, auf einige Zeit in das hiesige militairische Arbeitshauß eingeschickt werden, wo selbe den nöthigen Unterricht, nebst ihrer einstweiligen Verpflegung unentgeldlich erhalten wird. Ueberhaupt aber wollen Se. Churfürstl. Durchl. daß Höchstdenselben von Seiten Dero Obern Landesregierung alldiejenigen Beamten und Ortsobrigkeiten welche sich durch Einführung und respect: Verbreitung dieser höchstlandesväterlichen und gemeinnützigen Anstalten besonders auszeichnen, einstweilen zur höchsten Wissenschafft, und seiner Zeit zu nehmenden gnädigsten Rücksicht auf ihre Verdienste um das allgemeine Beste umständlich angezeigt werden sollen. Auch erwarten Höchstdieselben, daß sämmtliche Pfarrer und Seelsorger die Verbreitung dieser zur Ausrottung des Müßigangs, und Verbesserung der Sitten, sohin zur zeitlich- und ewigen Glückselikeit so fürträgliche Anstalten auf das nachdrücklichste anempfehlen, und auf das kräftigste in allem unterstützen werden. Wogegen jeder welcher bey dieser Gelegenheit durch Thätigkeit und Eifer sich besonders auszeichnen wird, vorzüglich der höchsten Gnade und Unterstützung versichert seyn solle.

München den 25. May 1790

Carl Theodor, Churfürst.

Auszug aus einem Briefe vom 15 März 1790 St. W. Z.
No. CXL.

Das Militair-Arbeitshaus, welches im vorigen Jahre zu München eingerichtet wurde, steht nun in vollem Betriebe, und hat die Abstellung der zeither meistens gegründeten Klagen über Arbeitsmangel zum Zweck. Man hat bereits einen ansehnlichen Vorrath an Wollen, Hanf und Flachs in Bereitschaft, wovon diejenigen, welche durch Woll und Flachsspinnen ihr Brod verdienen wollen, das nöthige Materiale zur Bearbeitung erhalten können. Auch die nöthigen Werckzeuge, als Spinneräder, Haspeln ꝛc. werden den Arbeitern entweder geliehen oder gegen billige Bezahlung eigenthümlich überlaßen. Der Arbeitslohn, den man in diesem Hause bezahlet, ist so beschaffen, daß selbst Kinder mehr als die schreiende Nothdurft erwerben können und bereits erwerben. Indeßen sucht man das Verdienst der hiesigen bürgerlichen Gewerbe keineswegs dadurch zu beeinträchtigen, sondern vielmehr zu unterstützen. Jeder Tuchmacher und Leinweber, dem es an Materiale und Bestellungen fehlet, kann in diesem Institute Beschäftigung finden; und eben so soll auch jeder Profeßionist, wenn man in der Folge noch andere als die gedachten Produkte und Arbeitsgattungen unternehmen sollte, immer das Vorrecht haben, seine Werckstätte mit Aufträgen aus dem Arbeitshause zu beschäftigen und dafür die vorgeschriebene konkurrenzmäßige Bezahlung gewinnen.

Hierzu kommt noch für die dortigen Gewerbe des Bürgers der Vortheil, mit leichter Mühe und gewiß gute Gesellen zu erhalten; weil man vermuthet, daß jeder Tuchmacher- und Webergeselle, wenn er nicht Vagabund ist, dort Arbeit suchen wird, und ihn dann der bürgerliche Meister aus dem Institute in seine Werckstatt aufnehmen kann. Denn hierzu ist das Arbeitshaus verpflichtet, wenn es ihm auch selbst an einem Arbeiter fehlen, und Stühle leer stehen sollten. Zum Unterricht armer Kinder sind besondere Spinn- und Nähemeisterinnen angestellt. Die Kinder selbst erhalten angemessenen Lohn, werden durch Belohnungen und Güte zum Fleisse ermuntert und Sonn- und Festtage im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet. Zur beßern Ordnung wird

ein

ein besonderes Register gehalten, worinn jeder Arbeitsuchende Profeßionist oder Tagearbeiter eingetragen und beschrieben wird, und nach solchem kann jedermann, der eines Gesellen oder Arbeiter benöthiget ist, die gehörige Auskunft erhalten.

XXXI.

Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische Verordnung die Reinlichkeit auf Gassen und Strassen der Residenz-Stadt betreffend. *)

Von Gottes Gnaden Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen. etc. etc.

Ohneracht bereits in den Jahren 1622. 1680. 1690. 1738. 1743. 1773. und 1781. in Ansehung der Reinlichkeit auf Gassen und Strassen der hiesigen Residenz-Stadt, verschiedene Policey-Verfügungen getroffen worden; So hat doch leider! die Erfahrung gezeiget, daß solche größtentheils bishero unbefolget geblieben, vielmehr wahrzunehmen gewesen, daß durch öffentliche Miststätten und Ableitungen der Cloacke auch Anhäufung anderer Unreinigkeit selbst in den Hauptstrassen der hiesigen Stadt, nicht nur ein widriger Anblick und übler Geruch, sondern auch eine der Gesundheit — besonders in der wärmern Jahres-Zeit, höchst nachtheilige Ausdünstung überhand nehmen will.

Wir haben dahero nach dem Beyspiel anderer Residenzen und Landstädte, Uns gnädigst bewogen gesehen, zu Handhabung guter Ordnung auch in Ansehung dieses Policey-Gegenstandes, nachfolgende ernstgemessene Vorkehrung zu treffen:

1) Soll hinführo keinem Haus-Besitzer und Inwohner, wenn er nicht darzu besonders privilegirt ist, und sich mit einer Conceßion zu legitimiren vermag, erlaubet seyn, aussen vor seinem Hause und auf der öffent-

*) Anmerkung. Mit eigenen, mühvoll zusammen gebrachten Sammlungen und Beyträgen bereichert, arbeitete ich an einem Real-Repertorium der S. Coburgl. Gesetze; allein zu oft werde ich überzeugt, daß mir dennoch zu viel mangelt, um etwas Vollständiges liefern zu können, und ich überlaße dahero jenes gemeinnützige Unternehmen andern Vaterlandsfreunden.

Spiller von Mitterberg.

öffentlichen Gasse eine Mististätte anzulegen. Dahero denn alle dergleichen bereits allschon vorhandene unprivilegirte Miststätten bey Fünf Reichsthaler Strafe innerhalb 14. Tagen von Zeit der Publication dieses Unsers Mandats, gänzlich hinweg geschaffet, die einmal privilegirten Miststätten aber, mit einem tüchtigen Deckel versehen und gänzlich zugedecket, auch

2) binnen dieser nehmlichen Frist und bey gleichmäßiger Strafe, alle Ableitungen der Mististätten und Cloacke, wenn es anders nur möglich ist, und geschehen kann, so angeleget werden sollen, damit von den hievon abfliessenden Unreinigkeiten, wo möglich, nicht das mindeste auf Gassen und Strassen laufen, und folglich aller widrige Anblick, übler Geruch und schädliche Ausdünstung vermieden bleiben möge.

3) Wenn Düngung gefahren wird, solche aber wegen Enge des Hofraums, innerhalb des Hauses nicht aufgeladen werden könnte, sondern zuvor heraus auf die Gasse getragen werden müßte; So hat der Besitzer derselben, wie zeithero öffters geschehen, sothane Düngung nicht mehr Tags oder Abends zuvor, sondern vielmehr erst an dem nemlichen Tage, wenn solche gefahren wird, heraus auf die Gasse schaffen, sodann aber innerhalb 2 Stunden nach der letztern Fuhr, den Platz vor seinem Hause, wo die Düngung gelegen, vollkommen wieder säubern zu lassen.

4) Ist es Niemanden erlaubet, seine s. v. Nothdurft, welches zeithero bisweilen zur Nachtzeit geschehen, auf öffentlicher Gasse und Strasse zu verrichten.

Und auf gleiche Weise ist auch alle Unreinigkeit vor den Gasthöfen, Bierhäusern und Schenken sorgfältig und dergestalt zu vermeiden, daß hinführo keinem Biergaste und Niemand mehr nachzusehen, aussen am Hause sein s. v. Wasser abzuschlagen.

Desgleichen soll auch

5) überhaupt nichts unfläthiges auf die Gassen und Strassen der Stadt geschüttet oder geworfen, mithin keine Scherben, Ziegelstücke, Steine, Schlacken, Erde, Schutt und anderer Unrath, weder vor die Häuser und Gebäude in der Stadt, noch ausserhalb an die öffentlichen Spatziergänge hingeschmißen werden, weshalb dann

6) die Gerber, in Ansehung ihrer Loherde, ingleichen die Metzger und andere Personen, welche in ihren Häusern schlachten oder schlachten lassen, wegen Ausschüttung des Blutes, ein gleiches zu beobachten, auch

7)

7) sämmtliche hiesige Einwohner ernstlich angewiesen werden, die Reihen zwischen den Häusern alljährlich viermal von allem sich gesammelten Unrath sauber reinigen zu lassen.

Gleichwie nun hiernächst

8) es dabey sein Bewenden behält, daß wie zeithero geschehen, die Plätze vor den Häusern wöchentlich einmal, und zwar am Samstag Abends, ordentlich und rein gekehret werden; Also ist jedoch das Kehricht nicht auf Haufen liegen zu lassen, vielmehr alsogleich wegzuschaffen. Ferner hat aber annoch ausser diesem

9) jeder Hausbesitzer täglich dafür zu sorgen, daß Morgens um 8 Uhr weder Menschen- noch Viehkoth, noch der mindeste andere Unflath vor seinem Hause, so weit dessen Bezirk reichet, anzutreffen, vielmehr alle diese Unreinigkeit bis um jene Zeit schon weggekehret sey. Und sollte etwa

10) jemand Holz anfahren, Holz machen, Fässer pichen, oder sonsten etwas vornehmen lassen, wodurch die Strasse vor seinem Hause unsauber gemachet würde: so sind diese unreinlichen Ueberbleibsel von kleinen Spänen und Gesträh, alsogleich zusammen zu kehren und fortzuschaffen. Derjenige nun der

11) den 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. Punct dieses Unsers Landesherrlichen Mandats entgegen zu handeln sich unterfangen wird; soll ohne weiters und ohne Ansehen der Person, in Zween Rthlr. unnachläßige Strafe verfallen, hiebey auch die Häuser-Besitzer und Miethleute, für ihre Kinder, Dienstgesinde und Tagelöhner zu haften verbunden seyn, ganz unvermögende Personen hingegen sollen am Leibe gestraft werden. Damit aber

12) noch über dieses auch der hiesige Markt, als der erste öffentliche Platz, soviel möglich sauber und rein erhalten werden möge; So ist solcher wöchentlich zweymal, und zwar Mittwochs und Sonnabends nach den geendigten Wochen-Märkten alles Fleißes zu kehren, und hat Magistratus darauf zu sehen, daß hierinnen pünctliche Ordnung gehalten — und das Kehricht auf Haufen ebenfalls nicht liegen gelassen, sondern nach dem Kehren jedesmal gleich hinweg geschaffet werde; Wie denn auch endlich

13) gedachter Magistrat gleichmäßige Vorsehung dahin zu treffen, daß die unförmliche weit hervorragende hölzerne Dachrinnen, deren Wasser-

ser-Abguß nicht nur im Winter beym Schmelzen des Schnees, sondern auch in andern Jahreszeiten bey einfallenden Regenwetter, die Strassen zum Gehen und Fahren sehr unbequem machet, nach und nach, zumal in den Hauptstrassen abgeschaffet — und die Wasser-Abgüße mittelst blecherner an der Wand des Hauses herunter zu führender Schläuche abgeleitet werden mögen.

Wir gebiethen demnach hiemit aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, daß diesem Unserm Fürstlichen Mandat von Unsern getreuen Bürgern und Inwohnern Unserer Residenz gebührend nachgelebet — dahingegen aber die Uebertreter desselben, zur gebührenden Bestrafung angezeiget werden sollen, weshalb Wir denn, damit sich dieserwegen Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern sothanes Mandat zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, selbiges zum Druck zu befördern und weiters öffentlich bekannt zu machen befohlen, anbey auch Uns annoch dahin erklären: Daß sämmtliche vorbenannte eingehende Strafgelder zum Besten des hiesigen Armen-Instituts verwendet — hievon aber dem Denuncianten, unter Verschweigung seines Namens, jedesmal ein drittel gereichet und abgegeben werden solle.

Urkundlich haben Wir solches Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Innsiegel wissentlich bekräftigen lassen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg den 9. October 1790.

XXXII.

Hanauische Populations-Vermögens und Musterlisten.

I.

Populations-oder Vermögens-Listen, wie solche in der Grafschaft Hanau eingeführt sind.

I. Namen der Städte, Flecken und Dorfschaften.
II. Militair-Etat.
III. Beamte.
IV. Uebrige Bediente.
V. Stadtrath.
VI. Ausschuß, Gemeindshuhl, Schultheiß und Gericht.
VII. Märcker-Gericht.
VIII. Einwohner.
1. Freyleute.
2. Unterthanen.

3.

3. Beisaßen.
4. Einzelne Personen.
5. Pupillen.
6. Ehepaare.
7. Wittwer.
8. Wittwen.
9. Söhne unter 10] Jahr.
10. Söhne über 10] Jahr.
11. Töchter unter 10] Jahr.
12. — über 10] Jahr.
13. Dienstboten.

a Knechte.
b. Mägde.

14. Summa der Personen.
IX. Juden.
1. Ehepaare.
2. Wittwer.
3. Wittwen.
4. Söhne unter 10] Jahr.
5. — über 10] Jahr.
6. Töchter unter 10] Jahr.
7. — über 10] Jahr.
8. Temporal-Schuz-Genoßen.
9. Dienstboten.

a. Knechte.
b. Mägde.

10. Summa der Personen.
X. Schlösser.
1. Herrschaftliche.
2. Adeliche.
XI. Herrschaftliche Gebäude.
XII. Oeffentliche Gebäude.
XIII. Privat-Gebäude.
XIV. Mühlen.

1. Herrschaftliche Mühlen.
2. Klösterliche. Mühlen.
3. Privat. Mühlen.
XV. Höfe.
1. Herrschaftliche.
2. Klösterliche.
3. Adeliche.
XVI. Güter überhaupt. 1. Freye.
2. Beschwehrte.
XVII. Nahrungs-Stand.
1. Laasgüter.
2. Erbgüter.
3 liegen wüste.
XVIII. Waldungen.
1. Herrschaftliche.
2. Gemeinds-
XIX. Gemeinde Huthweiden.
XX. Gemeine Stücke, Aecker, Wiesen und Gärten.
XXI. Vieh-Stand.
1. Pferde.

a. Hengste.
b. Stuten.
c. Wallachen.

2. Fohlen.

a. Hengste.
b. Stuten.

3. Ochsen.
4. Schurch-Kühe.
5. Melck-Kühe.
6. Rinder.
7. Schweine.
8. Geißen.
9. Schaafe, Hämmel.

P 10.

10. Gänse.
11. Bienen.
XXII. Simplum Contributionis.
XXIII. Zinsen von Gütern.
1. Herrschaftliche.
2. Klösterliche.
3. An Auswärtige.
4. An Geistliche Stiftungen.
XXIV. Hypothek Schulden.
1. Gemeinden.
2. Privat-Debitores an.
a. im Amt.
b. im Land.
c. außer Land.
XXV. Observanzien.
a. Abtrieb der Güter hat statt.
b. Währzeit der Kranckheit beim Rindvieh hat statt in Tagen.
c. Redhibitoria bei dem ... Dauert Wochen — Tag.

II. Musterliste.

I. Num. des Hauses.
II. Namen (nach dem Alphabeth.)
III. Sind gebohren.
IV. Haben geheirathet.
V. Treiben ein Handwerck.
VI. Maas-Fuß-Zoll-Striche.
VII. Haben Schaden oder Gebrechen.
VIII. Befinden sich.
1. Auswärts oder
2. in Fürstl. Kriegsdiensten.
3. Auf der Wanderschaft und wo?
IX. Anmerckungen.
X. Liegende Güter.
1. Gebäudeassecurationsquantum.
2. Länderein.
3. Wiesen.
XI. Werth der Güter.
XII. Gerichtliche Schulden.
XIII. Vieh.
1. Pferde.
2. Fohlen.
3. Ochsen.
4. Kühe.
5. Rinder.
6. Schaafe.
7. Schweine.
XIV. Abgiften auf den Gütern haftend.
1. Korn.
2. Hafer.
3. Steuersimplum.
4. Renterei-Gelder incl. Federvieh.
5. Summen jährlich.

XXXIII.

Chur-Pfaltz-Bayrische Verordnung, die Advocaten betreffend.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein 2c. 2c.

Liebe Getreue! Wir haben vor einiger Zeit mißfälligst wahrgenommen: daß die mehresten Advocaten, anstatt der möglichsten Kürze in

in Fertigung deren gerichtlichen Säz und Handlungen sich zu befleißen, solche mit geflißentlichen Weiterungen, unnöthigen Wiederholungen und Beziehungen auf die Meinungen der Rechtsgelehrten in mehreren Bögen dergestalt anfüllen, daß die Partheyen mit verderblichen Kosten beschweret, und denen Referenten in Durchlesung derselben, unnöthiger Aufenthalt in andern Sachen veranlaßet werde; — Da nun dergleichen Misbrauch bereits in jüngerem allgemeinen Reichs-Abschied und nachgefolgten besondern Verordnungen verboten ist; so wollen Wir Anlaß Höchsthändigen Rescripts vom 3. Decembr. nächsthin gnädigst, daß künftig die bey unseren Kanzeleyen, und bey denen Gerichten, deren Aemter, und Städten angestellte Advocaten sich dergleichen Weitwendigkeiten, in Fertigung deren Schriftsätzen enthalten, mithin der möglichsten Kürze sich befleißen, oder gewärtigen sollen, daß mit gemeßener Strafe wider die Uebertreter werde verfahren werden. — Ihr habt also hiernach dortige Advocaten zu verbescheiden auf die Befolgung streng zu halten, auch diese unsere Verordnung auf denen Amts- und Gerichtshäusern anheften zu laßen. Düßeldorf, den 20 Jänner 1791.

Gülich und Bergisches Oberappellationsgericht.

Nachtrag.

I.

Zu Stuttgard ist die Landesfürstl. Verordnung ergangen, daß hinführo alle Oberbeamte, neben den bereits eingeführten periodischen Berichten über einzelne Gegenstände, auch noch einen besondern ausführlichen Bericht über den moralischen, physischen und ökonomischen Zustand ihrer Aemter jedesmal am Anfange des Jahrs, dem Landesherrn einschicken sollen. Wachsthum oder Verfall der Religiosität und guten Sitten, Betragen gegen die Obrigkeit, Arten von Verbrechen, schöne Handlungen, Gesundheits und Armenanstalten, Viktualien, Wasser, epidemische Kranckheiten, Nahrungsmittel, Viehzucht, Güterbau, Handel u. s. w. sind die vorzüglichsten Gegenstände, worauf bey dem Bericht Rücksicht zu nehmen ist.

Nürnberg. K. R. Ober-Post-Amts-Zeitung N. 8. 1791.

 II.

II.

(Aus dem Anhang zu Num. 22. der Bareuther Zeitung.)

Eine Churfürstl. Oberpfälzische Landesregierung hat in Anbetracht des sowohl nahen, als weitschichtigen Verwandten, verursachenden grossen Aufwandes, den Schluß gefaßt, in der ganzen Oberpfalz, die Kleidertrauer aufzuheben, und dafür anzuordnen, daß bey künftigen Sterbefällen, bey Frauen ein schwarzes Band auf der Haube, und bey Männern ein Flor um den lincken Arm, mit Beyhaltung der sonst beliebigen gefärbten Kleidern, die einzige Kennzeichen der Trauer ausmachen sollen. Man will also hiemit diese gemeinnützliche wohlüberlegte Verordnung in die öffentlichen Zeitungsblätter einrücken laßen, damit Auswärtige erfahren mögen, daß der Oberpfälzer den Schmerz über den Verlust der Verwandten innerlich fühlen, aber nicht mehr mit Aufwand äußerlich zeigen wolle, ihn also, anstatt auffallend zu seyn, vielmehr freuen werde, wenn ausländische Verwandten ein gleiches thun und auf eine so edle und einfache Art zu trauern sich entschießen werden.

Amberg den 24 Jan. 1791.

III.

Weimar.

Zum Beweis, daß die Erziehung der Waisen in Familien, es sey in der Stadt in gutgesitteten Bürgerfamilien, oder auf dem Lande, der gewöhnlichen Versorgung derselben in besonderen Anstalten oder Waisenhäusern, nicht blos in Ansehung der Gesundheit des Leibes und der Seele sondern auch in Ansehung der geringern Kosten vorzuziehen sey, bestätigt hier die Erfahrung aufs deutlchste. Die Anzahl der durch die hiesigen Waisenfonds unterhaltenen Kinder hat nämlich seit 1784, da sie aus dem Waisenhause genommen und in Pension gegeben wurden, in folgendem Verhältniß, wegen der verminderten Kosten, vermehrt werden können.

Jahre

Jahre	verpflegte Waisen.
1784.	42.
1785.	46.
1786.	50.
1787.	61.
1788.	64.
1789.	65.
1790.	68.

Auch ist es nachahmungswerth, daß hier dem Publikum jährlich eine gedruckte Rechnung über die Waisenversorgungsanstalt vorgelegt wird, wo die Kinder und ihre Pflegeältern nahmentlich angezeigt sind. Dieses muß billig bey allen öffentlichen Anstalten geschehen, die das Publikum unterhält, und — es vermehrt die Beyträge.

Deutsche Zeitung 9tes Stück, den 4ten März 1791.

Anhang.

Recensionen einiger in dieser Sammlung und zwar sub N. II. V. VI. VII. VIII. vorkommenden Verordnungen.

Ausgehoben aus der Staatswissenschaftl. Zeitung.

ad II.

Königl. Preußische Verordnung dem Pferde-Handel zwischen Juden und Christen betreffend. Berlin d. 8. Januar 1780.

Nicht nur allein bey Pferdehändeln, sondern bey allen Viehhändeln überhaupt, suchen besonders die Juden durch Creditiren den Bauern, dem es mehrentheils am baaren Gelde fehlt, so in ihre Gewalt zu bekommen daß er selten anderst, als völlig ausgezogen ihren Händen

 entgeht

Anmerkung. Vielleicht, wenigstens meinen Wünschen gemäs, wird es denkenden Lesern nicht unangenehm seyn diese gründliche Critiken und Bemerkungen, als Stoff zum weiterm Nachdenken, zur Prüfung und möglichsten Anwendung, hier vorzufinden.
der Herausgeber.

entgeht. Mehr als der Kaufpreis beträgt, ziehen sie an Getraide und andern Producten nach und nach von ihrem Schuldner und rechnen dem ohngeachtet noch Verzögerungs-Zinsen. Die obrigkeitl. Prüfung und Bestättigung solcher Contracte, ist freylich einigermaßen ein Hülfsmittel, grobe Betrügereyen und Vervortheilungen bey Abschließung des Vertrags selbst zum Theil zu vermeiden. Allein niemals wird es die vorgesetzte Absicht ganz erfüllen. Wenn die Zahlungsfrist verflossen, der Schuldner aber nicht mit Geld versehen ist, so findet der Jude immer etwas im Hause das ihm ansteht, und durch dessen Abtrettung er sich zu einer kleinen Fristverlängerung von dem für der gerichtlichen Execution sich fürchtenden Schuldner bewegen läßt. Hier braucht er nichts einzudingen, und bekömmt doch weit mehr, als ihm gehört, fordert vielleicht noch überdieß Verzögerungszinse. Diese sind durch vorliegendes Gesetz gänzlich aufgehoben und verboten. Aber auch diesem weiß der schlaue Jud künstlich auszuweichen. Nachdem er einige Fristen gegeben, vielleicht noch eine Kleinigkeit mit dem Bauern gehandelt hat, veranstaltet er eine Abrechung mit ihm rechnet Zinssen die der Bedrängte sich gefallen lassen muß, und schlägt sie zum Capital, macht dann einen Schuldschein und läßt diesen von dem armen Betrogenen unterschreiben, und was hilft dann das Gesetz? — Es wäre daher gut, wenn man (ohnentgeldliche) gerichtliche Bestättigung præ via caussae cognitione zu einem Erforderniß der Gültigkeit solcher Abrechnungen und besonders den Obrigkeiten dabey zur Pflicht machte, sorgfältig nachzuforschen ob zu der Abrechnungs-Summe Zinsen geschlagen worden seyen oder nicht, und im erstem Falle die Zinsen zuvor hinwegzustreichen sodann erst die Bestättigung zu ertheilen. Ueberhaupt aber, wenn ein blühender Viehstand, eine Hauptbedingung des Flors eines Staates ist, wäre sehr zu wünschen daß die Regieruug solche Vorkehrungen träfen, daß die Landleute immer gutes Vieh erhalten könnten, und zwar ohne den räuberischen Händen der Juden sich Preis geben zu müssen. Die Einkünfte reicher Gemeinde-Cassen und öffentlicher Stiftungen, könnten nicht leicht besser als zu einem solchem Zweck verwendet werden, besonders da niemals vieles dabey verloren gehen könnte, indem man weiter nichts nöthig hätte, als nur keine beschwerlichen Bedingungen und Fristen zur Zurückgabe festzusetzen.

St. M. Z. CLXXIV.

ad

ad V. et VI.

V. Der Herzogl. Sächsischen Obervormundschafftlichen Landesregierung zu Hildburghausen Verordnung, die Kindtaufen, und Gevatterschaften betreffend. 1783.

VI. Ordnung, wie es in den Herzogl. S. Altenburg- und Herzogl. S. Saalfeld. Landen bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, und Trauern gehalten werden soll. 1785.

Die Handlungen, durch welche für die Fortpflanzung des Menschengeschlechts gesorgt wird, diejenige, durch welche sie in die Schaar und Gesellschafft der Christen aufgenommen werden, und diejenige endlich womit sie nach ihrem Tode in den Schoos der mütterl. Erde gebracht werden, sind durch Eitelkeit, Nahrungssucht, Aberglauben und Unvernunft mit einer solchen Menge Ceremonien überhäuft worden, daß es einem ehrlichen Mann noch gerade bange werden mußte, Ehemann und Vater zu werden, daß er nicht mit stiller Betrübniß allein, sondern mit wahrer Aergerniß, an jenen wichtigen Augenblick seines Uebergangs in die Ewigkeit, denken mußte, wenn eine natürliche Verbindung der Ideen, ihm zugleich alle den elenden Tand vorstellte, zu dem sein Tod Anlaß geben würde, der ihm nichts helfen könnte, und die Zurückgelassenen nur in Kosten, Unbequemlichkeit, öfters auch in Verlegenheit setzen mußte. Die Regiernngen die alle diesem Unwesen zu steuern suchen, verdienen daher wahren Danck, und wenn man sie nicht alles das, was der Menschenfreund wünschet, in dieser Hinsicht leisten sieht, so kann man sie selbst, ohne offenbare Unbilligkeit, ohnmöglich tadeln. Aus diesem Gesichtspuncte mußen, dünkt uns, vorliegende Gesetze betrachtet werden. Manche noch strengere Einschränkung wäre sicherlich gut gewesen, aber wer, der sich nicht vollkommen in den Plaz des Gesetzgebers denken kann, darf es wagen zu behaupten, daß dieser in seiner Lage zu wenig gethan habe? Verbeßerungen, die nach und nach geschehen, versprechen immer längere Dauer, und wenn der Gesetzgeber nur nicht glaubt, daß er auf einmal alles erschöpft habe, sondern, wenn er so viel es die Umstände erlaubten und wie er glaubt, daß es die Gemüther tragen können, mit Aufmerckſamkeit und Sorgfalt nachhilft, so hat er alles geleistet, was man billigerweise von ihm fordern

dern kann. No. IV. beschäftiget sich blos mit Kindtaufen und Gevatterschaften. No. V. hat ein ausgedehnteres Feld, indem es sich neben den Kindtaufen auch auf Verlöbniße, Hochzeiten Begräbnisse und Trauern erstreckt. — Jedes freudige und traurige Ereigniß des Lebens, pflegte der alte Teutsche mit einem Schmauß zu krönen. Der Luxus der Enkel, macht es dem Fürsten zur Pflicht, hier Ziel und Maas zu setzen. Vorliegendes Gesez hat diese Pflicht mit zum vorzüglichsten Gegenstand. — Nur §. 19 scheint aus einem nachtheiligen Luxus noch etwas zu viel Freyheit gelassen. Denn welcher Aufwand kan bey diesen Veränderungen nicht gemacht werden? — Ein Aufwand, der manche Familie, die um nicht herabgewürdiget zu scheinen, doch mitmachen muß, den lezten Rest giebt. — Wir äusern noch den Wunsch, daß dergleichen Verordnungen mehr Dauer und nicht ein blos ephemerisches Leben haben möchten, wie gewöhnlich. —

ad VII.

Königl. Preußisches erneuertes und geschärftes Edikt gegen die Kartenspiele Bassette ꝛc. auch alle andere blosse Glücksspiele. d. 9. Febr. 1787.

Daß blosse Glücksspiele nicht allein dem einzelen Unterthan schädlich sind, sondern, daß sie auch die traurigsten Folgen auf ganze Familien, ja auf den Staat selbst haben, sobald sie sich verbreiten, ist eine Wahrheit, die hier nicht durch Beweise darzuthun nöthig ist.

Die Hauptfrage ist, ob sie durchaus durch Gesetze ausgerottet werden können?

Wir glauben, daß sie durch nachdrückliche Strafen nach dem verschiedenen Stand und der Lage der Spielenden, ingleichen nach der Beschaffenheit der Spiele abgemessen werden müssen, und wir finden, daß dieses im vorliegenden Edikte geschehen ist. —

Möchte es aber nicht dem Edikte mehr Krafft geben, wenn ausser der allen Obrigkeiten des Landes eingeschärften strengen Aufsicht über

Ver-

Verlezzungen desselben eignen hiezu bestellte Aufpasser verordnet und verpflichtet würden, die von der Geldstrafe besoldet würden, ohne daß dem Fiskus etwas davon zufiele? —

St. W. Z. No. CXLVIII.

ad VIII.

Fürstlich Eisenachische Regierungs-Verordnung vom 19ten Sept. 1787 wegen der sogenannten Meister-Essen und sonstigen Bewirthungen.

So sehr auch verschiedene wichtige Politiker vor die gänzliche Aufhebung der Handwerks-Innungen sind, indem sie zugleich die Nachtheile herzählen, welche durch sie für die Gewerbsamkeit der Bürger und sonst entstehen, so gewiß sind wir überzeugt und behaupten evident beweisen zu können, daß die Entfernung dieser Nachtheile durch Aufhebung der Misbräuche, welche in den meisten Zünften herrschen, sogleich bewirckt werden können, und daß alsdann Innungen vorzüglich bey der gegenwärtigen Verfaßung unserer deutschen Staaten nüzliche Gesellschafften seyn. Denn sind sie von dem alten Wust, der seinen Grund noch in den rohen und schwelgerischen Zeiten des Mittelalters hat, gereinigt; so gewähren sie gewiß der Policeyaufsicht eine ziemliche Erleichterung; sie befördern das so nöthige Wandern der Gesellen, sie setzen das Publikum einigermasen gegen Betrügereyen sicher, und verhindern, daß nicht zu viele Hände dem Ackerbau entzogen werden.

Unter die Misbräuche der Innungen gehören mit allem Rechte die oft nicht unansehnlichen Meister-Mahlzeiten und sonstigen Händwercks-Bewirthungen, weil sie nicht selten den jungen Meister unter eine für ihn wenigstens drückende Schulden-Last stürzen, dadurch seinen baldigen Untergang befördern und den Staat mit Bettlern bereichern, zum wenigsten den künftigen Meister gewöhnlich (hat er nicht viel eignes Vermögen) verhindern, sich die nöthige Anlage zu seinen Handwerck zu ver-

 schaf-

schaffen. Zu diesen Uebeln allen kommt noch hinzu, daß durch diese Mahlzeiten mancher thätiger und erfindvoller Handwercker abgeschreckt wird, das Meisterrecht zu suchen, und zum Vortheil des Staats seine Talente mehr auszubilden. Mit dem grösten Vergnügen und wahrer Befriedigung nehmen wir dahero diese Verordnung, welche höchstzweckmäßig die Meister-Mahlzeiten aufhebt, sonach doch mit Verschruchung der schädl. Innungsmisbräuche einen Anfang macht, in die Hand, und wir fügen dieser passenden Verordnung blos den eifrigen Wunsch bey, daß ihr noch mehrere dergleichen nachfolgen, und die aufgeklärten Räthe des Herzogs von Weimar dadurch das Innungswesen durchaus reinigen möchten.

St. W. Z. N. CXX.

Anmerkung. Einer der schädlichsten Handwercks- und Innungs-Misbräuche ist gewis auch die fast allgemein hergebrachte Erlaßung der so nothwendigen Wanderjahre gegen Erlegung weniger Gulden oder Thaler. Mögte doch, zum Wohl der Meisterwerdenden und zu Erreichung des grossen Endzwecks, geschickte und gesittere Handwercksleute oder Profeßionisten und Künstler, im Lande zu haben, bald allgemein jener schädl. Misbrauch aufgehoben werden, da die Erfahrung es in so vielen Beyspielen bestätigt, wie vortheilhaft in jedem Betracht, der gehörig gewanderte Meister vor demjenigen sich auszeichnet, welcher sich nicht über die Gränzen seines Vaterlandes wagte, welcher auswärts weder sittlich, noch in seiner Kunst oder in seinem Gewerbe, nach vollkommern Mustern, sich bildete. —

der Herausgeber.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spiller von Mitterberg, Christian Heinrich Ludwig Wilhelm, 1762-1831 [
Herausgeber]

Diplomatische Beyträge zur weisen Gesetzgebung überhaupt, besonders in Rü
cksicht der Policey Mit einem Anhang

Bd.: Zweyte Sammlung

Coburg 1791

4 Pol.g. 26-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10687866-6
VD18 80060420